



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 113

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 113

vom 13.05.2016

del 13/05/2016

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 113

vom 13.05.2016

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 71/16: "Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit" (Fortsetzung)
Seite 1

Beschlussantrag Nr. 597/16 vom 22.4.2016, eingebracht von den Abgeordneten Wurzer, Steger, Hochgruber Kuenzer und Tschurtschenthaler, betreffend: Alperia-Beratungsservice aufrechterhalten
Seite 63

Beschlussantrag Nr. 389/15 vom 10.6.2015, eingebracht von den Abgeordneten Stirner, Amhof und Hochgruber Kuenzer, betreffend: Schulpsychologen
Seite 68

Begehrensantrag Nr. 62/16 vom 15.3.2016, eingebracht von den Abgeordneten Noggler und Wurzer, betreffend die Hobby-Imkerei im öffentlichen Interesse – Förderung der Privatinitiative durch wirksame Umsetzungsmaßnahmen im Steuerrecht
Seite 80

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 113

del13/05/2016

Indice

Disegno di legge provinciale n. 71/16: "Modifiche di leggi provinciali in materia di salute, politiche sociali, lavoro e pari opportunità" (continuazione) pag. 1

Mozione n. 597/16 del 22/4/2016, presentata dai consiglieri Wurzer, Steger, Hochgruber Kuenzer e Tschurtschenthaler, riguardante: Mantenere i punti di consulenza Alperia pag. 63

Mozione n. 389/15 del 10/6/2015, presentata dalle consigliere Stirner, Amhof e Hochgruber Kuenzer, riguardante: Psicologi per le scuole pag. 68

Voto n. 62/16 del 15/3/2016, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer, riguardante l'apicoltura amatoriale d'interesse pubblico – agevolazione dell'iniziativa privata con norme fiscali efficaci
pag. 79

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: dott. Roberto Bizzo

Ore 10.01 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Artioli, Köllensperger, Mair, Urzi (matt.), Blaas (pom.), Widmann (pom.) e il Presidente della Giunta Kompatscher.

Proseguiamo con la trattazione del punto 309 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 71/16: "Modifiche di leggi provinciali in materia di salute, politiche sociali, lavoro e pari opportunità"* (continuazione).

Punkt 309 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 71/16: "Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit"* (Fortsetzung).

Ricordo che nella seduta di ieri sono stati trattati i primi due articoli del disegno di legge in esame.

Art. 3

Modifica della legge provinciale 1° luglio 1993, n. 12, "Assegni di studio a favore di neolaureati tirocinanti, nonché modifiche agli articoli 5 e 10 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40"

1. L'articolo 1 della legge provinciale 1° luglio 1993, n. 12, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 1 (Psicologi e veterinari tirocinanti) - 1. Hanno diritto alla concessione di assegni di studio mensili le neolaureate e i neolaureati:

a) in psicologia che dispongono di un'adeguata conoscenza della lingua italiana e tedesca e che, per poter sostenere l'esame di Stato, effettuano un tirocinio pratico in una struttura socio-sanitaria della provincia di Bolzano o in una struttura sanitaria convenzionata con il servizio sanitario provinciale; presupposto è che la struttura sia ritenuta idonea dalla competente autorità ai sensi del decreto del Ministro dell'Università e della Ricerca scientifica e tecnologica 13 gennaio 1992, n. 239;

b) in veterinaria che dispongono di un'adeguata conoscenza della lingua italiana e tedesca e che, per poter sostenere l'esame di Stato, effettuano un tirocinio pratico ai sensi dell'articolo 5 del decreto del Ministro per la Pubblica Istruzione 9 settembre 1957, e successive modifiche.

2. Con la corresponsione dell'assegno di studio l'attività di tirocinio pratico di cui al comma 1 non costituisce rapporto di impiego o di lavoro ed obbliga le tirocinanti e i tirocinanti all'osservanza dell'orario a tempo pieno e dei doveri di servizio fissati per psicologi e veterinari collaboratori.

3. L'importo dell'assegno di studio è stabilito dall'Assessora/Assessore alla sanità.

4. Con regolamento di esecuzione sono determinati:

a) le modalità di accertamento della conoscenza della lingua italiana e tedesca di cui al comma 1;

b) il limite massimo dell'importo dell'assegno di studio."

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 12, „Studienbeihilfen für Jungakademiker, sowie Änderung der Artikel 5 und 10 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40“

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 1 (Psychologinnen und Psychologen, Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner im Praktikum) - 1. Anrecht auf monatliche Studienbeihilfen haben Jungakademikerinnen und Jungakademiker:

a) mit Abschluss in Psychologie, die über angemessene Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache verfügen und ein Praktikum in einer Sozial- und Gesundheitseinrichtung Südtirols oder in einer mit dem Landesgesundheitsdienst vertragsgebundenen Gesundheitseinrichtung absolvieren, um die Staatsprüfung ablegen zu können; Voraussetzung ist, dass die Sozial- und Gesundheitseinrichtung im Sinne des Dekretes des Ministers für Hochschulen und Forschung vom 13. Jänner 1992, Nr. 239, von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden ist,

b) mit Abschluss in Veterinärmedizin, die über angemessene Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache verfügen und im Sinne von Artikel 5 des Dekretes des Ministers für öffentlichen Unterricht vom 9. September 1957, in geltender Fassung, ein Praktikum absolvieren, um die Staatsprüfung ablegen zu können.

2. Das Praktikum laut Absatz 1 gilt trotz der Studienbeihilfe nicht als Arbeits- oder Dienstverhältnis; die Praktikantinnen und Praktikanten sind jedoch verpflichtet, die Dienstzeiten und -pflichten von vollzeitbeschäftigten Psychologinnen und Psychologen, Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern im Rang einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einzuhalten.

3. Die Landesrätin/Der Landesrat für Gesundheit legt die Höhe der Studienbeihilfe fest.

4. Mit Durchführungsverordnung werden festgelegt:

a) die Modalitäten der Überprüfung der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache laut Absatz 1,

b) der Höchstsatz der Studienbeihilfe.“

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 3? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli e 5 astensioni.

Art. 4

Modifica della legge provinciale 13 novembre 1995, n. 22, "Disposizioni in materia di sanità"

1. L'articolo 7 della legge provinciale 13 novembre 1995, n. 22, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 7 (Premio mensile di operosità per pazienti psichiatrici) - 1. L'Azienda Sanitaria può assegnare un premio differenziato mensile di operosità, quale incentivo alla terapia occupazionale e comportamentale, alle persone assistite dai servizi psichiatrici che svolgono attività ergoterapeutiche presso le strutture dell'Azienda o presso associazioni ed altre organizzazioni senza scopo di lucro. La Giunta provinciale fissa l'entità dei premi di operosità e i tipi di attività per i quali i premi possono essere concessi.”

Art. 4

Änderung des Landesgesetzes vom 13. November 1995, Nr. 22, „Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens“

1. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 13. November 1995, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 7 (Monatsprämie für psychiatrische Patienten) - 1. Der Sanitätsbetrieb kann den von den psychiatrischen Diensten betreuten Personen, die in betriebseigenen Einrichtungen oder in Vereinen und anderen nicht gewinnorientierten Einrichtungen ergotherapeutische Tätigkeiten verrichten, eine differenzierte monatliche Prämie als Anreiz zur Beschäftigungs- und Verhaltenstherapie auszahlen. Die Landesregierung legt die Höhe der Prämie sowie die Tätigkeitsarten fest, für welche die Prämie zusteht.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 4, comma 1: Nel comma 1 del nuovo articolo 7 della legge provinciale 13 novembre 1995, n. 22, dopo le parole "presso le strutture dell'Azienda" sono inserite le parole ", dei Comuni, della Provincia".

Artikel 4 Absatz 1: Im neuen Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. November 1995, Nr. 22, werden nach den Worten "in betriebseigenen Einrichtungen" die Wörter "der Gemeinden, des Landes" eingefügt.

Il consigliere Köllensperger è assente giustificato e quindi non può intervenire sull'emendamento. Ci sono richieste d'intervento sull'emendamento n. 1? Nessuna. Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 12 voti contrari e 5 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 4? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 6 astensioni.

Art. 5

Modifica della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, "Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 24 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, sono aggiunti i seguenti commi 3 e 4:

"3. Le persone di cui al comma 2 che necessitano di una riabilitazione finalizzata al reinserimento sociale o lavorativo hanno diritto ad usufruire, su indicazione clinica del Centro di salute mentale competente, di assistenza terapeutica all'interno di un alloggio condiviso, gestito dal Centro e per il quale sia stato stipulato un apposito contratto di locazione con l'IPES.

4. Il diritto di cui al comma 3 di godere di assistenza terapeutica presso una comunità alloggio deve essere garantito indipendentemente dalla situazione economica degli interessati e per un periodo minimo di 12 mesi e massimo di 5 anni."

Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“

1. Nach Artikel 24 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„3. Die Personen laut Absatz 2, die eine Rehabilitation für die soziale Wiedereingliederung oder für einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben benötigen, sind berechtigt, aufgrund einer klinischen Indikation durch das zuständige Zentrum für psychische Gesundheit, eine therapeutische Betreuung in einer vom Zentrum geleiteten Wohngemeinschaft zu beanspruchen, für welche ein Mietvertrag mit dem Wohnbauinstitut besteht.

4. Das Recht auf therapeutische Betreuung in einer Wohngemeinschaft laut Absatz 3 muss unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten und maximal 5 Jahren gewährt werden.“

Emendamento n. 1, presentato dall'assessora Stocker: L'articolo 5 è così sostituito: Modifica della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, "Ordinamento dell'edilizia agevolata"

1. L'articolo 24 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è così sostituito:

"1. Previa autorizzazione da parte dell'Amministrazione provinciale, l'Istituto per l'edilizia sociale può affittare abitazioni agli enti gestori dei servizi sociali competenti per territorio, a enti pubblici o enti privati senza scopo di lucro, il cui fine statutario sia l'assistenza o l'accompagnamento socio-pedagogico di persone che appartengono alle particolari categorie sociali di cui all'articolo 22, comma 3.

2. Gli appartamenti affittati dagli enti di cui al comma 1, possono essere subaffittati in forma di alloggio collettivo a persone con disabilità, con malattia psichica e con problemi di dipendenza. A tale scopo è necessaria una dichiarazione del servizio sociale di competenza o di un servizio sanitario specialistico, attestante che la persona è coinvolta in un progetto di autonomia abitativa, e che il servizio sociale approvi tale collocazione della persona. L'accesso è possibile indipendentemente dalla condizione economica della persona.

3. L'Istituto per l'edilizia sociale può stipulare un contratto d'affitto con singole persone con disabilità, con malattia psichica e con problemi di dipendenza, per l'assegnazione alle stesse di un alloggio singolo o collettivo, a condizione che esse siano seguite dai servizi sociali o dai servizi sanitari specialistici all'interno di un progetto di autonomia abitativa. A tale scopo è necessaria una dichiarazione del servizio sociale di competenza o di un servizio sanitario specialistico, attestante che la persona è coinvolta in un progetto di autonomia abitativa, e che il servizio sociale approvi tale collocazione della persona. I contratti ai sensi del presente comma sono legati alla durata del progetto. L'accesso è possibile indipendentemente dalla condizione economica della persona."

Der Artikel 5 wird wie folgt ersetzt: Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 "Wohnbauförderungsgesetz"

1. Der Artikel 24 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, wird wie folgt ersetzt:

"1. Nach vorheriger Ermächtigung durch die Landesverwaltung kann das Institut für den sozialen Wohnbau Wohnungen an die gebietsmäßig zuständigen Trägerkörperschaften der Sozialdienste, öffentlichen Körperschaften oder privaten Körperschaften ohne Gewinnabsicht vermieten, deren satzungsmäßiges Ziel die Betreuung oder sozialpädagogische Begleitung von Personen ist, die den besonderen sozialen Kategorien gemäß Artikel 22 Absatz 3 angehören.

2. Die von den Körperschaften laut Absatz 1 angemieteten Wohnungen können als Kollektivwohnung an Personen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen oder mit Abhängigkeitserkrankungen untervermietet werden. Voraussetzung ist eine Erklärung des zuständigen Sozialdienstes oder eines Fachdienstes der Gesundheitsdienste, dass die Person an einem Projekt zum eigenständigen Wohnen teilnimmt, und diese Unterbringung vom Sozialdienst befürwortet wird. Der Zugang ist unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Person möglich.

3. Das Institut für den sozialen Wohnbau kann einen Mietvertrag mit Einzelpersonen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen für die Zuweisung einer Einzel- oder Kollektivwohnung abschließen, wenn diese von den Sozialdiensten oder den Fachdiensten der Gesundheitsdienste hinsichtlich eines Projektes zum eigenständigen Wohnen begleitet werden. Voraussetzung ist eine Erklärung des zuständigen Sozialdienstes oder eines Fachdienstes der Gesundheitsdienste, dass die Person an einem Projekt zum eigenständigen Wohnen teilnimmt, und diese Unterbringung vom Sozialdienst befürwortet wird. Die Verträge laut diesem Absatz sind an die Dauer des Projektes gebunden. Der Zugang ist unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Person möglich."

Subemendamento n. 1.1 all'emendamento n. 1, presentato dall'assessore Tommasini: L'emendamento è così sostituito:

"Art. 5

Modifiche della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, "Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 24 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, sono aggiunti i seguenti commi 3 e 4:

"3. Le persone di cui al comma 3 che necessitano di riabilitazione finalizzata al reinserimento sociale o lavorativo hanno diritto di usufruire, su indicazione clinica del Centro di salute mentale competente, di assistenza terapeutica all'interno di un alloggio condiviso, gestito dal Centro e per il quale sia stato stipulato un apposito contratto di locazione con l'IPES.

4. Il diritto di cui al comma 3 di godere di assistenza terapeutica presso una comunità alloggio è garantito indipendentemente dalla situazione economica degli interessati e per un periodo minimo di 12 mesi e massimo di 5 anni."

2. La lettera c) del comma 1 dell'articolo 32 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituita:

"c) i componenti di famiglie il cui reddito superi quello di cui all'articolo 58, comma 1, lettera d);"

3. La disposizione di cui al comma 2 si applica retroattivamente dalla data di entrata in vigore della legge provinciale 18 marzo 2016, n. 5.

4. Dopo il comma 11 dell'articolo 62 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 12 e 13:

"12. Per tutte le abitazioni, che prima dell'entrata in vigore della legge provinciale del 18 marzo 2016, n. 5, sono state ammesse ad agevolazioni edilizie provinciali per la costruzione, l'acquisto e il recupero dell'abitazione per il fabbisogno primario e per tutti i terreni agevolati assegnati prima e dopo l'entrata in vigore della predetta legge, il vincolo sociale è di durata ventennale.

13. Agli effetti previsti dal comma 12 e dalle correlate disposizioni, si applicano le norme vigenti prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 18 marzo 2016, n. 5, relative al secondo decennio di durata del vincolo."

5. Il comma 1 dell'articolo 86 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Le aree di edilizia abitativa agevolata sono soggette al vincolo sociale ventennale di edilizia abitativa agevolata di cui all'articolo 62."

6. Il comma 5 dell'articolo 86 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Decorsi 20 anni dalla dichiarazione di effettiva occupazione dell'abitazione, il nulla osta per la cancellazione dell'annotazione del vincolo sociale dal libro fondiario è rilasciato ai sensi dell'articolo 68 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13."

7. I commi 5-ter e 8 dell'articolo 86 sono abrogati.

8. Dopo il comma 5-ter dell'articolo 86 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è inserito il seguente comma 5-quater:

"5-quater. I proprietari di alloggi realizzati su terreno agevolato, che prima dell'entrata in vigore del presente comma hanno chiesto, al Comune competente, il pagamento dell'indennità dovuta ai sensi del comma 5 nella versione vigente prima dell'entrata in vigore del presente comma, possono ottenere, previo pagamento di quanto dovuto, la cancellazione anticipata del vincolo sociale ai sensi dell'articolo 68."

Der Änderungsantrag erhält folgende Fassung:

"Art. 5

Änderungen des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, "Wohnbauförderungsgesetz"

1. Nach Artikel 24 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

"3. Die Personen laut Absatz 2, die eine Rehabilitation für die soziale Wiedereingliederung oder für einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben benötigen, sind berechtigt, aufgrund einer klinischen Indikation durch das zuständige Zentrum für psychische Gesundheit, eine therapeutische Betreuung in einer vom Zentrum geleiteten Wohngemeinschaft zu beanspruchen, für welche ein Mietvertrag mit dem Wohnbauinstitut besteht.

4. Das Recht auf therapeutische Betreuung in einer Wohngemeinschaft laut Absatz 3 wird unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bis maximal 5 Jahren gewährt."

2. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"c) wer Mitglied einer Familie ist, deren Einkommen jenes laut Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d) übersteigt,"

3. Die Bestimmung gemäß Absatz 2 ist rückwirkend bei Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 18. März 2016, Nr. 5, anzuwenden.

4. Nach Artikel 62 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 12 und 13 hinzugefügt:

"12. Für alle Wohnungen, welche vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 18. März 2016, Nr. 5 zu einer Wohnbauförderung des Landes für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung der Wohnung für den Grundwohnungsbedarf zugelassen worden sind und für alle vor und nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes zugewiesenen geförderten Baugründe, hat die Sozialbindung eine Dauer von 20 Jahren.

13. Für die Rechtswirkungen laut Absatz 12 und alle damit verbundenen Bestimmungen werden, bezüglich des zweiten Jahrzehnts der Bindungsdauer, die Bestimmungen vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 18. März 2016, Nr. 5, angewandt."

5. Artikel 86 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die Flächen für den geförderten Wohnbau unterliegen der zwanzigjährigen Sozialbindung für den geförderten Wohnbau gemäß Artikel 62."

6. Artikel 86 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"5. Nach Ablauf von 20 Jahren ab Erklärung über die tatsächliche Bewohnung der Wohnung wird, gemäß Artikel 68 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, die Unbedenklichkeitserklärung zur Löschung der Anmerkung der Sozialbindung im Grundbuch erteilt."

7. Artikel 86 Absätze 5-ter und 8 sind aufgehoben.

8. Nach Artikel 86 Absatz 5-ter des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, wird folgender Absatz 5-quater eingefügt:

"5-quater. Eigentümer von Wohnungen auf gefördertem Baugrund, welche bereits vor Inkrafttreten dieses Absatzes bei der zuständigen Gemeinde um die Einzahlung des Ablösebetrages im Sinne des Absatzes 5, in der vorhergehenden Fassung vor Inkrafttreten dieses Absatzes, angesucht haben, kann die Unbedenklichkeitserklärung zur vorzeitigen Löschung der Sozialbindung laut Artikel 68, nach Einzahlung des geschuldeten Betrages, erteilt werden."

La parola al consigliere Steger sull'ordine dei lavori.

STEGER (SVP): Herr Präsident, ich ersuche um eine kurze Unterbrechung der Sitzung, um eine Besprechung des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden abhalten zu können.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Un'interruzione non si nega a nessuno, per carità, però prima dell'interruzione chiedo se l'assessore Tommasini potrebbe spiegarci il suo emendamento, così mentre voi parlate noi ci ragioniamo sopra? L'assessore dice che lo vorrebbe spiegare nella riunione dei capigruppo.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta. La seduta è sospesa fino alle ore 10.20 per una seduta dei capigruppo.

ORE 10.07 UHR

ORE 10.35 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Ricordo che sull'articolo 5 sono stati presentati l'emendamento n. 1 e il subemendamento n. 1.1, il quale è stato sottoscritto anche dai consiglieri Blaas e Leitner.

La parola all'assessore Tommasini per l'illustrazione del subemendamento.

TOMMASINI (assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Il subemendamento fa riferimento al ripristino del vincolo ventennale per coloro che sono già nel secondo decennio del vincolo stesso, per dare la possibilità a chi è gravato già dal vincolo ventennale di ottenere tutte le autorizzazioni anche nel secondo decennio senza essere costretto a svincolarsi pagando l'indennità prevista.

Nel comma 5 viene invece ripristinato il vincolo ventennale per gli alloggi costruiti su terreno agevolato, in quanto la legge provinciale 5/16 ha fatto decadere il secondo decennio invece del terzo, e nei commi 6, 7 e 8 vengono previsti tutti i meccanismi per la cancellazione dell'annotazione al libro fondiario del vincolo sociale solo dopo la scadenza dei 20 anni, eliminando in questo modo la possibilità di cancellare detto vincolo solo dopo 10 anni.

Ci sono poi i commi 2 e 3 che sostituiscono la quinta fascia di reddito che è stata abrogata con la quarta fascia. Si riferisce ai casi in cui vengono richiesti contributi per calamità naturali, quindi il caso delle calamità naturali dove l'abolizione della quinta fascia aveva portato all'abolizione completa di qualsiasi limite di reddito e in questo caso si inserisce la quarta fascia come è rimasta per tutte le altre agevolazioni provinciali.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Che nell'elaborazione della mini riforma sull'edilizia agevolata portata avanti da alcuni consiglieri della maggioranza fosse successo qualche pasticcio l'avevamo capito e l'avevo detto sia in commissione che in aula. La materia è molto complessa. Chi abbia fatto il pasticcio, se i proponenti la mini riforma oppure gli uffici o tutti e due nelle trattative che ci sono state, ricordiamoci che all'inizio l'assessorato non gradì questo tipo di proposta, poi ci furono le trattative, dei compromessi, degli emendamenti e dei subemendamenti, questo non lo so, fatto sta che approvando quella legge – che noi non approvammo – sono stati fatti alcuni errori anche abbastanza grossolani e a danno di persone che hanno diritti. Si creava una situazione di disparità di diritti e poi si eliminava senza neanche rendersene conto il vincolo sociale ventenne sulle aree che è una cosa piuttosto molto negativa per quanto riguarda la politica di edilizia sociale nella nostra provincia.

Adesso con una procedura d'emergenza viene risanato quello che lo stesso assessore ha chiamato un vulnus – lo dico qui perché resti a verbale – nella riunione dei capigruppo, il vulnus è tutto parto dei vari gruppi della maggioranza, di quei consiglieri che avevano proposto quella norma, dall'altra l'assessorato, rimediamo a questo vulnus ammettendo un emendamento che secondo il regolamento non è ammissibile, però credo che in questo caso la tutela dei diritti delle persone debba avere la precedenza sul rispetto formale del regolamento interno. Spero che questo buon senso mostrato dall'opposizione venga anche applicato in altri casi dove altre possono essere le proposte da ammettere che magari vengono dall'opposizione.

NOGGLER (SVP): Danke, Herr Präsident! Kollege Dello Sbarba, ich kann Sie beruhigen. Der "pasticcio" von den Einbringern war dann auch wieder nicht so groß, denn das, was hier passiert ist, betrifft lediglich die Aus-

stellung der Unbedenklichkeitserklärung, da damals die Meinung von den Einbringern des Gesetzentwurfes jene war, dass es diesbezüglich überhaupt keine Unbedenklichkeitserklärung brauchen sollte. Wenn die Zeit der Sozialbindung vorbei ist, dann sollten ein Antrag im Grundbuch und eine Löschung der Sozialbindung genügen. Das Amt war anderer Meinung, nämlich, dass es weiterhin darauf besteht, dass eine Kontrolle durchgeführt werden kann und dass es die Unbedenklichkeitserklärung sehr wohl braucht. Wir waren damit einverstanden und haben eingewilligt. Das einzige Problem, das hier mit der Übergangsbestimmung entstanden ist, betrifft nicht sehr viele Leute. Es sind all jene, die beim Artikel 86 die dreißigjährige Bindung hatten. Im Gesetz ist drinnen geblieben, dass nach den dreißig Jahren für die Unbedenklichkeitserklärung angefragt werden kann. Für uns war es klar, dass, wenn wir die Sozialbindung reduzieren, auch diese Zeit reduziert werden muss. Uns war damals klar, dass es automatisch gehen sollte. Das Amt sieht dies anders. Deshalb ist diese Richtigstellung sicherlich zu machen und dieser Schritt auch notwendig.

Die zweite Richtigstellung oder Ergänzung, die hier gemacht wird, betrifft auch wieder die Übergangsbestimmungen. Wenn wir die Sozialbindung von 20 auf 10 Jahre verringern, dann besteht für jeden Antragsteller die Möglichkeit, dass er die 20 bzw. 30 Jahre verkürzen kann, indem er bezahlt, und zwar einmal für die Streichung der Sozialbindung und dann 10 Prozent der Baukosten an die Gemeinde. Das würde heißen, dass sich jemand in diesem speziellen Fall, bei dem es um den geförderten Wohnbau mit Sozialbindung geht, also die Kombination geförderter Wohnbau mit Sozialbindung, theoretisch auf 10 Jahre auskaufen könnte. Hier wird gesagt, dass das zu wenig wäre, dass zumindest für eine Generation die Bindung bleiben sollte. Das ist eine politische Überlegung, die man macht. Es ist nicht so sehr eine Richtigstellung. Wenn in diesem Fall 20 Jahre bleiben sollten, dann können wir damit einverstanden sein, aber das, was damals gemacht worden ist, ist nicht so ein großes Unglück.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, metto in votazione gli emendamenti. Ricordo che l'emendamento n. 1.1 oltre che essere sostitutivo dell'emendamento n. 1, è pure sostitutivo dell'intero articolo 5 e pertanto, se approvato, non è poi necessaria né la votazione dell'emendamento n. 1 né quella dell'articolo 5.

Apro la votazione sull'emendamento n. 1.1: approvato con 18 voti favorevoli e 3 astensioni.

Art. 6

Modifiche della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, "Assistenza farmaceutica"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. La presente legge disciplina altresì l'esercizio delle funzioni amministrative in materia di distribuzione all'ingrosso di farmaci."

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è aggiunto il seguente comma:

"4. La Giunta provinciale stabilisce le procedure per il rilascio dell'autorizzazione alla distribuzione all'ingrosso di farmaci e le modalità di vigilanza sull'osservanza delle disposizioni normative in materia."

3. L'articolo 5 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è così sostituito:

"Art. 5 (Requisiti per la distribuzione dei farmaci) - 1. La Giunta provinciale determina i requisiti organizzativi, tecnici e strutturali degli esercizi farmaceutici e commerciali autorizzati alla distribuzione dei farmaci al dettaglio e all'ingrosso."

4. Dopo l'articolo 9 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è inserito il seguente articolo:

"Art. 9-bis (Controllo e vigilanza sui grossisti di farmaci) - 1. La Ripartizione provinciale Sanità vigila sull'osservanza delle disposizioni di legge vigenti da parte degli esercizi di distribuzione all'ingrosso di farmaci."

2. Le ispezioni sono effettuate da un'apposita commissione ispettiva, di cui la Giunta provinciale determina la composizione, la durata in carica e l'attività."

5. L'articolo 11 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è così sostituito:

"Art. 11 (Contabilizzazione dei farmaci e dei dispositivi medici) - 1. L'Azienda sanitaria dell'Alto Adige individua l'unità organizzativa che contabilizza le ricette dei farmaci e le attestazioni riguardanti l'erogazione di materiale di medicazione e di presidi terapeutici a carico del Servizio sanitario provinciale spedite dalle farmacie e dagli esercizi commerciali convenzionati e le controlla dal punto di vista tec-

nico, contabile e amministrativo. L'unità organizzativa si avvale a tal fine dei dati delle ricette e attestazioni suindicate, trasmesse dalle farmacie e dagli esercizi commerciali in formato elettronico.

2. L'unità organizzativa:

- a) adegua la propria attività alle norme in materia di dematerializzazione delle ricette;
- b) effettua l'istruttoria connessa ai relativi procedimenti contenziosi;
- c) trasmette mensilmente alla Ripartizione provinciale Sanità, ai fini dell'attività di indirizzo e di programmazione, tutti i dati statistici riguardanti costi ed entità del consumo di farmaci, materiale di medicazione e di presidi terapeutici."

6. Il comma 2 dell'articolo 12 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è così sostituito:

"2. La Giunta provinciale individua i prodotti galenici magistrali, il materiale di medicazione e i presidi terapeutici e stabilisce i criteri per la loro erogazione e prescrizione quali prestazioni sanitarie aggiuntive a carico del Servizio sanitario provinciale. L'Azienda sanitaria dell'Alto Adige garantisce l'erogazione delle prestazioni di cui sopra tenuto conto delle risorse stanziare sull'apposito capitolo del bilancio, ottimizzando le modalità di acquisto, di prescrizione e di erogazione e potenziando i relativi controlli. L'importo della spesa sostenuta è liquidato sulla base di apposite rendicontazioni presentate dall'Azienda sanitaria dell'Alto Adige."

7. Dopo l'articolo 12 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è inserito il seguente articolo:

"Art. 12-bis (Progetti per l'assistenza sanitaria) - 1. La Giunta provinciale può agevolare progetti specifici nell'ambito dell'assistenza sanitaria, realizzati dalle farmacie altoatesine.

2. Per i comuni o i centri abitati con popolazione fino a 3.000 abitanti, i comuni possono concedere a titolo gratuito locali idonei ai dispensari."

8. Il comma 2 dell'articolo 14 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è così sostituito:

"2. Tutte le funzioni amministrative connesse all'attività delle farmacie, alla distribuzione di farmaci negli esercizi commerciali e alla distribuzione all'ingrosso di farmaci sono esercitate dalla Ripartizione provinciale Sanità."

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, „Arzneimittelversorgung“

1. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„1-bis. Dieses Gesetz regelt auch die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse im Bereich Verteilung von Arzneimitteln über die Großhändler.“

2. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4. Die Landesregierung bestimmt die Verfahren für die Ausstellung der Ermächtigung für die Abgabe von Arzneimitteln über den Großhandel sowie die Modalitäten zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich.“

3. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

„Art. 5 (Voraussetzungen für die Abgabe von Arzneimitteln) - 1. Die Landesregierung bestimmt die organisatorischen, technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Apotheken und die Handelsbetriebe, die zur Abgabe von Arzneimitteln über den Detail- und den Großhandel ermächtigt sind.“

4. Nach Artikel 9 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 9-bis (Kontrolle und Überwachung der Arzneimittelgroßhändler) - 1. Die Landesabteilung Gesundheitswesen überprüft, ob die Arzneimittelgroßhändler die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

2. Die Inspektionen werden von einer eigenen Inspektionskommission durchgeführt, deren Zusammensetzung, Amtszeit und Tätigkeit die Landesregierung bestimmt.“

5. Artikel 11 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

„Art. 11 (Abrechnung der Arzneimittel und Heilbehelfe) - 1. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb bestimmt die Organisationseinheit, welche die zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes von den vertragsgebundenen Apotheken und Handelsbetrieben eingelösten Rezepte für Arzneimittel sowie die Bestätigungen für die Abgabe von Verbandsmaterial und Heilbehelfen abrechnet und in fachlicher, buch-

halterischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht überprüft. Dafür verwendet die Organisationseinheit die Daten zu den genannten Rezepten und Bestätigungen, die von den vertragsgebundenen Apotheken und Handelsbetrieben in elektronischer Form übermittelt werden.

2. Die Organisationseinheit:

- a) passt ihre Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen zur Entmaterialisierung der Rezepte an,
- b) führt die Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit Streitverfahren durch,
- c) übermittelt der Landesabteilung Gesundheitswesen für deren Ausrichtungs- und Planungstätigkeit monatlich alle statistischen Daten über Kosten und Verbrauch im Bereich Arzneimittel, Verbandsmaterial und Heilbehelfe.“

6. Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

„2. Die Landesregierung bestimmt die Rezepturarzneien, das Verbandsmaterial und die Heilbehelfe und legt die Kriterien für deren Abgabe und Verschreibung als gesundheitliche Zusatzleistungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes fest. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb gewährleistet die Erbringung der obgenannten Leistungen im Rahmen der auf dem hierfür vorgesehenen Haushaltskapitel bereitgestellten Mittel, indem er die Formen des Einkaufs, der Verschreibung und der Abgabe verbessert und die diesbezüglichen Kontrollen verstärkt. Der Betrag der getätigten Ausgaben wird auf der Grundlage geeigneter Abrechnungen des Südtiroler Sanitätsbetriebes ausbezahlt.“

7. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 12-bis (Projekte für die Gesundheitsversorgung) - 1. Die Landesregierung kann spezifische Projekte im Bereich der Gesundheitsversorgung fördern, die von den Südtiroler Apotheken durchgeführt werden.

2. In den Gemeinden oder den Ortschaften mit bis zu 3.000 Einwohnern können die Gemeinden den Arzneimittelausgabestellen kostenlos geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.“

8. Artikel 14 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

„2. Alle mit der Tätigkeit der Apotheken und der Abgabe von Arzneimitteln über Handelsbetriebe und Großhändler zusammenhängenden Verwaltungsbefugnisse werden von der Landesabteilung Gesundheitswesen ausgeübt.“

Emendamento n. 1, presentato dall'assessora Stocker: L'articolo 6 è così integrato: Dopo il comma 2 dell'articolo 12 della legge provinciale n. 16/2012 è aggiunto il seguente comma:

"3. L'istituzione di dispensari farmaceutici può essere autorizzata dalla Provincia autonoma di Bolzano in comuni che non hanno i requisiti per l'apertura di una farmacia. I criteri per la concessione di dispensari farmaceutici sono stabiliti con regolamento di esecuzione."

Der Artikel 6 wird wie folgt ergänzt: Nach Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 16/2012 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Die Errichtung von Medikamentenausgabestellen kann vom Land in Gemeinden, die die Kriterien für eine Apotheke nicht erfüllen, genehmigt werden. Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien für die Vergabe der Medikamentenausgabestellen festgelegt."

La parola all'assessora Stocker, ne ha facoltà.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident! Wir fügen hier einen Absatz ein, der einen vor ungefähr vier Jahren abgeschafften Artikel wiederherstellt, nämlich die Möglichkeit vorzusehen, dass es dort, wo es keine Voraussetzung gibt, eine Apotheke zu eröffnen, Medikamentenausgabestellen gibt.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 19 voti favorevoli e 5 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 6 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 8 astensioni.

n. 3, "Interventi in materia di dipendenze"

1. Al comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 18 maggio 2006, n. 3, il numero "16" è sostituito dal numero "18".
2. Dopo l'articolo 6 della legge provinciale 18 maggio 2006, n. 3, è inserito il seguente articolo:
 "Art. 6-bis (Disposizioni in materia di gioco d'azzardo) - 1. Al fine di tutelare determinate categorie di persone e di prevenire il gioco d'azzardo patologico ovvero la dipendenza da gioco, per l'autorizzazione all'esercizio di sale da giochi e di attrazione per i giochi leciti individuati dall'articolo 110, comma 6, del regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e successive modifiche, si applicano le disposizioni di cui all'articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, e all'articolo 11 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche.
 2. Per le finalità di cui al comma 1, le limitazioni spaziali e temporali sono estese anche alle rivendite di generi di monopolio di cui alla legge 22 dicembre 1957, n. 1293, e successive modifiche, e agli esercizi commerciali di cui alla legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche.
 3. Su tutto il territorio provinciale è vietata la collocazione di "totem" presso rivendite di generi di monopolio ed esercizi pubblici, qualora tali apparecchi distribuiscano premi, sia pure sotto forma di punti spendibili online, o altri vantaggi, anche se non monetari."

 Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Mai 2006, Nr. 3, „Maßnahmen im Bereich der Abhängigkeiten“

1. In Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Mai 2006, Nr. 3, wird die Zahl „16“ mit der Zahl „18“ ersetzt.
2. Nach Artikel 6 des Landesgesetzes vom 18. Mai 2006, Nr. 3, wird folgender Artikel eingefügt:
 "Art. 6-bis (Bestimmungen im Bereich des Glücksspiels) - 1. Zum Schutz bestimmter Personengruppen und zur Prävention des pathologischen Glücksspiels, das heißt der Spielsucht, gelten für die Ausstellung der Bewilligung für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten in Bezug auf erlaubte Spiele laut Artikel 110 Absatz 6 des königlichen Dekretes vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung, die Bestimmungen laut Artikel 5-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, und laut Artikel 11 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung.
 2. Für die Zwecke laut Absatz 1 sind die räumlichen und zeitlichen Beschränkungen auch auf Monopolverhandlungen laut Gesetz vom 22. Dezember 1957, Nr. 1293, in geltender Fassung, und die Handelsbetriebe laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, ausgedehnt.
 3. Im gesamten Landesgebiet ist die Aufstellung von sogenannten „Totems“ in Gastbetrieben und Monopolverhandlungen verboten, wenn diese Geräte Gewinne ausgeben, auch wenn es sich hierbei um im Internet einlösbare Punkte oder es sich um einen anderen, auch nicht monetären Nutzen handelt."

Qualcuno intende prendere la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 7: approvato con 22 voti favorevoli e 3 astensioni.

Art. 8

Modifica della legge provinciale 13 maggio 1992,
 n. 13, "Norme in materia di pubblico spettacolo"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:
 "1-bis. Per la concessione dell'autorizzazione all'esercizio di sale da giochi e di attrazione ai sensi del comma 1 sono inoltre considerati luoghi sensibili tutte le strutture sanitarie e socio-assistenziali pubbliche e private che svolgono attività di accoglienza, assistenza e consulenza. La Giunta provinciale può individuare altri luoghi sensibili in cui non si possono mettere a disposizione giochi."

 Art. 8

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, „Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen“

1. Nach Artikel 5-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„1-bis. Für die Ausstellung der Bewilligung für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten gelten zudem im Sinne von Absatz 1 alle öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, die in der Aufnahme, Betreuung und Beratung tätig sind, als sensible Orte. Die Landesregierung kann weitere sensible Orte festlegen, an denen die Spiele nicht angeboten werden dürfen.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Urzi: “Comma 1: Nel comma 1-bis dell'articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, l'ultimo periodo è soppresso.

Absatz 1: In Artikel 5-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, wird der letzte Satz gestrichen.

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Urzi: “Comma 1, dopo il comma 1-bis dell'articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, Nr. 13, è aggiunto il seguente comma:

"1-ter. La distanza minima di 300 metri dai luoghi sensibili individuati dai precedenti commi 1 e 1-bis è misurata in base al percorso più breve."

Absatz 1: Nach Artikel 5-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"1-ter. Der Mindestabstand von 300 m von den sensiblen Orten gemäß den Absätzen 1 und 1-bis wird anhand des kürzesten Weges gemessen."

La parola al consigliere Urzi, ne ha facoltà.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Ritengo che sia opportuna una piccola riflessione circa i criteri di applicazione delle misure che sono state introdotte a livello provinciale e che prevedono la distanza minima di 300 metri dai luoghi sensibili come fascia protetta per prevenire i fenomeni di tendenza da gioco.

Il primo emendamento chiede di stralciare l'ultimo periodo che dice: *“La Giunta provinciale può individuare altri luoghi sensibili in cui non si possono mettere a disposizione giochi”*. Questa misura concede una delega molto ampia alla Giunta provinciale di creare una intelaiatura di vincoli alla messa a disposizione di giochi che in linea teorica potrebbero costituire una pregiudiziale per quanto riguarda la libertà di esercizio di questo tipo di attività. La legge mai come in questo caso ha la necessità di essere estremamente chiara sui termini che vuole dettare, in modo che possa essere leggibile a chiunque la mappatura della provincia di Bolzano e le condizioni che la legge detta affinché questo tipo di attività possa essere intrapresa. Ritengo che un passaggio di questo tipo possa essere, oltre che invasivo, anche pericoloso dal punto di vista di legittimità costituzionale, perché in linea teorica potrebbe travalicare i limiti che alla Giunta provinciale sono assegnati per quanto riguarda la delimitazione di un'attività che in linea di principio dovrebbe essere riconosciuta e autorizzata.

Il secondo emendamento è forse ancora più delicato. Oggi la disciplina provinciale dice che si delimita il territorio e si dice che esiste una distanza minima di 300 metri dai luoghi sensibili, si crea questa fascia di protezione. Recentemente è uscita una sentenza del TAR della Toscana che è intervenuta su una medesima norma applicata dalla Regione Toscana, e al TAR si è chiesto che cosa si intende con “raggio di 300 metri”. In Toscana il raggio è di 500 metri. Leggo parte della sentenza del TAR: *“La disposizione utilizzava una formulazione che facendo riferimento a un raggio di 500 metri induceva, dal punto di vista letterale, a calcolare la distanza fra la sala da gioco e il luogo sensibile sulla base di una misurazione puramente astratta”*. Sostanzialmente si prende il punto, con uno strumento si calcola il raggio di 300 metri nel nostro caso, e si comprende tutto quello che sta all'interno di questo raggio. Il TAR dice che non può essere così, perché non è una distanza reale, ma virtuale. La distanza reale è la più corta distanza pedonabile fra il luogo in cui viene svolto l'esercizio e il luogo sensibile. La sentenza stabiliva che nel caso dei ricorrenti inclusi nel raggio di 500 metri, effettivamente poi erano al di fuori di questo raggio, in quanto il percorso fra il luogo sensibile e l'esercizio era superiore.

Noi dovremmo evitare situazioni di questo tipo e fare chiarezza introducendo questa norma con la modifica che ho richiesto, che prevede chela distanza dei 300 metri sia misurata in base al percorso più breve, questo in ottemperanza non solo di una sentenza di un caso analogo della Toscana ma anche per evitare successive contestazioni alla nostra legge per le medesime ragioni già affrontate dai giudici amministrativi.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen. Dem Änderungsantrag bezüglich der 300 Meter ist, denke ich, vernünftigerweise nichts hinzuzufügen. Wir hatten dies

bereits im alten Gesetz stehen. Das hat gehalten. Wenn wir da etwas ändern würden, dann würde ich dies für etwas problematisch halten. Entweder ist ein Entscheid des Gerichts auch Grundlage für weitere Fragestellungen bzw. Entscheidungen auch in anderen Fällen, dann würde das schon eine Grundlage sein. Die Definition des kürzesten Weges ist auch wieder problematisch. Dann muss ich sozusagen alle Straßen ausmessen und dann von dem her entscheiden, dass eine neue Straße dazukommt. Das wird, denke ich, relativ problematisch. Aus diesen Gründen würde ich diesen Änderungsantrag nicht annehmen.

Was die Möglichkeit der Landesregierung betrifft, weitere Orte bzw. weitere Maßnahmen zu setzen, war das bereits im alten Gesetz enthalten. Auch da würde ich keine Änderungen machen, zumal wir eine Durchführungsbestimmung haben, in der wir schon die viel befahrenen Straßen drinnen haben. Da wäre ich jetzt schon auf den Änderungsantrag vom Kollegen Pöder eingegangen. Wir haben sozusagen die viel befahrenen Straßen schon in einer Durchführungsbestimmungen enthalten, insofern auch die Haltestellen, die von Ihnen angesprochen worden sind.

Ich darf die Gelegenheit nutzen - das mache ich sehr gerne, auch wenn Kollege Steger nicht da ist -, die Aula daran zu erinnern, dass es damals Kollege Steger war, der diesen mutigen Schritt in Sachen Spielsucht gemacht hat. Man hat ihm und allen nicht zugetraut, dass das Ganze halten wird. Es hat gehalten, deshalb möchte ich in diesem Zusammenhang an seine historische Tat gerne erinnert haben.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 1 voto favorevole, 20 voti contrari e 7 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 4 voti favorevoli, 18 voti contrari e 7 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 8? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 20 voti favorevoli e 9 astensioni.

Art. 9

*Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988,
n. 58, "Norme in materia di esercizi pubblici"*

1. Dopo il comma 1-ter dell'articolo 11 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-quater. Sono inoltre considerati luoghi sensibili ai sensi del comma 1-bis tutte le strutture sanitarie e socio-assistenziali pubbliche e private che svolgono attività di accoglienza, assistenza e consulenza."

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“

1. Nach Artikel 11 Absatz 1-ter des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„1-quater. Als sensible Orte gemäß Absatz 1-bis gelten zudem alle öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, die in der Aufnahme, Betreuung und Beratung tätig sind.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: "Comma 1: Alla fine del nuovo comma 1-quater dell'articolo 11 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, sono aggiunte le parole "nonché le fermate del trasporto pubblico locale".

"Absatz 1: Am Ende des neuen Artikels 11 Absatz 1-quater des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, werden nach den Wörtern "tätig sind" die Wörter "sowie die Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr" hinzugefügt.

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Urzi: "Comma 1: Dopo il comma 1-quater dell'articolo 11 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è aggiunto il seguente comma:

"1-quinquies. La distanza minima di 300 metri dai luoghi sensibili individuati dai precedenti commi 1-bis e 1-quater è misurata in base al percorso pedonale più breve."

„Absatz 1: Nach Artikel 11 Absatz 1-quater des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"1-quinquies. Der Mindestabstand von 300 m von den sensiblen Orten gemäß den Absätzen 1-bis und 1-quater wird anhand des kürzesten Weges gemessen."

La parola al consigliere Urzi, ne ha facoltà.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): L'emendamento n. 2 riprende le motivazioni del precedente emendamento, e lo mantengo. L'assessore dice che se aprono una strada bisogna ricalcolare, però è il concetto più pratico e reale per poter calcolare l'effettiva distanza dal luogo sensibile. Ritengo che l'apertura di questo fronte potrebbe portare a contenziosi amministrativi anche importante, anche perché sentenze sono già state espresse proprio sul medesimo argomento.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Mit dem kürzesten Weg bin ich auch nicht so ganz einverstanden. Was heißt der kürzeste Weg, Kollege Urzi? Dann müssten wir uns darauf einigen, ob der kürzeste Weg über einen Zebrastreifen oder direkt über die Straße führt. Was ist, wenn ich noch 50 Meter hinaufgehen muss, um über den Zebrastreifen zu gehen? Wäre dann der kürzeste Weg direkt über die Straße zu gehen oder der normale Weg über den Zebrastreifen? Der kürzeste Weg ist sicherlich eine sehr intensive Auslegungsfrage. Geht der kürzeste Weg über die Straße oder, wenn eine kleine Gasse ist, durch die man gehen kann, ist das dann der kürzeste Weg? Ich glaube, dass wir im Gesetz nicht diese komplizierte Definition vornehmen können, denn dann streiten wir uns darüber, was der kürzeste Weg ist. Der kürzeste Weg für ein Auto, der kürzeste Weg für einen Fahrradfahrer, der kürzeste Weg für einen Fußgänger? Was ist der kürzeste Weg? Der kürzeste Weg für den Fußgänger muss nicht unbedingt der kürzeste Weg für den Autofahrer sein. Der kürzeste Weg für den Radfahrer muss nicht der kürzeste Weg für den Fußgänger und den Autofahrer sein. Das andere ist, dass ich es nicht ganz wie die Landesregierung sehe, dass die Haltestellen automatisch mit dabei sind. So ganz sehe ich das nicht. Sie sind der Meinung, dass praktisch bei den viel befahrenen Straßen auch das schon mit drinnen ist. Ich denke, dass man das explizit erwähnen sollte. Man kann es explizit erwähnen. Wenn Sie der Meinung sind, dass das bei den viel befahrenen Straßen schon dabei ist, dann halte ich ihn trotzdem aufrecht. Umso besser, wenn er abgelehnt wird und die Haltestellen trotzdem drinnen sind, dann ginge das auch. Wie gesagt, bei dem kürzesten Weg würde ich mich nicht in eine endlose Debatte vor Gericht begeben sozusagen. Was ist der kürzeste Weg? Wessen kürzester Weg? Des Fußgängers, des Radfahrers, des Autofahrers oder des Flugzeuges, des Hubschraubers möglicherweise? Das wäre dann auch noch eine weitere Möglichkeit.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Eine Frage an die Landesregierung im Zusammenhang mit dem kürzesten Weg. Wie wird das überhaupt ermittelt? Für mich bedeutet der kürzeste Weg einen Radius in der Luftlinie. Von dem her wäre das für mich nachvollziehbar, dass man sagt, der kürzeste Weg in der Luftlinie, weil sonst effektiv, wenn man da Unterscheidungen macht, ... Aber wenn Sie sagen, das ist es, dann ist es für mich sowieso geklärt und es ist hier drinnen. So ist es für uns auch annehmbar.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich kann das nur bestätigen. Kollege Urzi hat es vorhin ausgeführt, und zwar, dass dies die übliche Form ist, dass das ausgemessen wird und dass es von dem her eigentlich festgelegt ist.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 7 voti favorevoli, 16 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 1 voto favorevole, 19 voti contrari e 7 astensioni.

Se non ci sono altri interventi, apro la votazione sull'articolo 9: approvato con 20 voti favorevoli e 8 astensioni.

Art. 10

*Modifica della legge provinciale 13 gennaio 1992,
n. 1, "Norme sull'esercizio delle funzioni in materia
di igiene e sanità pubblica e medicina legale"*

1. I commi 1 e 2 dell'articolo 23 della legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"1. L'Azienda Sanitaria esercita le attività di medicina legale mediante il servizio di medicina legale.

2. Il servizio di medicina legale svolge in particolare le seguenti funzioni:

a) accertamento dell'idoneità generica e specifica al lavoro e dell'incapacità temporanea al lavoro per malattia o infortunio dei lavoratori dipendenti del settore privato;

- b) accertamento dell'idoneità generica e specifica alle mansioni lavorative e dell'incapacità temporanea al servizio per infermità dei dipendenti degli enti pubblici, ferme restando le competenze statali di cui all'articolo 6, comma 1, lettera z), della legge 23 dicembre 1978, n. 833;
- c) giudizio di invalidità permanente dei dipendenti di enti pubblici, anche locali, e di dispensa dal servizio;
- d) accertamenti di idoneità o di invalidità temporanea o permanente, previsti da leggi o regolamenti dello Stato, della Regione o della Provincia, compresi quelli relativi a invalidità civile, disabilità, diritto al lavoro dei disabili, cecità e sordità ai sensi della legge provinciale del 8 aprile 1998, n. 3;
- e) assistenza sanitaria in favore di invalidi civili di guerra, per servizio ed altre categorie protette al fine della concessione di protesi e di soggiorni climatici;
- f) accertamenti e autorizzazioni riguardanti le cure termali e le prestazioni sanitarie integrative;
- g) prestazioni medico-legali su richiesta della direzione sanitaria dell'ospedale nonché dei responsabili di altri servizi dell'Azienda Sanitaria;
- h) prestazioni di medicina legale su richiesta di enti pubblici o di privati;
- i) ogni altra prestazione e certificazione medico-legale di interesse pubblico, fatte salve le competenze del medico igienista distrettuale di cui all'articolo 14 della presente legge;
- j) nell'ambito della gestione del rischio clinico, tutta l'attività medico-legale correlata alle richieste di risarcimento danno in ipotesi di responsabilità professionale sanitaria."

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, „Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin“

1. Artikel 23 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

„1. Der Sanitätsbetrieb übt die rechtsmedizinischen Tätigkeiten über den Dienst für Rechtsmedizin aus.

2. Der Dienst für Rechtsmedizin hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Feststellung der allgemeinen und spezifischen Arbeitsfähigkeit und der zeitweiligen krankheits- und unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern im Privatsektor,
- b) Feststellung der allgemeinen und spezifischen Arbeitsfähigkeit sowie der zeitweiligen krankheits- und unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit der Bediensteten öffentlicher Körperschaften und Anstalten; die Zuständigkeit des Staates laut Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe z) des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833, bleibt unberührt,
- c) Beurteilung der dauernden Invalidität von Bediensteten öffentlicher Körperschaften, einschließlich der Gebietskörperschaften, sowie der Dienstenthebung,
- d) Feststellung der Eignung oder der zeitweiligen oder dauernden Invalidität, die von den Gesetzen oder Verordnungen des Staates, der Region oder des Landes vorgesehen ist, einschließlich jener bezüglich Zivilinvalidität, Behinderung, Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung, Blindheit und Gehörlosigkeit im Sinne des Landesgesetzes vom 8. April 1998, Nr. 3,
- e) gesundheitliche Betreuung von zivilen Kriegsinvaliden, Dienstinvaliden und anderen geschützten Kategorien im Hinblick auf die Gewährung von Prothesen und Kuraufenthalten,
- f) Feststellung und Bewilligung in Zusammenhang mit Thermalkuren und zusätzlichen Leistungen des Gesundheitsdienstes,
- g) rechtsmedizinische Leistungen, die von der Sanitätsdirektion des Krankenhauses und von den Verantwortlichen der anderen Dienste des Sanitätsbetriebs beantragt werden,
- h) rechtsmedizinischen Leistungen, die von öffentlichen Körperschaften und Anstalten und von Privatpersonen beantragt werden,
- i) jede andere rechtsmedizinische Leistung im öffentlichen Interesse und jede diesbezügliche Bescheinigung, wobei die Zuständigkeiten des Sprengelhygienearztes laut Artikel 14 dieses Gesetzes aufrecht bleiben,
- j) im Bereich des klinischen Risikomanagements, die Durchführung sämtlicher rechtsmedizinischen Tätigkeiten in Bezug auf Schadenersatzforderungen in Fällen medizinischer Berufshaftung.“

Sull'articolo non sono stati presentati emendamenti. L'emendamento n. 1 già distribuito è stato erroneamente contrassegnato come emendamento all'articolo in esame, mentre si tratta di un emendamento al successivo articolo 10-bis.

Se non ci sono interventi, apro la votazione sull'articolo 10: approvato con 19 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 10-bis

*Modifica della legge provinciale 19 maggio 2015,
n. 6, "Ordinamento del personale della Provincia"*

1. Nella lettera c) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, sono soppresse le parole: " ; la presente lettera non si applica al personale sanitario".

„2. Dopo la lettera c) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserita la seguente lettera:

“c-bis) è comunque consentito l'esercizio di attività agricola di cui all'articolo 2135 del Codice civile;”.

Art. 10-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, „Personalordnung des Landes“

1. In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, sind die Wörter " ; der vorliegende Buchstabe findet auf das Gesundheitspersonal keine Anwendung" gestrichen.

2. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Buchstabe eingefügt:

“c-bis) zulässig ist auf jeden Fall die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit laut Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches,“.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: "Il comma 1 è soppresso."

"Der Absatz wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dall'assessora Deeg: "Il comma 2 dell'articolo 10-bis è così sostituito: 2. Dopo la lettera d) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserito la seguente lettera: "d-bis) sono consentite, senza autorizzazione e senza limite di reddito, le locazioni private di camere e appartamenti e le locazioni di cui alla legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e alla legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7."

„Absatz 2 erhält folgende Fassung: 2. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Buchstabe eingefügt: "d-bis) zulässig sind ohne Ermächtigung und Einkommensbeschränkung die privaten Vermietungen von Zimmern und Wohnungen und die Vermietungen laut dem Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12, und dem Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7."

Emendamento n. 3, presentato dall'assessora Deeg: 1. Dopo il comma 2 dell'articolo 10-bis sono aggiunti i seguenti commi 3 e 4: "3. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserito il seguente Articolo:

Art. 22-bis

Riconoscimento per il personale

1. Le amministrazioni di cui all'articolo 1 possono sostenere spese per manifestazioni e per regali quali segni di riconoscimento in favore del personale distintosi per particolari meriti o collocato a riposo dopo attività di servizio pluriennale. Sono ammesse anche spese connesse alla conclusione di corsi di formazione svolti dalle amministrazioni.

2. Il comma 1 trova applicazione con l'entrata in vigore della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6.

4. Nell'elenco degli articoli nel comma 1 dell'articolo 50 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserita la dizione "22-bis".

“1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt: "3. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Artikel eingefügt:

Art. 22-bis

Zuwendungen für das Personal

1. Die Verwaltungen laut Artikel 1 können Ausgaben für Veranstaltungen und Geschenke zum Zeichen der Anerkennung des Personals, welches sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat oder nach mehrjähri-

gem Dienst in den Ruhestand tritt, tätigen. Zulässig sind auch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Lehrgängen, die von den Verwaltungen durchgeführt werden.

2. Absatz 1 findet mit Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, Anwendung.

4. In die Aufzählung der Artikel im Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird der Wortlaut "22-bis" eingefügt."

La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Ich überlege jetzt gerade noch, was die Änderungsanträge der Landesrätin bewirken. Ich glaube, dass es schon klar ist, was damit getan werden soll. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Primare ihre privatärztliche Tätigkeit ausüben dürfen. Ich glaube schon, dass es darum geht. Dem Arzt bei der privatärztlichen Tätigkeit ...

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): *(unterbricht)*

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Diese sind sowieso ausgenommen. Warum muss man das eigens für das Sanitätspersonal vorsehen? Das scheint mir schon ein bisschen eigenartig zu sein. Das heißt also, dass das Sanitätspersonal aus diesem Bereich ausgenommen ist. Ich lasse es mir gerne erklären. Dann bin ich auch bereit, den Antrag zurückzuziehen. Ich hätte gemeint, dass dies die privatärztliche Tätigkeit berücksichtigen würde.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte zum Änderungsantrag von Landesrätin Deeg kurz Stellung nehmen. Hier im Plenum ist nicht die ganze Geschichte behandelt worden, sondern es gab die Vorgeschichte in der Gesetzgebungskommission, in der wir das Bildungsgesetz behandelt haben und dieser Passus ganz ähnlich fast im gleichen Wortlaut bereits drinnen war, in dem allerdings von den Schuldirektoren und vom Lehrpersonal die Rede war. Wir haben dann diesen Passus herausgestrichen. Ich hatte damals einen Streichungsantrag vorgelegt. Es war allgemeiner Konsens, dass das in der Bevölkerung auch nicht so anerkannt würde, wenn der Passus im Bildungsgesetz drinnen stünde. Dieser Passus hat praktisch den Omnibus gewechselt und ist jetzt im Sinne der Verwaltung, bezogen auf Landesbedienstete, wieder hereingekommen. Die Frage, die sich hier stellt, ist weiterhin jene, ob man die Renteneintrittsgeschenke wirklich gesetzlich regeln muss, wobei ich dazusagen muss, dass niemand etwas gegen eine Abschiedsfeier haben kann. Das gehört zum normalen Berufsleben dazu, aber per Gesetz Rentengeschenke vorzusehen, scheint doch etwas überzogen. Die Frage ist - vielleicht können Sie die Frage in der Replik noch beantworten -, ob dazu nicht Repräsentationsgelder möglich wären, ob das also in ein Gesetz hineinkommen muss. Ich glaube weiterhin, dass das auch in diesem Gesetz nicht besonders gut ankommen wird. Vielen Dank!

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Was den Änderungsantrag vom Kollegen Pöder anbelangt, wollte ich nur sagen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sanitätsbetriebes mit Ausnahme der Ärzte und Ärztinnen, die sowieso eine andere Regelung haben, von der gelegentlichen außer der Arbeitszeit auszuführenden Tätigkeit bisher ausgenommen waren. Das heißt, dass wir hier eigentlich nur die Gleichheit für die Angestellten des Sanitätsbetriebes wie für das Landespersonal herstellen.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Folgendes ist passiert. Diese Bestimmung war schon in der alten Personalordnung enthalten. Das ist nichts Neues. Ich glaube, dass es in jedem Unternehmen auch angemessen und üblich ist, dass man langgediente und auch bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Landesverwaltung am Ende des Arbeitslebens mit einem gemeinsamen Abendessen und einer ganz kleinen Anerkennung - bitte stellen wir uns darunter nicht weiß Gott was vor - für ihre geleistete Arbeit, die meistens eine lange ist, nämlich über 40 Jahre und die jetzt noch weiter hinaufgeht, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Das war im alten Personalgesetz schon drinnen. Das ist aber nicht übertragen worden. Deshalb führen wir das jetzt wieder ein. Ich nehme Sie auch gerne einmal mit – wir zahlen es nicht aus dem Repräsentationsfonds, sondern aus der eigenen Tasche -, um sich einmal anzuschauen, wer diese Geschenke oder diese kleine Anerkennung bekommt und daran teilnehmen darf. Das betrifft die Schulwarten/Schulwärterinnen, die Köche/Köchinnen, die Straßendienstmitarbeiter, die Förster, die Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen usw. Das sind Menschen, die in der Landesverwaltung einen langen und

guten Dienst geleistet haben. Ich würde es menschlich schade finden, wenn wir sie nicht verabschieden könnten. Wir brauchen dazu eine gesetzliche Bestimmung, denn es geht nicht mit den Mitteln aus dem Repräsentationsfonds. Beim Repräsentationsfonds, den wir alle spärlich nutzen, sind es Ausgaben, die ich nicht innerhalb der Verwaltung tätigen darf. Wir dürfen diesen verwenden, wenn wir Delegationen aus dem Ausland haben oder auch für Vertretungen, die wir außerhalb der Verwaltung zu Gesprächen einladen, aber nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung, das geht leider nicht. Deshalb ist es notwendig, dies gesetzlich zu regeln.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Se posso, vorrei fare un'altra domanda. Es ist ja vorgesehen, dass es auch noch rückwirkend gilt. Warum?

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Wir haben in der heutigen Tageszeitung darauf schon geantwortet. Es geht im Prinzip nicht darum - das könnte man auch nachlesen, deshalb sage ich noch einmal das Gleiche -, etwas zu sanieren, sondern zu sagen, dass wir es dort fortsetzen, wo es hinausgeflogen ist, nämlich mit dem Inkrafttreten der neuen Personalordnung. Wir haben im heurigen Jahr – das habe ich heute auch schon gesagt – die Feiern auf Herbst verlegt, um die entsprechende Bestimmung abzuwarten, die dann genehmigt wird und in Kraft tritt. Deshalb steht hier keine böswillige Handlung dahinter.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, apro la votazione sugli emendamenti.

L'emendamento n. 1 è stato ritirato dal consigliere Pöder.

Emendamento n. 2: approvato con 17 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Emendamento n. 3: approvato con 18 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 10-bis così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 3 voti contrari e 8 astensioni.

Prima di passare all'articolo 11 vorrei salutare die zweite Klasse der Landesberufsschule "Hellenstainer" Brixen mit Prof. Oberhollenzer. Ich heiße Sie im Landtag herzlich willkommen.

Capo II

Politiche sociali

Art. 11

Modifiche della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, "Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano"

1. Al comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, la parola "triennio" è sostituita dalle parole "cinque anni".

2. Il comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13 è così sostituito:

"2. Contro le decisioni degli enti pubblici gestori dei servizi sociali è ammesso ricorso, per motivi di legittimità, alla Sezione ricorsi di cui all'articolo 4."

3. L'articolo 7-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"Articolo 7-bis (Assistenza economica sociale) - 1. Le prestazioni di assistenza economica sociale sono prestazioni erogate per limitati periodi di tempo, per contribuire a soddisfare i bisogni fondamentali di persone e famiglie che si trovano in situazioni di emergenza individuale o familiare, consentendone il definitivo superamento. Per bisogni fondamentali si intendono quelli relativi all'alimentazione, all'abbigliamento, all'igiene della persona, all'abitazione e al riscaldamento.

2. Sono altresì prestazioni di assistenza economica sociale quelle che contribuiscono a soddisfare i bisogni che determinano una situazione di emergenza individuale o familiare in particolari circostanze della vita.

3. I criteri e le modalità di concessione di prestazioni di assistenza economica sociale sono disciplinati con regolamento di esecuzione, nel rispetto delle finalità e dei principi dell'articolo 1 e del presente articolo."

4. Al comma 1 dell'articolo 9 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, sono soppresse le parole "sentita la consulta provinciale dell'assistenza sociale.". Al comma 5 dello

stesso articolo sono soppresse le parole “sentito il parere della consulta provinciale per l’assistenza sociale,”.

5. Dopo l’articolo 11 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti articoli 11-bis, 11-ter e 11-quater:

“Articolo 11-bis (Servizi sociali per anziani) - 1. Costituiscono servizi sociali per anziani le prestazioni economiche, i servizi residenziali e semiresidenziali, le prestazioni dell’assistenza domiciliare erogate presso il domicilio o presso i centri diurni, nonché altri servizi a sostegno delle persone anziane.

2. Salvo quanto diversamente disposto, tali servizi sono accessibili anche ad altre categorie di persone assistibili, qualora essi soddisfino bisogni analoghi.

Articolo 11-ter (Servizi di assistenza aperta per anziani) – 1. Costituiscono servizi di assistenza aperta per anziani:

a) l’assistenza domiciliare presso il domicilio;

b) l’assistenza domiciliare presso il centro diurno e i servizi pasti a domicilio e mensa;

c) i club per anziani e i servizi di consulenza;

d) i soggiorni per anziani;

e) (soppresso).

Articolo 11-quater (Servizi di assistenza semiresidenziale e residenziale per anziani) - 1. Costituiscono servizi di assistenza semiresidenziale per anziani l’assistenza diurna in strutture e i centri di assistenza diurna.

2. Costituiscono servizi di assistenza residenziale per anziani:

a) l’accompagnamento e l’assistenza abitativa per anziani nonché le varie forme di comunità alloggio per anziani;

b) le residenze per anziani.

3. L’organizzazione e i requisiti strutturali dei servizi di cui al presente articolo sono disciplinati dalla Giunta provinciale.

4. Le residenze per anziani devono essere preventivamente riconosciute idonee al funzionamento in ordine alla funzionalità architettonica, degli arredi e delle attrezzature. Per ottenere l’idoneità al funzionamento deve essere presentata una domanda di attestazione, corredata da una planimetria dei locali e dal prospetto dei mezzi destinati allo svolgimento dell’attività. In tutti gli altri casi non disciplinati dalla legge, l’accreditamento comprende anche l’attestazione di idoneità al funzionamento.

5. Per l’esame e la valutazione dei progetti per la realizzazione di strutture destinate all’assistenza agli anziani è costituita una commissione tecnica.

6. Le spese per l’assistenza, l’organizzazione del tempo libero e i servizi alberghieri nonché quelle relative alla direzione e al coordinamento del settore di assistenza e di cura sono coperti tramite la retta. Le spese per l’assistenza sanitaria di tipo medico, infermieristico, riabilitativo e per l’assistenza farmaceutica sono escluse dal calcolo per la determinazione della retta giornaliera. Tali spese, se non sono direttamente a carico dell’Azienda Sanitaria dell’Alto Adige, vengono rimborsate alle strutture sulla base dei criteri stabiliti dalla Giunta provinciale. La Giunta provinciale stabilisce i profili professionali che possono svolgere la funzione di responsabile tecnico dell’assistenza.

7. L’assistenza medica è garantita da medici della residenza per anziani, o da uno o più medici di medicina generale del distretto in cui ha sede la residenza per anziani, oppure da medici dell’ospedale. Il servizio sanitario provinciale garantisce inoltre un’adeguata assistenza medica specialistica, consulenza dietetica e, ai fini dell’assistenza sanitaria di tutti gli ospiti delle residenze per anziani, mette a disposizione il materiale sanitario necessario, i presidi sanitari e i farmaci.

8. Per i centri di degenza gestiti dal servizio sanitario provinciale trovano applicazione le norme espressamente previste dalle rispettive disposizioni.”

6. Dopo il comma 7 dell’articolo 14 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“8. Nel caso di mancato adempimento delle prescrizioni in sede di autorizzazione o accreditamento entro i termini stabiliti sono previste, a carico degli enti gestori inadempienti, sanzioni per un importo annuo compreso tra euro 20.000,00 ed euro 80.000,00. La Giunta provinciale stabilisce i criteri di gradazione delle sanzioni previste. Le sanzioni sono detratte dal finanziamento del relativo servizio.”

6-bis. Dopo il comma 3 dell’articolo 15 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“4. In ogni distretto è istituito un Comitato di distretto per favorire il lavoro di comunità e la partecipazione della popolazione. La composizione, i compiti e il funzionamento del Comitato di distretto sono disciplinati dall'ente gestore sulla base dei principi e dei criteri stabiliti dalla Giunta provinciale.”

7. L'articolo 15-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 15-bis (Sportello unico per l'assistenza e cura) - 1. Gli enti gestori dei servizi sociali e dei servizi sanitari ambulatori, semiresidenziali e residenziali per persone non autosufficienti attivi in un determinato ambito territoriale istituiscono, in accordo con gli enti locali e con il coinvolgimento delle organizzazioni senza scopo di lucro operanti nel settore, uno sportello unico sia per l'informazione e la consulenza alle persone non autosufficienti e ai loro familiari che per il migliore coordinamento dei propri servizi ed interventi.

2. La Giunta provinciale definisce le forme organizzative e gli ambiti territoriali degli sportelli unici.

3. Ai fini della realizzazione di quanto previsto dal comma 1 è possibile uno scambio di dati e informazioni, anche di natura personale e sensibile, tra gli enti partecipanti.

4. La partecipazione a tali sportelli unici costituisce requisito per l'accreditamento dei servizi.

5. Se un ente gestore non partecipa all'istituzione o alla gestione dello sportello unico nel proprio ambito territoriale, a tale ente si applica una sanzione mensile di euro 8.000,00. L'importo corrispondente è detratto dal finanziamento del relativo servizio ed assegnato agli altri enti gestori partecipanti, per assicurare la regolare gestione del servizio.”

8. Dopo il comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è aggiunto il seguente comma:

“3. Presso ogni distretto è istituito un comitato tecnico, composto da tre membri effettivi e tre supplenti, nominati secondo le direttive della Provincia. Il comitato tecnico è competente per le decisioni concernenti prestazioni che presuppongono una valutazione di particolari circostanze o situazioni personali e familiari; ad esso compete inoltre la valutazione della situazione familiare in relazione alla revoca, alla restituzione della prestazione e all'esclusione dai benefici ai sensi dell'articolo 2-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.”

9. Nella rubrica dell'articolo 19 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, le parole “Istituzioni pubbliche di assistenza e beneficenza” sono sostituite dalle parole “Aziende pubbliche di servizi alla persona”. Nel testo dell'articolo 19 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, le parole “istituzioni pubbliche di assistenza e beneficenza” sono sostituite dalle parole “aziende pubbliche di servizi alla persona”.

10. Dopo il comma 1 dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 1-bis e 1-ter:

“1-bis. La Provincia rimborsa agli enti competenti della gestione di residenze per anziani accreditate le spese, preventivamente autorizzate, sostenute per l'acquisto o la locazione finanziaria di apparecchiature, attrezzature, arredi ed altri beni mobili ad uso sanitario e relativi accessori, necessari per l'assistenza sanitaria agli ospiti. La Giunta provinciale determina le apparecchiature, le attrezzature, gli arredi e gli altri beni mobili ad uso sanitario finanziabili, nonché i relativi importi massimi delle spese rimborsabili. Sono rimborsati anche i costi dei relativi ricambi, purché non venga superato l'importo del contributo concesso ed i costi complessivi non ammontino ad una somma superiore a quella massima fissata per il relativo bene.

1-ter. La Provincia può concedere agli enti di cui al comma 1-bis contributi per spese correnti per la copertura totale o parziale della maggiore spesa derivante dal trasferimento in altra struttura degli ospiti delle residenze per anziani in corso di ristrutturazione. I contributi sono erogati su domanda degli enti gestori interessati, secondo criteri e modalità fissati dalla Giunta provinciale. Possono inoltre essere concessi contributi per spese correnti per coprire i maggiori oneri derivanti rispettivamente dalla riapertura o apertura di residenze per anziani nel periodo immediatamente anteriore all'inizio dell'effettiva attività gestionale.”

11. Al comma 2 dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, le parole “regolamento di esecuzione” sono sostituite dalle parole “deliberazione della Giunta provinciale”.

12. Al comma 2-bis e al comma 3 dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, le parole "nel regolamento di esecuzione" sono sostituite dalle parole "nella deliberazione della Giunta provinciale".

13. Dopo il comma 3 dell'articolo 37 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 4 e 5:

"4. Gli alloggi per anziani non adibiti all'accompagnamento e all'assistenza abitativa, oppure le comunità alloggio per anziani non adibite all'accompagnamento e all'assistenza abitativa, già costruiti o, rispettivamente, autorizzate alla data di entrata in vigore della presente legge, possono continuare ad essere messi a disposizione a favore della relativa utenza e ad essere finanziati secondo i criteri stabiliti con la deliberazione della Giunta provinciale di cui all'articolo 20-bis.

5. Il personale addetto alle attività sociali il cui esercizio viene delegato dagli enti comunali di assistenza singoli o consorziati o dai comuni singoli o consorziati alle comunità comprensoriali, è trasferito alle comunità stesse, nel rispetto della posizione giuridico-economica acquisita."

 II. Abschnitt
 Soziales

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“

1. In Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird das Wort „drei“ mit dem Wort „fünf“ ersetzt.

2. Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„2. Gegen die Beschlüsse der öffentlichen Träger der Sozialdienste kann bei der Sektion für Einsprüche laut Artikel 4 Beschwerde aus Gründen der Rechtmäßigkeit eingelegt werden.“

3. Artikel 7-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Artikel 7-bis (Finanzielle Sozialhilfe)- 1. Die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe werden für begrenzte Zeiträume gewährt und sollen dazu beitragen, die Grundbedürfnisse von Personen und Familien zu befriedigen, die sich in einer persönlichen oder familiären Notlage befinden, um deren endgültige Überwindung zu ermöglichen. Unter Grundbedürfnisse sind jene in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft und Heizung zu verstehen.

2. Unter die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe fallen auch solche, die dazu beitragen, Bedürfnisse zu befriedigen, die in bestimmten Lebenssituationen eine persönliche oder familiäre Notlage verursachen.

3. Die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Leistungen der finanziellen Sozialhilfe werden mit Durchführungsverordnung festgelegt, wobei die Ziele und Grundsätze von Artikel 1 und jene dieses Artikels beachtet werden.“

4. In Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, sind die Wörter „nach Anhören des Landesbeirates für das Sozialwesen“ gestrichen. Im Absatz 5 desselben Artikels sind die Wörter „nach Anhören des Landesbeirates für das Sozialwesen“ gestrichen.

5. Nach Artikel 11 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Artikel 11-bis, 11-ter und 11-quater eingefügt:

„Artikel 11-bis (Sozialdienste für Senioren) - 1. Die Sozialdienste für Senioren umfassen finanzielle Leistungen, stationäre und teilstationäre Dienste, Leistungen der Hauspflege am Wohnort oder in den Tagesstätten sowie andere Dienste zur Unterstützung der Senioren.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen stehen die Dienste auch anderen Kategorien von sozialhilfeberechtigten Personen offen, sofern dadurch gleichartige Bedürfnisse befriedigt werden.

Artikel 11-ter (Ambulante Dienste für Senioren) - 1. Ambulante Dienste für Senioren sind:

a) Hauspflege am Wohnort,

b) Hauspflege in der Tagesstätte und die Dienste Essen auf Rädern und Mensa,

c) Seniorenclubs und Beratungsangebote,

d) Ferienaufenthalte für Senioren,

e) (gestrichen).

Artikel 11-quater (Teilstationäre und stationäre Dienste für Senioren) - 1. Teilstationäre Dienste für Senioren sind die Tagespflege in Einrichtungen und die Tagespflegeheime.

2. Stationäre Dienste für Senioren sind:

- a) begleitetes und betreutes Wohnen für Senioren, auch in Form von Wohngemeinschaften,
- b) Seniorenwohnheime.

3. Die Landesregierung regelt die Organisation und die baulichen Erfordernisse der Dienste laut diesem Artikel.

4. Die Seniorenwohnheime bedürfen einer vorhergehenden Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie für diese Funktion im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit des Baus, der Einrichtung und der Ausstattung geeignet sind. Für die Anerkennung der Eignung ist ein Antrag mit einem Lageplan der Räume und der Aufstellung aller für die Arbeitsabwicklung erforderlichen Mittel einzureichen. In allen anderen nicht vom Gesetz geregelten Fällen umfasst die Akkreditierung eines Dienstes auch die Eignungserklärung.

5. Für die Überprüfung und Begutachtung der Projekte zur Verwirklichung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung wird eine technische Kommission eingesetzt.

6. Die Ausgaben für die Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Verpflegung der Heimbewohner sowie jene für die Leitung und Koordinierung des Pflegebereiches werden über den Tagessatz abgedeckt. Die Ausgaben für die gesundheitliche Versorgung, das heißt ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Rehabilitation und pharmazeutische Versorgung, werden bei der Berechnung des Tagessatzes nicht berücksichtigt. Diese Ausgaben werden, falls nicht direkt vom Sanitätsbetrieb getragen, den Einrichtungen gemäß den von der Landesregierung festgelegten Kriterien rückvergütet. Die Landesregierung legt die Berufsbilder fest, welche die Funktion der Pflegedienstleitung ausüben können.

7. Die ärztliche Betreuung wird von Ärzten des Seniorenwohnheimes oder von einem oder mehreren Ärzten für Allgemeinmedizin des Sprengels, in welchem das Seniorenwohnheim den Sitz hat, oder von Krankenhausärzten gewährleistet. Der Landesgesundheitsdienst gewährleistet zudem eine angemessene fachärztliche Betreuung und diätetische Beratung und stellt für die gesundheitliche Betreuung aller Bewohner der Seniorenwohnheime das notwendige Sanitätsmaterial, die Heilbehelfe und die Medikamente zur Verfügung.

8. Für die vom Landesgesundheitsdienst geführten Pflegeheime finden die von den jeweiligen Regelungen ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.“

6. Nach Artikel 14 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„8. Falls die im Rahmen der Ermächtigung oder Akkreditierung erteilten Auflagen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen umgesetzt werden, sind Sanktionen zu Lasten der säumigen Träger im Ausmaß zwischen 20.000,00 Euro und 80.000,00 Euro im Jahr vorgesehen. Die Landesregierung legt die Kriterien für die Staffelung der vorgesehenen Sanktionen fest. Die Sanktionen werden von der Finanzierung des jeweiligen Dienstes abgezogen.“

6-bis. Nach Artikel 15 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„4. Bei jedem Sprengel wird zwecks Förderung der sozialräumlichen Arbeit und der Miteinbeziehung der Bevölkerung ein Sprengelrat errichtet. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Sprengelrates werden von der Trägerkörperschaft aufgrund der von der Landesregierung festgelegten Grundlagen und Kriterien geregelt.“

7. Artikel 15-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 15-bis (Anlaufstelle für Pflege und Betreuung) - 1. Die in einem Einzugsgebiet tätigen Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten sozialer und gesundheitlicher Art für pflegebedürftige Personen errichten, in Abstimmung mit den örtlichen Körperschaften und unter Einbeziehung der im Bereich tätigen gemeinnützigen Organisationen, eine einheitliche Anlaufstelle sowohl zur Beratung und Information der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen als auch zur Abstimmung der jeweiligen Leistungen und Maßnahmen.

2. Die Landesregierung legt die Einzugsgebiete und die Organisationsformen der Anlaufstellen fest.

3. Zur Umsetzung der Zielsetzungen laut Absatz 1 ist ein Austausch von Daten und Informationen, auch personenbezogener und sensibler Art, zwischen den beteiligten Körperschaften möglich.

4. Die Beteiligung an den Anlaufstellen ist Voraussetzung für die Akkreditierung der Dienste.

5. Beteiligt sich ein Träger nicht an der Errichtung bzw. Führung der Anlaufstelle in seinem Einzugsgebiet, wird dieser Träger mit einer monatlichen Sanktion von 8.000,00 Euro belegt. Der entsprechende Betrag wird von der Finanzierung des jeweiligen Dienstes abgezogen und den anderen beteiligten Trägern zugewiesen, um die ordnungsgemäße Führung des Dienstes zu gewährleisten.“

8. Nach Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird folgender Absatz eingefügt:

„3. Bei jedem Sprengel wird ein Fachbeirat errichtet, der aus drei wirklichen und drei Ersatzmitgliedern besteht, die gemäß den Vorgaben des Landes zu ernennen sind. Der Fachbeirat ist für die Entscheidungen über Leistungen zuständig, die eine Bewertung außergewöhnlicher Umstände oder persönlicher oder familiärer Situationen voraussetzen; zudem ist er zuständig für die Bewertung der familiären Situation im Zusammenhang mit dem Widerruf, der Rückforderung der Leistung und dem Ausschluss von Vergünstigungen gemäß Artikel 2-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung.“

9. In der Überschrift von Artikel 19 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter „Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen“ mit den Wörtern „Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“ ersetzt. Im Text von Artikel 19 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter „öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen“ mit den Wörtern „öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“ ersetzt.

10. Nach Artikel 20-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 1-bis und 1-ter eingefügt:

„1-bis. Das Land erstattet den Trägern von akkreditierten Seniorenwohnheimen die im Voraus genehmigten Ausgaben für den Ankauf oder das Leasen von medizinischen Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und anderen beweglichen Sanitätsgütern samt jeweiligem Zubehör, die der gesundheitlichen Betreuung der Heimbewohner dienen. Die Landesregierung legt die finanzierbaren medizinischen Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und anderen beweglichen Sanitätsgüter sowie die jeweils für die Rückerstattung der Ausgaben geltenden Höchstbeträge fest. Erstattet werden auch die Ausgaben für Ersatzteile, sofern der jeweilige Beitragsrahmen nicht überschritten wird und sich die Gesamtkosten nicht auf einen höheren als den festgesetzten Höchstbetrag für das betreffende Gut belaufen.

1-ter. Das Land Südtirol kann den Trägern laut Absatz 1-bis Beiträge für laufende Ausgaben gewähren, um Mehrkosten ganz oder teilweise abzudecken, die durch die umbaubedingte Übersiedlung von Heimgästen eines Seniorenwohnheims in eine andere Einrichtung entstehen. Die Beiträge werden auf Antrag der betroffenen Trägerkörperschaften gemäß den von der Landesregierung festgelegten Kriterien und Modalitäten zugewiesen. Es können außerdem Beiträge für laufende Ausgaben gewährt werden, um die Mehrkosten zu decken, die durch die Wieder- oder Neueröffnung von Seniorenwohnheimen vor der effektiven Inbetriebnahme entstehen.“

11. Im Artikel 20-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird das Wort „Durchführungsverordnung“ mit den Wörtern „Beschluss der Landesregierung“ ersetzt.

12. In Artikel 20-bis Absätze 2-bis und 3 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter „Mit der Durchführungsverordnung“ beziehungsweise „In der Durchführungsverordnung“ mit den Wörtern „Im Beschluss der Landesregierung“ ersetzt.

13. Nach Artikel 37 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits errichteten Seniorenwohnungen ohne begleitetes und betreutes Wohnen, oder bereits genehmigte Seniorenwohngemeinschaften ohne begleitetes und betreutes Wohnen, dürfen weiterhin der entsprechenden Zielgruppe zur Verfügung gestellt und gemäß den im Beschluss der Landesregierung laut Artikel 20-bis festgelegten Kriterien finanziert werden.

5. Das Personal, welches den sozialen Tätigkeiten zugewiesen ist, die von den einzelnen Gemeindefürsorgestellen oder Konsortien von Gemeindefürsorgestellen oder von den einzelnen Gemeinden

oder Gemeindenkonsortien an die Bezirksgemeinschaften übertragen werden, geht unter Wahrung der erworbenen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung auf die Bezirksgemeinschaften über.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: “Comma 1: Al comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, la parola "cinque" è sostituita dalla parola "quattro".

„Absatz 1: In Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: “Comma 1-bis: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: "1-bis. Il comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è abrogato."

„Absatz 1-bis: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: "1-bis. Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird aufgehoben."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Pöder: “Comma 3: Alla fine del nuovo articolo 7-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è aggiunto il seguente comma: "4. L'assistenza economica sociale può essere concessa a coloro che risiedono regolarmente sul territorio provinciale da almeno cinque anni."

„Absatz 3: Am Ende des neuen Artikels 7-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird folgender Absatz hinzugefügt: "4. Die finanzielle Sozialhilfe kann jenen Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren ihren regulären Wohnsitz im Landesgebiet haben."

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa, Heiss: “Comma 6: Alla fine del nuovo comma 8 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, sono aggiunti i seguenti periodi: "Agli enti gestori inadempienti viene dato un termine di 60 giorni per adempiere alle prescrizioni. Trascorso questo termine senza adempimento, l'accreditamento viene sospeso finché le prescrizioni non sono adempiute."

„Absatz 6: Am Ende des neuen Absatzes 8 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird folgender Text hinzugefügt: "Die säumigen Träger der Sozialdienste haben 60 Tage Zeit, um sich den Vorschriften anzupassen. Kommen sie innerhalb dieser Frist ihren Verpflichtungen nicht nach, wird die Akkreditierung solange ausgesetzt bis die Vorschriften eingehalten wurden."

Emendamento n. 5, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: “Comma 7: Alla fine del comma 5 del nuovo articolo 15-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è aggiunto il seguente testo: "All'ente gestore inadempiente viene dato un termine di 60 giorni per adempiere alle prescrizioni. Trascorso questo termine senza adempimento, l'accreditamento viene sospeso finché le prescrizioni non sono adempiute."

„Absatz 7: Am Ende des neuen Artikels 15-bis Absatz 5 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird folgender Text hinzugefügt: "Der säumige Träger der Sozialdienste hat 60 Tage Zeit, um sich den Vorschriften anzupassen. Kommt er innerhalb dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Akkreditierung solange ausgesetzt bis die Vorschriften eingehalten wurden."

Emendamento n. 6, presentato dall'assessora Stocker: “Comma 13: Il testo che introduce il nuovo comma 4 nell'articolo 37 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è sostituito come segue: "4. Gli alloggi per anziani non adibiti all'accompagnamento e all'assistenza abitativa, così come le comunità alloggio per anziani non adibite all'accompagnamento e all'assistenza abitativa, già costruiti o, rispettivamente, autorizzate alla data del 1 aprile 2016, possono continuare ad essere messi a disposizione a favore della relativa utenza e ad essere finanziati secondo i criteri stabiliti con la deliberazione della Giunta provinciale di cui all'articolo 20-bis."

Absatz 13: Der Text zur Einfügung des neuen Absatzes 4 in den Artikel 37 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird wie folgt ersetzt: "4. Die zum 1. April 2016 bereits errichteten Seniorenwohnungen ohne begleitetes und betreutes Wohnen, sowie die zu diesem Datum genehmigten Seniorenwohngemeinschaften ohne begleitetes und betreutes Wohnen, dürfen weiterhin der entsprechenden Zielgruppe zur Verfügung gestellt und gemäß den im Beschluss der Landesregierung laut Artikel 20-bis festgelegten Kriterien finanziert werden."

La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Danke, Herr Präsident! Zum einen soll künftig der Landesozialplan, laut Landesregierung, nur mehr alle fünf Jahre vorgelegt, entwickelt werden. Bisher waren es zwei Jahre. Ich denke, dass die Ausdehnung auf fünf Jahre doch etwas heftig ist. Man kann es vielleicht etwas kürzer machen, und zwar vier Jahre. Ich bin nicht der Meinung, dass fünf Jahre gerade in der heutigen Zeit, in der sich Voraussetzungen doch relativ schnell ändern, gerechtfertigt sind, denn eine viel zu langfristige Planung in dieser Frage ist, meiner Meinung auch, auch nicht unbedingt mehr möglich. Denken wir auch an die verschiedenen Entwicklungen, die in den letzten Monaten und Jahren auch eingetreten sind. Da muss man sich schon fragen, ob es

überhaupt sinnvoll ist, einen Landessozialplan vorzulegen, wenn man ihn nur alle fünf Jahre macht. Eine solche Planung soll, meiner Meinung nach, nicht nur irgendeine Bestandsaufnahme sein, denn Planen heißt Voraussehen, Entwicklungen vorhersehen und bestimmte Weichen stellen.

Dass der Landessozialplan überfällig ist, das wissen wir ja auch. Ich glaube, dass er seit fünf Jahren überfällig ist. Vielleicht mag man solche Pläne nicht mehr so gerne. Wir wissen, dass der LEROP zum Beispiel seit zwanzig Jahren überfällig ist.

NOGGLER (SVP): Zehn Jahre!

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich glaube, dass es schon einen gewissen Sinn hat, solche Pläne zu machen. Sonst soll man gleich sagen, dass wir dieses Planungsinstrument nicht brauchen. Der Landessozialplan ist eigentlich gar nicht sehr sinnvoll, um das aufzulisten, was bisher bereits ist und was in den nächsten Jahren so fortgeschrieben werden wird. Dazu braucht es diesen nicht. Das kann auch ein Grund sein, dass man ihn nicht mehr will oder ihn nicht mehr braucht. Wenn es ihn braucht und wenn man ihn will, dann soll man – ich verstehe, dass zwei Jahre doch etwas kurzfristig sind – vielleicht auf drei, vier oder fünf Jahre gehen. Ich weiß nicht, ob diese langfristige Planung so sinnvoll ist. Dann wird er irgendwann einmal obsolet.

Dann geht es um die Frage der finanziellen Sozialhilfe. Ich schlage vor, dass die finanzielle Sozialhilfe jenen Personen gewährt werden kann, die seit mindestens fünf Jahren ihren regulären Wohnsitz im Landesgebiet haben. Ich denke, dass dies durchaus auch im Lichte der Diskussionen, die wir gestern geführt haben, gerechtfertigt ist.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Noi abbiamo presentato gli emendamenti n. 2, 4 e 5 che adesso spiego.

L'emendamento n. 2 introduce un comma 1-bis aggiuntivo per eliminare il comma 2 dell'art. 4 della legge provinciale n. 13/91, che è quello inserito all'inizio di questa legislatura che esclude la possibilità di fare ricorso alla Giunta provinciale per le persone che si sono viste negare le provvidenze dell'assistenza economico-sociale. Già a quei tempi dicemmo che eliminare la possibilità di un ricorso ordinario e quindi lasciare solo la possibilità di un ricorso al TAR che però, dal punto di vista dei cittadini che vogliono fare questo ricorso è molto più oneroso e complesso, ci sembrava un errore. Ci fu risposto dall'assessora Stocker che questo era perché in un certo servizio specifico della città di Bolzano c'era un numero abnorme di ricorsi contro i dinieghi per la concessione di provvedimenti per l'assistenza economico-sociale. Noi rispondestmo che proprio perché semmai c'era il problema di un servizio che era stato individuato dall'amministrazione, togliere a tutti i cittadini il diritto al ricorso in via ordinaria ci sembrava buttare via il bambino con l'acqua sporca, oppure colpire tutti per colpirne solo uno, cosa che non è molto corretta.

Ho riproposto questo emendamento sia in commissione che adesso in aula, anche perché abbiamo sentito la relazione della Difensora civica, la quale, se rileggete l'ultima relazione, ci ha ammonito sul fatto che da quando era stata eliminata la possibilità di ricorso ordinario sui provvedimenti dell'assistenza economico-sociale, molte persone non sapendo dove sbattere la testa e ritenendo troppo complessa la procedura davanti al TAR si erano rivolte a lei. La Difensora civica ci ha invitato a ripristinare questa via semplice per poter fare ricorso, quindi se anche lei ha notato che il risultato di questa impossibilità di fare un ricorso ordinario attraverso gli uffici alla Giunta provinciale, ha intasato l'ufficio della Difensora civica, il problema non è risolto. Avete tolto dei diritti di ricorso rapido a delle persone, le quali non si sono rassegnate, vanno tutti a fare la fila all'ufficio della Difensora civica. Vi siete liberati voi di questo problema, ma l'avete creato all'ufficio della Difensora civica e soprattutto l'avete creato ai cittadini. Ripeto, se il problema è un servizio che ha un indirizzo nella città di Bolzano con strada e numero civico, bisogna intervenire su quel servizio. Se c'è qualcosa che non va, se quel servizio è una macchina che produce ricorsi, bisogna intervenire su quel servizio perché, come si è visto, l'impossibilità di far ricorsi non ha frenato il fenomeno, l'ha solo spostato all'ufficio della Difensora civica. Credo sia doveroso restituire ai cittadini questa possibilità di ricorso, senza sbattere loro la porta in faccia, e se c'è un problema organizzativo, funzionale di quel servizio che non è neanche, tanto per essere precisi, lontano da questo edificio, bisogna intervenire su quel servizio, perché evidentemente c'è qualcosa che non va.

Gli altri due emendamenti sono simili e riguardano la certificazione degli enti privati, l'accreditamento. A me sembra che nel testo di legge ci sia una contraddizione, perché si dice che le strutture di assistenza che ricevono l'accreditamento, lo ricevono sulla base di alcuni criteri, cioè loro hanno dei doveri. Nel comma 6 si parla di doveri in generale, di tutte le caratteristiche che deve avere un ente per ricevere da voi l'accreditamento, mentre nel

comma 7 si dice che una delle condizioni per ricevere l'accreditamento è la partecipazione allo sportello unico, che è importante anche per il cittadino. Lo sportello unico fa parte della politica della Giunta. Bene, c'è un ente che ha un accreditamento, sulla base di alcune condizioni: tu devi fare questo, quello ecc. Questo ente a un certo punto non lo fa più, viola l'accreditamento: mancato adempimento delle prestazioni in sede di autorizzazione all'accreditamento entro i termini stabiliti. Cioè è stato dato a questa struttura l'accreditamento sulla base di impegni che i gestori della stessa devono fare, però questo ente non rispetta le condizioni di accreditamento. A casa mia, per il tipo di concetto di stato di diritto che ho, se ho un accreditamento sulla base di 10 doveri a cui devo adempiere, ma a tre doveri non adempio, perdo l'accreditamento, perché l'accreditamento stabilisce la qualità del servizio. Io do un servizio che non rispetta la qualità che deve avere quel servizio e con cui io mi sono impegnato con la Provincia a erogare a quelle condizioni.

In commissione abbiamo discusso a lungo con l'assessore, e avevo presentato un emendamento un po' radicale in cui chiedevo che invece delle multe venisse tolto l'accreditamento, perché qui è previsto che se un ente non rispetta le condizioni di accreditamento non è che lo perde, paga una multa e basta. Mi è stato spiegato che questa proposta era un po' troppo radicale, nel senso che questi enti hanno anziani, quindi se gli viene tolto l'accreditamento, questi anziani dove finiscono? Questo vuol dire che questi enti tengono gli anziani in ostaggio, una volta che li hanno dentro possono un po' permettersi di violare le norme, perché hanno una capacità di ricatto. Comunque ci ho riflettuto sopra e ho riformulato l'emendamento, nel senso di dire che gli enti che non rispettano le condizioni di accreditamento, pagano la multa. Poi però non deve finire qui. Diamo un lasso di tempo, 60 giorni, per mettersi in regola con le prescrizioni, trascorso il quale senza che questi enti abbiano ottemperato alle prescrizioni indispensabili per l'accreditamento, esso viene ritirato. Non è possibile che alla Provincia basti il fatto che l'ente che non rispetta le condizioni di accreditamento, paghi la multa, cioè si paghi il diritto di violare la qualità del servizio, di dare un servizio che non risponde agli impegni presi con la Provincia e che dipendono da doveri di qualità del servizio. Non basta, altrimenti un ente lo pensa già prima, sottoscrive gli impegni con la Provincia, poi non li rispetta, fa un calcolo economico, gli conviene pagare 20 mila euro e poi è a posto. Ma il servizio per le persone che sono dentro questo ente è un servizio di qualità inferiore. La Provincia in cambio del pagamento di una multa tollera che vada avanti un servizio che non ha le condizioni di accreditamento. Prima o poi queste condizioni vanno fatte rispettare. Di solito, ho visto anche in altre leggi, la soluzione è che l'ente paga la multa perché se la merita, poi si dice all'ente: cara associazione, hai 60 giorni per ottemperare alle condizioni che hai sottoscritto, passati 60 giorni senza che tu abbia ripristinato la qualità del servizio in base alla quale, con atto sottoscritto con la Provincia, ti sei impegnato ad erogare quel servizio, l'accreditamento te lo ritiro, altrimenti uno paga la multa e poi cosa succede? Se noi abbiamo in testa un sistema misto in cui soggetti privati offrono servizi pubblici, dobbiamo garantire che la qualità del servizio sia assicurata. Se questa qualità del servizio, definita da impegni sottoscritti fra questo ente e la Provincia non è assicurata, e c'è un mancato adempimento delle prescrizioni in sede di autorizzazione o accreditamento, bisogna che questo ente deve sapere che se non adempie prima o poi perde l'accreditamento. Altrimenti abbiamo degli enti che rispettano le prescrizioni e degli enti che magari non le rispettano. Quindi si crea fra questi enti anche una concorrenza sleale, perché è chiaro che chi non rispetta ha meno costi di quelli che le rispettano, perché se tu dai un servizio di qualità, devi spendere di più.

Ho capito l'argomentazione dell'assessore in commissione che dice non si può togliere subito l'accreditamento, una volta constatato che le condizioni non vengono rispettate, perché questi ospitano 40 anziani e dove li mettiamo. Va bene, diamo un lasso di tempo però prima o poi questo ente inadempiente deve sapere che rischia di perdere l'accreditamento, altrimenti non capisco che senso abbia tutto il sistema di accreditamento, se uno pagando una multa può anche evadere gli impegni che si è preso.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Was den Sozialplan und seine Gültigkeit anbelangt, komme ich fast dem nach, was Kollege Pöder angesprochen hat, und zwar indem ich zwei Jahre dazugebe. Bisher waren es drei Jahre und jetzt gehen wir auf fünf Jahre. Insofern sind wir einigermaßen zusammengekommen, auch wenn du auf vier Jahre gekommen bist, weil du von zwei Jahren ausgegangen bist. Bisher waren es drei Jahre. Wir würden es durchaus für vernünftig halten, dass es im Bereich des Planens, wo es um mittelfristiges und langfristiges Planen geht, eine vernünftige Zeit geben würde, diese Planungen im Fünfjahreszeitraum zu machen, weil sowieso klar ist, dass man in der Zwischenzeit in der Umsetzung alles macht, was notwendig ist, aber ich denke schon, dass ein Plan soweit vorausschauen kann, dass man die nächsten zehn Jahre auch im Visier hat und die nächsten zehn Jahre auch mitdenkt, wie man einen solchen Plan erstellt. Ich halte diese mittlere Dauer von fünf Jahren für einen vernünftigen Vorschlag. Insofern lehnen wir diesen Änderungsantrag ab, auch wenn es jetzt nicht um so viel Zeit geht.

Was die Rekurse bei der finanziellen Sozialhilfe anbelangt, Folgendes. Über die finanzielle Sozialhilfe kann man auch sehr lange reden. Da gibt es auch immer wieder die Anliegen, die in jene Richtung gehen, dass wir die Großzügigkeit etwas einschränken sollen, auf der anderen Seite sind wir aber zu einschränkend. Das ist bei der finanziellen Sozialhilfe wahrscheinlich auch unser Schicksal.

Hier geht es aber um die Frage der Rekurse, wie es Kollege Dello Sbarba aufgeworfen hat. Ich weiß, dass bei der Volksanwältin drei Fälle angekommen sind, die sich mit dieser Thematik beschäftigen. Allerdings geht es nicht um die Frage, wo diese Rekurse hinkommen, sondern um welche Anliegen es geht, wie sie abgehandelt werden und ob es deshalb sinnvoll ist, die weitere Rekursinstanz aufrechtzuerhalten oder nicht. Tatsache ist, dass es sich hier um ganz klare Situationen handelt, bei denen es um die Frage der Einhaltung von Zeiten geht, wo die Menschen hier sind. Wenn sie in einer bestimmten Zeit abwesend und zum Beispiel nicht im Lande sind, dann werden diese Sozialhilfemaßnahmen eingestellt. Das ist etwas, was berechenbar, genau abschätzbar ist und wo es nicht einen Interpretationsspielraum der größeren Ausmaße gibt, sondern überhaupt keinen. Bei diesen Fällen haben wir gemeint, dass es richtig ist, wenn nicht eine einzelne Person, sondern drei Leute darüber entscheiden, dass es dort durchaus Sinn machen kann, wenn wir die weitere Rekursinstanz nicht vorsehen, auch weil sich diese Rekurse, wie es richtigerweise Kollege Dello Sbarba gesagt hat, an einigen Stellen häufen, aber das wäre auch noch kein Argument. Das Argument ist, dass wir festgestellt haben, dass aufgrund dieser klaren Vorgaben die Rekursinstanz zu 99,9 Prozent entschieden hat, und zwar das, was vorher entschieden war. Die Frage ist, ob es nicht richtiger wäre, dass man bei dieser Rekursinstanz, wo es wirklich einen Interpretationsspielraum gibt, etwas mehr Zeit haben soll, um diese ordentlich auch abzuhandeln.

Was die fünf Jahre Wohnsitz anbelangt, würde ich Euch ersuchen - wir haben diese Woche sehr viel über die Ansässigkeit gesprochen -, das Thema nicht weiter in den Vordergrund zu rücken. Wir haben nämlich diese fünf Jahre und müssen sehr aufpassen, dass wir das Thema nicht so hoch kochen, dass irgendwann einmal mehr Leute draufkommen, dass wir diese Einschränkungen bereits haben.

Zu den Akkreditierungen, die Kollege Dello Sbarba aufgeworfen hat, kurz Folgendes. Wir haben diese Maßnahmen, die vorgesehen sind, dass die Akkreditierung nicht gegeben wird bzw. auch entzogen werden kann. Das ist im Gesetz schon vorgesehen. Wir haben nur versucht, es etwas flexibler zu handhaben, weil es auch die Frage der Anpassung geben kann, dass man manchmal etwas mehr Zeit lassen muss. Wenn man zum Beispiel strukturell eine Anpassung machen muss, dann wird man möglicherweise mehr als 60 Tage brauchen. Wenn wir wissen, dass das gemacht wird und wir das Druckmittel des Geldes haben, dann wird es gemacht und man wird auch etwas länger Zeit lassen können. Andere Dinge wie zum Beispiel Personalgeschichten können relativ schnell gemacht werden. Im Gesetz ist bereits vorgesehen, dass es dann auch die Aussetzung bzw. Aberkennung oder die Nicht-Zuteilung der Akkreditierung gibt. Das mit dem Geld ist ein weiteres Druckmittel.

PRESIDENTE: Apro la votazione sugli emendamenti:

emendamento n. 1: respinto con 4 voti favorevoli, 18 voti contrari e 8 astensioni;

emendamento n. 2: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 10 astensioni;

emendamento n. 3: respinto con 9 voti favorevoli e 22 voti contrari;

emendamento n. 4: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 10 astensioni;

emendamento n. 5: respinto con 4 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni;

emendamento n. 6: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 11 così emendato? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Approfitto della discussione per porre un'ulteriore domanda all'assessora Stocker per quanto riguarda la questione degli accreditamenti, ma prima volevo dire una cosa in generale.

Questo è l'articolo di premessa per sopprimere la legge sull'assistenza economico-sociale e la legge sugli anziani del 1973. Questo articolo riversa nella legge n. 13 una serie di norme che si riferiscono all'assistenza economico-sociale. Ribadisco la nostra contrarietà a questa operazione. Pensate a quali tipi di normative stiamo mettendo mano con un articolo così, l'art. 11. Prendiamo due leggi fondamentali del welfare, le eliminiamo e con un articolo solo mettiamo dentro la legge n. 13 la materia dell'assistenza economico-sociale e la materia dell'assistenza agli anziani, due temi strategici, fondamentali per le società oggi, quello della povertà e del bisogno e quello degli anziani. Non credo si possa fare un'operazione del genere. Auspico che sia un momento di transizione e che arrivi una legislazione organica su queste due materie, perché il nostro welfare non può andare avanti con toppe. C'è un cambiamento profondo nella società che noi viviamo, cioè la polarizzazione tra sempre più po-

chi ricchi e sempre più tanti poveri, sempre più persone che perdono posizioni di reddito da un lato, quindi c'è tutto il tema del reddito sociale, del reddito di cittadinanza da un lato e dall'altro l'invecchiamento della società, quindi il problema dell'assistenza agli anziani. Con l'art. 11, composto di 13 commi, ci sbarazziamo del tema. Spero che tutti siamo consapevoli del fatto che non si può andare avanti senza un disegno strategico su questi due terreni fondamentali andando avanti con rattoppi e rimedi.

Passo alla domanda che volevo fare all'assessora è questa. Quando voi fate l'accreditamento di una struttura, andrete certamente a vedere le condizioni della struttura, Lei, assessora, dice che ci sono problemi di tempo nella registrazione, però voi conoscevate la struttura, quindi sapete quanto ci mette a mettersi in ordine rispetto alle prescrizioni che voi date. Nell'autorizzazione ci saranno queste tempistiche, penso. Ci sarà scritto che verranno dati tre mesi, per esempio, entro i quali questo servizio deve essere dato con questi criteri di qualità. L'articolo qui arriva quando arrivati ai tre mesi, questi non hanno adempiuto a queste prescrizioni, però il tempo gli è stato dato, forse lo avete accordato con gli enti interessati. Il discorso che faceva, se c'è questo accordo preventivo, viene un po' relativizzato. È chiaro che nella legge ci sono le misure estreme previste, però credo che questo meccanismo della sospensione dell'accreditamento doveva essere previsto nelle sanzioni, perché sarebbe stato più corretto anche dal punto di vista del rapporto diritti-doveri.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Dello Sbarba, es ist so, wie Sie es gesagt haben. Die Zeiten werden so gegeben, dass man diese Anpassungen machen kann. Das, was wir jetzt hinzugefügt haben, ist eine Sanktion, damit wir ein weiteres Druckmittel in der Hand haben. Es ist leider so, dass dies meistens besser wirkt.

Was Ihr Anliegen anbelangt, die Gesetze doch einzeln zu belassen, steht der andere Wunsch entgegen, den Sie gestern von Kolleginnen und Kollegen dieses Hauses auch gehört haben, dass man eine Gesamtvision haben muss, denn dies unterstreichen Sie auch, und das ist auch zum Ausdruck gebracht worden als Wunsch für einen Einheitstext. Wir können immer wieder auch der Meinung sein, dass es anders richtiger wäre. Das kommt, denke ich, auf die Sichtweise an, was man für richtiger hält.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo 11 così emendato: approvato con 16 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 12

Modifica della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, e successive modifiche, „Interventi per l'assistenza alle persone non autosufficienti“

1. Il comma 4 dell'articolo 1 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è così sostituito:

“4. Restano ferme le disposizioni che disciplinano le prestazioni economiche in favore dei ciechi civili, dei sordomuti e degli invalidi civili.”

2. Il comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è così sostituito:

„2. L'unità di valutazione esegue anche controlli per verificare la permanenza delle condizioni che hanno dato diritto alla prestazione e per verificare l'adeguatezza dell'assistenza prestata a domicilio e nelle strutture residenziali. L'assegno di cura è revocato se la persona beneficiaria o il suo legale rappresentante non acconsentono alla verifica sulla permanenza dei requisiti di cui all'articolo 2, comma 1, oppure se la verifica stessa non è stata resa possibile. Le modalità di espletamento dei controlli sono definite dalla Giunta provinciale.”

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, in geltender Fassung, „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“

1. Artikel 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

“4. Die Bestimmungen welche die finanziellen Leistungen zugunsten der Zivilblinden, der Taubstummen und der Zivilinvaliden regeln bleiben unbeschadet.”

2. Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„2. Das Einstufungsteam führt auch Kontrollen durch, um festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Pflegeanspruch erfüllt sind und die Pflege zu Hause und in den stationären Pflegeeinrichtungen angemessen ist. Das Pflegegeld wird widerrufen, wenn der Leistungsempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter sich der Feststellung des Fortbestehens der Voraussetzungen laut Artikel 2 Ab-

satz 1 widersetzt oder falls die Kontrolle nicht ermöglicht wurde. Die Durchführungsmodalitäten der Kontrollen werden von der Landesregierung geregelt.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Noggler: Articolo 12, comma 1: Nel nuovo comma 4 dell'articolo 1 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, la parola "sordomuti" è sostituita dalle parole "non udenti".

Artikel 12 Absatz 1: Im neuen Artikel 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, wird das Wort "Taubstummen" durch das Wort "Gehörlosen" ersetzt.

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 12, comma 2: Il nuovo comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è così sostituito:

"2. L'unità di valutazione esegue anche controlli per verificare la permanenza delle condizioni che hanno dato diritto alla prestazione e per verificare l'adeguatezza dell'assistenza prestata a domicilio e nelle strutture residenziali. La liquidazione dell'assegno di cura è sospesa se la persona beneficiaria o il suo legale rappresentante non acconsentono alla verifica sulla permanenza dei requisiti di cui all'articolo 2, comma 1, oppure se la verifica stessa non è stata resa possibile. Se la persona beneficiaria o il suo legale rappresentante non danno seguito alla ripetuta richiesta di ammissione dei controlli, l'assegno di cura è revocato. Le modalità di espletamento dei controlli nonché i criteri e le modalità di sospensione o di revoca della liquidazione dell'assegno di cura sono definite dalla Giunta provinciale."

Artikel 12 Absatz 2: Der neue Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

"2. Das Einstufungsteam führt auch Kontrollen durch, um festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Pflegeanspruch erfüllt sind und die Pflege zu Hause und in den stationären Pflegeeinrichtungen angemessen ist. Die Auszahlung des Pflegegeldes wird ausgesetzt, wenn der Leistungsempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter sich der Feststellung des Fortbestehens der Voraussetzungen laut Artikel 2 Absatz 1 widersetzt oder falls die Kontrolle nicht ermöglicht wurde. Kommt der Leistungsempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter einer wiederholten Aufforderung zur Zulassung der Kontrolle nicht nach, wird das Pflegegeld widerrufen. Die Durchführungsmodalitäten der Kontrollen sowie die Kriterien und Modalitäten der Aussetzung oder des Widerrufs der Auszahlung des Pflegegeldes werden von der Landesregierung festgelegt."

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 12, comma 2: Nel nuovo comma 2 dell'art. 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, le parole "oppure se la verifica stessa non è stata resa possibile" sono così sostituite: "oppure se la verifica stessa non è stata resa possibile, dopo che l'unità di valutazione ha esperito reiterati tentativi di effettuarla. In particolare, dopo che la prima visita di verifica non preannunciata non è risultata eseguibile, l'unità di valutazione, previa comunicazione scritta per ciascuna visita, effettua almeno altri due successivi tentativi di visite di verifica negli orari che la persona interessata ha precedentemente comunicato al Servizio secondo la propria disponibilità".

Artikel 12 Absatz 2: Im Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 12. Oktober 2007 werden die Wörter "oder falls die Kontrolle nicht ermöglicht wurde" durch folgende ersetzt "oder falls die Kontrolle nicht ermöglicht wurde, nachdem das Einstufungsteam mehrmals versucht hat, diese durchzuführen. War es nicht möglich, eine erste nicht angekündigte Kontrolle durchzuführen, unternimmt das Einstufungsteam mindestens zwei weitere Versuche, die jedes Mal schriftlich im Vorab angekündigt werden und zwar in den Zeiten, die die betroffene Person, je nach ihrer Verfügbarkeit, dem Dienst vorher mitgeteilt hat."

La parola al consigliere Noggler, ne ha facoltà.

NOGLLER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich ersuche, das Wort "Taubstumme" durch das Wort "Gehörlose" zu ersetzen, denn die Gruppe der Gehörlosen wertet das Wort "Taubstumme" als diskriminierend. Im Italienischen soll das Wort "sordomuti" durch das Wort "non udenti" ersetzt werden.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich hoffe, dass mein Antrag bei der Landesregierung Gehör findet. Es geht um die Pflegesicherung. Ich verstehe, was man tun will. Man will den Widerruf des Pflegegeldes als Maßnahme einführen, wenn sich jemand einer Kontrolle verweigert oder nicht angetroffen wird. Bisher war die Aussetzung vorgesehen, künftig der Widerruf. Man kann nicht davon ausgehen, dass mit der neuen Formulierung eine Aussetzung noch möglich ist. Ich würde die Aussetzung und den Widerruf, nämlich beides im Gesetz vorsehen, und zwar die Aussetzung als minderschwere Sanktion. Man ist als öffentliche Verwaltung, so wie es im Übrigen auch die Polizeiorgane sind, angehalten, immer die minderschwere Sanktion anzuwenden, und zwar im ers-

ten Fall und im Wiederholungsfalle kann man den Holzhammer einsetzen. Wenn man sich diesen Weg der Aussetzung verbarrikiert und nur mehr den Widerruf drinnen hat, dann halte ich das als Gesetzgeber sozusagen als Landtag nicht für sinnvoll, auch wenn die Landesregierung davon ausgeht, dass man weiterhin eine Aussetzung vornehmen kann und erst im Wiederholungsfalle den Widerruf vornimmt, aber im Gesetz steht, im Gegensatz zu bisher, nichts mehr von Aussetzung drinnen. Es kann Gründe geben, auch wenn jemand bewusst und vorsätzlich einmal sagt, dass er sich einer Kontrolle verweigere. Das kann auch einmal passieren, aber es kann auch Gründe geben, warum jemand nicht angetroffen wird, warum jemand vielleicht ein zweites Mal nicht angetroffen wird. In diesem Fall würde ich sagen: "Wenn du nicht willst und dich wirklich weigerst oder wiederholt nicht angetroffen wirst, dann gibt es den Widerruf." Ich weiß, dass die Landesregierung sagen wird, dass man auch mit der neuen Formulierung die Aussetzung vornehmen könne. Dann schreiben wir gleich ins Gesetz hinein, dass wir beim erstmaligen Auftreten usw. eine Aussetzung vornehmen. Wenn im Wiederholungsfalle oder wirklich eine Verweigerung da ist, dann wird das Pflegegeld widerrufen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Quello che dice il consigliere Noggler è una cosa corretta, non esistono i sordomuti. È una questione scientifica. Il fenomeno del mutismo è l'effetto della sordità che a volte è dalla nascita, infatti ci sono una serie di terapie che danno la parola anche a chi fin da bambino non ha avuto la possibilità di sentire, ed è vero quello che dice il collega Noggler che nella scienza moderna l'idea del sordomuto è considerata, non solo un errore scientifico ma un fatto discriminante.

Volevo chiedere al collega se è soddisfatto con la versione in lingua italiana. Lui aveva suggerito "sordi", invece qui c'è scritto "non udenti".

Gli altri due emendamenti, tra cui il nostro, come ha spiegato prima il collega Pöder, si riferiscono a un altro elemento delicato, che è la verifica del livello di non autosufficienza per quanto riguarda l'assegno di cura. Sappiamo che su questo assegno di cura ci sono state delle modifiche sui criteri dei livelli che in generale hanno portato ad una riduzione dei sussidi, ma non è questo adesso il tema, però lo faccio presente perché anche qui c'è una lenta erosione di un sussidio, ma la questione è la visita di controllo, cioè quando arriva l'equipe di controllo, abbiamo notizie che hanno anche un lavoro piuttosto usurante, sia nei ritmi che per il lavoro che è piuttosto delicato, perché andare in casa di qualcuno a controllare la persona come sta, che livello di autosufficienza ha e poi l'esito della visita è che l'assegno non lo mantiene o viene abbassato, dal punto di vista sociale, visto che molte famiglie non sono benestanti, è un'operazione piuttosto delicata, e chi parla con gli operatori-operatrici che fanno queste visite a casa sa bene che si trovano di fronte a situazioni di conflitto tra la famiglia e loro ecc.

Qui si tratta della revoca dell'assegno di cura se in qualche modo non si può fare questa visita. Una strada può essere quella del collega Pöder che dice che la prima sanzione non può essere la revoca, è la sospensione, poi si torna a fare la visita, se poi non è possibile fare la visita si arriva alla revoca, ma almeno si sospende, nel senso che se poi tutto va bene, l'assegno di cura viene di nuovo sbloccato e vengono pagati gli arretrati. L'ipotesi che ho fatto nel mio emendamento è un'altra, cioè incardinare per legge, quindi dare certezza di diritto, alla pratica che in realtà viene fatta, però senza ancoraggio di legge. In realtà funziona come io ho scritto nell'emendamento, cioè che non è che alla prima visita che va a vuoto l'assegno di cura viene revocato. L'unità di valutazione riprova a effettuare la visita, la seconda volta dà comunicazione scritta, cerca per due volte di effettuare la visita, si fa comunicare dalla persona interessata quali sono gli orari in cui questa persona è a casa, quindi in qualche modo c'è un trattamento umano, non è che si arriva, si suona, se on c'è nessuno si scrive: assegno revocato e arriverci. Il punto è che questo percorso non ha un ancoraggio legislativo. Penso che ancorarlo alla legge con questo emendamento possa anche evitare ricorsi. Cioè dire che questa verifica viene fatta, se va a vuoto la prima volta si fanno altre due visite, che vengono comunicate per iscritto, viene chiesto alla persona di fornire gli orari in cui è reperibile a casa, se poi la cosa non funziona allora si arriva alla revoca, perché allora c'è la non volontà di aprire la porta e di esporsi a un controllo che comunque, essendo un sussidio pubblico basato su certi criteri, è necessario. So che queste visite anche nel momento in cui vengono fatte danno luogo a polemiche e conflitti, e poi danno luogo a ricorsi, ho pensato che questa procedura, che in realtà è ciò che fanno le unità di valutazione, debba essere in qualche modo ancorata per legge, quindi avere una copertura giuridica certa.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Änderungsantrag des Kollegen Noggler betreffend die Ersetzung des Wortes "Taubstumme" mit dem Wort "Gehörlose". Dies ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, nur trifft es dann nicht in allen Fällen zu. Das muss auch gesagt werden, denn es gibt Gehörlose, die beispielsweise stumm sind. Du würdest also auch den Begriff "stumm" komplett weglassen und es nur noch auf den Begriff "gehörlos" reduzieren. Das heißt, dass all jene, die eine Sprachbeeinträchtigung haben oder wirklich stumm sind, nicht vor-

gesehen sind. Ich bin auch nicht dafür, dass man den Begriff "taubstumm" verwendet, weil das inkludiert beides ist, aber es wäre vielleicht sinnvoll, beides zu nennen, nämlich "gehörlos" und "sprachbeeinträchtigt", weil damit beide gemeint sind. Ich würde das vielleicht nicht nur auf das eine reduzieren.

Eine Anmerkung zum Gesetzestext selbst. Hier ist immer noch von diesen Zivilblinden und von dieser Zivilinvalidität die Rede. Das ist etwas, das man vor allem in Südtirol vom Italienischen übernommen hat, das es auch im deutschen Sprachraum durch diese Unterscheidung zwischen Zivil- und Kriegsblinden und jenen, die kriegsbeeinträchtigt sind, gab. Diese Unterscheidung macht heute einfach auch keinen Sinn mehr. Hier sollte man sich künftig grundsätzlich einmal überlegen, ob man das einfach mit Invaliden und Blinden festlegt, weil es, glaube ich, keinen Sinn macht, eine Unterscheidung zu machen. Wenn jetzt jemand arbeitsbedingt, kriegsbedingt ist oder warum auch immer eine Erblindung erfahren hat, dann sollte eigentlich keine Unterscheidung mehr gemacht werden.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Vizepräsident! Ich finde den Änderungsantrag des Abgeordneten Noggler durchaus unterstützenswert. Früher nannte man sie die Taubstummen, doch mittlerweile wird diese Bezeichnung als veraltet und abwertend empfunden. Sie sind gehörlos, aber nicht sprachlos. Sie sind taub, aber nicht stumm, denn viele haben sehr oft zwei Sprachen, und zwar zum einen die Gebärdensprache und zum anderen die Lautsprache zum Lesen, Schreiben oder Lippen absehen. Für viele Betroffene ist dies eine Beleidigung. In einigen Jahren wird es wieder eine Unbenennung geben, so wie es auch bei den Menschen mit Behinderung durchaus immer wieder sprachliche Anpassungen gibt. Wenn eine Gruppe dies so wünscht, dann sollten wir diesem Rechnung tragen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zum Änderungsantrag Noggler. Natürlich bezieht sich das Ganze auf ein Gesetz, das in einer Zeit entstanden ist, in der man diese Begrifflichkeit verwendet hat. Wir sind einverstanden, dass man im deutschen Text das Wort "taubstumm" mit dem Wort "gehörlos" ersetzt. Im italienischen Text müssen wir wegen der rechtlichen Nachverfolgbarkeit und der Umsetzbarkeit das Wort "non udenti" mit dem Wort "sordi" ersetzen. Ich möchte in Erfahrung bringen, ob wir diese Anpassungen sprachlich machen können. Dann würden wir diesem Änderungsantrag zustimmen.

Was die Kontrollen zum Pflegegeld anbelangt, Folgendes. Kollege Pöder hat es ausgeführt. Wir sind keineswegs mit dem Holzhammer unterwegs, sondern es ist der Versuch, die Menschen anzutreffen und irgendwann zu einer Entscheidung zu kommen, denn die Entscheidung wird sehr human durchgeführt. Auch der Weg dahin ist ein solcher. Der Vorschlag, dass wir in der Zwischenzeit, wenn die Personen nach einmal oder zweimal nicht anzutreffen sind, dies mit dem Aussetzen und erst dann mit dem Widerruf machen, würde eine unglaubliche Bürokratie nach sich ziehen. Dies ist in der Verwaltung wahrscheinlich unmöglich zu machen. Wir haben es so gehandhabt, dass in der Zwischenzeit überhaupt nichts ausgesetzt wird. Bis zum dritten Mal wird gewartet und bis dahin wird ganz normal weitergezahlt. Danach ist der Widerruf für den Dienstverwalter leichter. Uns kann es zwar egal sein, wenn unsere Dienste sehr viel Bürokratie haben, aber ich glaube schon, dass wir es dadurch nachvollziehbarer machen. Bis zum dritten Mal wird normal weitergezahlt. Danach wäre der Widerruf vorgesehen und dabei möchten wir bleiben. Das ist auch, wie es Kollege Dello Sbarba richtigerweise ausgeführt hat, gängige Praxis.

Das, was Kollege Dello Sbarba hier ausführt, ist in der Umsetzung auch mit der schriftlichen Benachrichtigung schwierig umsetzbar. Ich glaube auch nicht, dass es in dieser Detailliertheit ins Gesetz hineingehört. Wir können dies, wenn es ein Anliegen dieses Hauses ist, in einer Durchführungsverordnung festlegen, aber es ist gängige Praxis, da dreimal der Versuch unternommen wird, die Leute anzutreffen und, wie gesagt, zweimal auch mit Absprache. Ich glaube schon, dass es dann auch für dieses Haus nachvollziehbar ist, dass man irgendwann einmal sagen muss, dass es einen Widerruf gibt, wobei neue Ansuchen selbstverständlich immer möglich sind. Ich würde die Grundausrichtung von dem, was Kollege Dello Sbarba im Änderungsantrag vorgeschlagen hat und das, was unsere Praxis ist, einfach mitnehmen und es in eine Durchführungsverordnung hineintun. Im Gesetz ist es einfach zu detailliert geregelt.

PRESIDENTE: Apro la votazione sugli emendamenti:

emendamento n. 1 (con la correzione linguistica nel testo italiano sopradescritta, proposta dall'assessora Stocker): approvato all'unanimità;

emendamento n. 2: respinto con 9 voti favorevoli, 16 voti contrari e 3 astensioni;

emendamento n. 3: respinto con 4 voti favorevoli, 16 voti contrari e 7 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 12 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 9 astensioni.

Art. 13

Modifiche della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, "Partecipazione e inclusione delle persone con disabilità"

1. Dopo l'articolo 15, comma 1, lettera d) della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, è inserita la seguente lettera):

"e) contributi ai titolari d'impresе per l'occupazione di collaboratori familiari con disabilità."

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 29 della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, è inserito il seguente comma:

"6. L'inclusione delle persone sorde e sordocieche è promossa anche tramite il riconoscimento, l'incentivazione e la diffusione della lingua dei segni e della lingua dei segni tattile."

Art. 13

*Änderung des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015,
Nr. 7, „Teilhabe und Inklusion von Menschen
mit Behinderungen“*

1. Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, wird folgender Buchstabe eingefügt:

„e) Beiträge an Inhaber von Betrieben für die Beschäftigung von mitarbeitenden Familienmitgliedern mit Behinderung.“

2. Nach Absatz 5 des Artikels 29 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, wird folgender Absatz eingefügt:

„6. Die Inklusion der gehörlosen und taubblinden Menschen wird auch durch die Anerkennung, Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache und der taktilen Gebärdensprachen unterstützt.“

L'emendamento n. 1, presentato dall'assessora Stocker è ritirato.

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 13, comma 1: Alla fine della lettera e) del comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è aggiunto il seguente periodo: "Questi contributi non sono cumulabili con altri contributi in merito all'occupazione."

Artikel 13 Absatz 1: Am Ende des neuen Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Kumulierbarkeit mit anderen Beiträgen in Bezug auf die Beschäftigung ist ausgeschlossen."

Emendamento n. 3, presentato dall'assessora Stocker: Dopo l'articolo 13, comma 1 del disegno di legge n. 71/16 è aggiunto il seguente comma: 1-bis. Dopo l'articolo 17, comma 1 della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, è inserito il seguente comma 2:

"2. Alle persone inserite presso enti pubblici ai sensi degli articoli 14, comma 1, lettera d) e articolo 16 comma 1, lettera a), è corrisposto da ciascun ente un contributo per le spese di vitto."

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzentwurfes Nr. 17/16 wird folgender Absatz eingefügt: 1-bis. Nach Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"2. Den Personen, die in öffentlichen Körperschaften laut Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a), eingegliedert sind, wird von der jeweiligen Körperschaft ein Beitrag für die Verpflegungsausgaben gewährt werden."

Emendamento n. 4, presentato dall'assessora Stocker: L'articolo 13, comma 2 del disegno di legge n. 71/16 è così sostituito: Il nuovo comma 6 dell'articolo 29 della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, è così sostituito:

"6. L'inclusione delle persone sorde e sordocieche è promossa anche tramite il sostegno, l'incentivazione e la diffusione della lingua dei segni e della lingua dei segni tattile."

Der Absatz 2 des Artikels 13 des Gesetzentwurfes Nr. 71/16 wird wie folgt abgeändert: Der neue Absatz 6 von Artikel 29 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"6. Die Inklusion der gehörlosen und taubblinden Menschen wird auch durch die Unterstützung, Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache und der taktilen Gebärdensprachen unterstützt."

Emendamento n. 4.1, presentato dall'assessore Achammer: Il comma 2 dell'articolo 13 del disegno di legge n. 71/16 è modificato come segue: Il nuovo comma 6 dell'articolo 29 della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, è così sostituito:

"6. L'inclusione delle persone sorde e sordocieche è riconosciuta anche tramite il sostegno, l'incentivazione e la diffusione della lingua dei segni e della lingua dei segni tattile."

Der Absatz 2 des Artikels 13 des Gesetzentwurfes Nr. 71/16 wird wie folgt abgeändert: Der neue Absatz 6 von Artikel 29 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"6. Die Inklusion der gehörlosen und taubblinden Menschen wird auch durch die Unterstützung, Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache und der taktilen Gebärdensprache anerkannt."

Emendamento n. 5, presentato dal consigliere Blaas: Articolo 13, comma 2: Alla fine del nuovo comma 6 dell'articolo 29 della legge provinciale 14 luglio 2015, Nr. 7, è aggiunto il seguente periodo:

"La Giunta provinciale interviene in particolare presso RAI Alto Adige affinché almeno uno dei notiziari del TG regionale sia trasmesso anche nella lingua dei segni."

Artikel 13 Absatz 2: Im neuen Artikel 29 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, wird folgender Satz hinzugefügt:

"Die Landesregierung setzt sich besonders bei der RAI Südtirol dafür ein, dass zumindest täglich eine Nachrichtensendung der Tagesschau unter Einbeziehung der Gebärdensprache ausgestrahlt wird."

La parola al consigliere Blaas, ne ha facoltà.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich möchte zuerst zu meinem Änderungsantrag Nr. 5 Stellung nehmen. Ich möchte, dass folgender Satz hinzugefügt wird: "Die Landesregierung setzt sich besonders bei der RAI Südtirol dafür ein, dass zumindest täglich eine Nachrichtensendung der Tagesschau unter Einbeziehung der Gebärdensprache ausgestrahlt wird." Begründung: Auch Gehörlose wollen aktuelle Nachrichten nach Südtirol mitverfolgen können. Da die Landesregierung üppige Beiträge an die RAI zahlt, ist diese Forderung nachvollziehbar. Dies ist in anderen Ländern schon längst Realität. Mit den Fernsehgebühren von 100 plus 93 Euro, die jeder Haushalt hier im Lande bezahlt - das sind die famosen 20 Millionen Euro, die vom Landeshaushalt an die RAI Südtirol fließen -, also insgesamt 193 Euro pro Haushalt plus Belangsendungen, die von Seiten der Landesregierung ausgegeben werden, sollten wir einer Personengruppe nicht dieses Informationsrecht, sich zu informieren, vorenthalten. Es ist, glaube ich, nur recht und billig, wenn wir das hier beschließen. Dies zum einen.

Zum anderen. Eine etwas unerfreuliche Sache ist der Änderungsantrag des Landesrates Achammer, der mit einem Änderungsantrag zum Änderungsantrag wieder diese gute Idee, nämlich die Anerkennung der Gehörlosen festzuschreiben, verwässert. Ich habe es bereits gestern beim Änderungsantrag der Landesrätin Stocker angesprochen, die diese Anerkennung durch ein anderes Wort ersetzen möchte. Damit kann ich nicht einverstanden sein. Wenn ich heute diesen Versuch, dieses Gesetz oder diese Kosmetik doch wieder anzubringen, lese, und zwar, dass die Inklusion der Gehörlosen und taubblinden Menschen auch durch die Unterstützung, Förderung und Verbreitung der Gebärdensprachen und der taktilen Gebärdensprache anerkannt wird, dann hat das Wort ganz einen anderen Sinn, denn dann ist es keine Anerkennung mehr der Gebärdensprache, sondern der Unterstützung und der Förderung. Das brauchen wir ja nicht explizit festzuschreiben. Ich bitte Sie, dies wirklich im Sinne der Gehörlosen in Südtirol zu überdenken und bei der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes zu bleiben.

Da weiß ich mich mit dem Abgeordneten Noggler in guter Gesellschaft, denn die Anerkennung der Gebärdensprache ist erstmals 1960 in den USA erfolgt. In Europa gibt es eigentlich nur zwei Länder, die nicht diese Gebärdensprache anerkennen, nämlich Malta und Italien. Italien hat diesen Wunsch oder diese Bereitschaft zur Anerkennung schon öfters im Parlament vorgebracht, nur ist es wie bei vielen Gesetzentwürfen, und zwar, dass dann immer wieder etwas Wichtigeres im Parlament eingetroffen ist, die Regierung verfallen ist oder man sich nicht einigen konnte. Italien ist diesbezüglich mehr als säumig. Die Gebärdensprache ist international anerkannt. Wie so meistens in diesen Fällen dieser sogenannten "emergenza" - Italien ist eine einzige "emergenza", denn es gibt mehr Fälle, die hier zu verwalten sind -, haben sich einige Städte, darunter die Städte Mailand und Triest, auch die Provinz Aosta und die Region Basilikata dieser Sache angenommen und eine Anerkennung in ihrem Rahmen, in ihren Möglichkeiten vorgenommen.

Deshalb wäre es hier und heute eine gute Möglichkeit, diese Anerkennung endlich vorzunehmen, diese Säumigkeit des italienischen Staates zu beheben und zu beweisen, dass wir effektiver und besser arbeiten und es nicht dieser Versuch ist, in einem Gesetzentwurf in Absprache mit einigen Kategorien etwas zu verfassen, dann aber wieder so schrittweise zu verwässern. Sollte der Änderungsantrag des Landesrates Achammer angenommen

werden, dann wäre diese Anerkennung nur auf die Förderung, Verbreitung und Unterstützung gedacht und nicht eine richtige und wirksame Anerkennung der Gebärdensprache.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dies zu überdenken und gegen den Änderungsantrag des Landesrates Achammer zu stimmen, aber auch den Änderungsantrag von Landesrätin Stocker zu versenken und bei der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzentwurfes zu bleiben.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Hier geht es um die Kumulierbarkeit der Leistungen. Wir haben in diesem Artikel einige Maßnahmen hinsichtlich der Mitarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben getroffen. Diesbezüglich wurde eine Regelung getroffen dahingehend, dass Beiträge an Inhaber von Betrieben für die Beschäftigung von mitarbeitenden Familienmitgliedern mit Behinderung ausbezahlt werden. Ursprünglich war das auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, weil es bei den Privatbetrieben die Möglichkeit über das Anstellungsgesetz usw. gibt, die entsprechenden Anstellungen vorzunehmen. Dann hat man das ausgedehnt und gesagt, dass man das generell auf alle Betriebe ausdehnen würde. Ursprünglich hatte die Landesregierung richtigerweise, meiner Meinung nach, ein Kumulierungsverbot enthalten, dass ein solcher Beitrag mit anderen Leistungen nicht kumulierbar ist, die im ähnlichen und demselben Bereich liegen. Das Kumulierungsverbot wurde dann, leider Gottes, gestrichen. Dieser Artikel betrifft, auch wenn es nicht mehr explizit drinnen steht, nur mehr die Landwirtschaft. Deshalb bin ich der Meinung, dass das Kumulierungsverbot nach wie vor eine Berechtigung hat. Durch die Kumulierung, durch das Verbot der Kumulierung mit anderen Leistungen wie zum Beispiel auch der Rentenbeitragszahlung der Region usw. würde eine Gleichberechtigung mit den Privatbetrieben wiederhergestellt. Wenn das Kumulierungsverbot aufgehoben wurde, nachdem es aus dem ursprünglichen Antrag gestrichen wurde, dann gilt dies ohnehin nur für die Landwirtschaft, denn für die Privatbetriebe ist schon jegliche Form der Kumulierung ausgeschlossen, für die Landwirtschaft allerdings jetzt nicht in diesem Sinne. Deshalb bin ich der Meinung, dass wenschon das Verbot der Mehrfachbeitragszahlung wieder eingeführt, eingefügt werden muss. Dann betrifft es auch wieder die Landwirtschaft, weil bei allen anderen Betrieben es ohnehin schon generell ein Kumulierungsverbot hinsichtlich verschiedener Beitragsleistungen oder der Anstellung von Menschen mit Behinderung gibt. Ich halte diese Maßnahme generell nicht für schlecht, aber ich bitte, wie gesagt, jetzt nicht wieder eine Sonderregelung für die landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen, denn derer gibt es wahrlich genug.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): I colleghi hanno detto molto di quello che volevo dire io, anche perché i soggetti interessati a questa questione della lingua dei segni, cioè l'Ente Nazionale Sordi, sezione di Bolzano, ha incontrato vari consiglieri per sensibilizzarli a questi temi, compresi i colleghi della maggioranza. Mi ero messo il cuore in pace, nel senso che avevo visto il testo della legge che parlava di riconoscimento, che è il termine esatto che chiedono queste associazioni. Lo chiedono all'Italia, come diceva Blaas è uno dei pochi Paesi che non ha ancora deciso questo riconoscimento, e lo chiedono alla Provincia di Bolzano, il riconoscimento, come hanno fatto altre regioni, ad esempio il Piemonte, perché il riconoscimento è quello sostituito con l'emendamento poi presentato che sostituisce la parola "riconoscimento" con "sostegno". La parola riconoscimento dà un diritto soggettivo, ed è quello che volete evitare, cioè che attraverso la parola "riconoscimento" sia riconosciuto il diritto soggettivo con tutti i doveri che la Provincia ha di garantire questo diritto soggettivo. Per esempio c'è il problema del riconoscimento della professione dell'interprete, della sua presenza in situazioni delicate come la scuola, assessore Achammer, o la sanità, assessora Stocker. Riconoscere la lingua dei segni vuol dire questo. Quando ho visto il testo di legge ho detto: bene, c'è un impegno. Poi c'era un "diavoletto" nella mia testa che mi diceva: non l'avranno mica approvato senza sapere cosa vuol dire? Adesso gli assessori se ne sono accorti che vuol dire un impegno. Dire "il sostegno" vuol dire non prendere nessun impegno, si danno dei contributi ma non è un termine giuridico che riconosce un diritto soggettivo. È un termine che dà la possibilità alla Giunta secondo la sua volontà di adottare misure di sostegno, contributo ecc., ma il riconoscimento è tutta un'altra cosa. Dire "sostegno" o "riconoscimento" non è dire la metà del riconoscimento, è proprio un altro mondo, è l'elemosina. Non è il concetto del diritto ma del favore che si fa a una categoria. Quello che dicevo all'art. 11, sul sistema sociale, io credo che la prima questione che dobbiamo affrontare e chiarirci è se noi alle persone che sono oggetto di prestazioni sociali riconosciamo dei diritti certi o no, perché da due o tre anni a questa parte c'è un progressivo sostituire diritti soggettivi con quello che si chiama interesse legittimo, con i sostegni, dove la mano pubblica non garantisce certezza di diritto. Se ci sono le risorse si eroga, se non ci sono le risorse si riduce anno per anno, oppure si aumenta qui e là, ma non c'è un sistema di diritti. Questo era nella tradizione del welfare della Provincia autonoma di Bolzano, i diritti, e le risorse vanno trovate per garantire questi diritti. Invece se si parla di "sostegni", cioè se si sostituisce un diritto soggettivo a un interesse legittimo si sottopone la prestazione alle ri-

sorse, cioè prima vengono le risorse, se ci sono, e poi viene il diritto alla persona, mentre nella tradizione del welfare della Provincia autonoma di Bolzano su una serie di campi c'era il diritto soggettivo. Per esempio il sussidio casa presso l'Ipes andava dato, dopodiché le risorse vanno trovate. Questa era la logica del sussidio casa epoca Benedikter, che era una persona spesso per noi troppo rigida ma in questa rigidità c'era anche la certezza dei diritti.

Questa sostituzione è emblematica, non si riconosce un diritto ma si elargisce, se ci sarà la possibilità, un sostegno. Credo che questo sia un brutto messaggio, che tra l'altro arriva dopo che in commissione è stato dato il messaggio giusto. Fosse nuovo questo articolo! In commissione si era andati nella direzione voluta dagli interessati del riconoscimento della lingua dei segni. Adesso con la parola "sostegno" si fa un passo indietro e si rende evidente la qualità di questo passo indietro: si passa da un diritto a un'elemosina!

NOGGLER (SVP): Danke, Herr Präsident! Kollege Dello Sbarba, Sie haben völlig recht. Ich muss ausnahmsweise auch dem Kollegen Blaas recht geben. Hier geht es um die Anerkennung einer Sprache. Ich verstehe nicht, weshalb man sich hier dagegen sträubt. Ich möchte auch in Erinnerung rufen, dass wir keinen deutschen Dolmetscher hier in Südtirol haben. Wir haben, glaube ich, einen Italiener, der die Arbeit in Teilzeit verrichtet. Diese Gruppierung hat Probleme, wenn sie zum Arzt geht. Wie kann sie kommunizieren? Wer übernimmt das? Muss sie immer einen Nachbarn oder einen Familienangehörigen mitnehmen, der einigermaßen diese Sprache kennt? Die Anerkennung müsste oder sollte für uns zumindest kein großes Problem sein. Ich habe die Anerkennung, wie gesagt, im Ausschuss eingebracht, weil ich gesehen habe, dass die Anerkennung der Gebärdensprache ein Menschenrecht und in fünf Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist. Das ist in Italien mit Gesetz aus dem Jahr 2009 ratifiziert worden.

Ich möchte hier an die Diskussion erinnern, die wir, glaube ich, vor einem Jahr hatten, wo die Gruppe der Gehörlosen auch anwesend war. Als das Inklusionsgesetz behandelt wurde, hat sie an der Diskussion auch teilhaben können, weil zwei Dolmetscher, und zwar einer aus Trient und ein anderer aus Innsbruck anwesend waren. Die Gruppe der Gehörlosen war damals für dieses Gesetz dankbar, weil sie gesehen hat, dass irgendetwas vorangeht. Leider blieb es aber bislang bei diesem Gesetz. Es stockt gewaltig und meines Wissens ist auch die Durchführungsbestimmung keinen Schritt weitergekommen. Es ist ein Jahr vergangen und diese Gruppe ist schon auch enttäuscht.

In Artikel 1 des Inklusionsgesetzes, Frau Landesrätin, wird von der vollen Achtung der menschlichen Würde und der individuellen Autonomie gesprochen. Auch in Artikel 1 Absatz 2 des Landeskultugesetzes, Landesrat Achammer, steht, dass das Land die kulturelle Entwicklung der deutschen, italienischen und ladinischen Sprachgruppe unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Minderheit fördert. Ich glaube, dass hier schon auch die hörgeschädigten Mitbürger dazu gehörten. Wenn wir im Inklusionsgesetz aufeinander zugehen, dann ist wohl der erste Schritt, der zu machen ist, jener, dass die Sprache anerkannt wird. Ich verstehe es nicht.

Weshalb sollten wir Lautsprachler, die wir mehrsprachige Lautsprachler mit Deutsch, Italienisch, Ladinisch, Englisch und allen Sprachen sind, die es auch gibt und die wir auch imstande sind, einige zumindest, zu erlernen, nicht auch die Gebärdensprache anerkennen wollen? Es ist so, wie es Kollege Dello Sbarba gesagt hat. Es wird immer davon gesprochen, dass sie uns möglicherweise zu viel kosten würden. Die Gebärdensprachler würden irgendetwas, was wir nicht wollen, was wir nicht imstande sind zu finanzieren, fordern. Ich glaube das nicht. Diese fordern nicht etwas, was wir ihnen nicht imstande sind zu ermöglichen. Es ist auch so, dass hier in Südtirol sowohl an der Uni als auch an der Eurac das Weiterentwickeln der Lautsprachen immer gefördert wird. Das sollte bei der Gebärdensprache genauso sein. Weshalb ist es nicht möglich, die Forschung an der Eurac oder auch eine Ausbildung von Dolmetschern an der Uni durch die Anerkennung dieser Sprache zu ermöglichen? In 20 Jahren sollte die Entwicklung so sein, dass Lautsprachler mit Gebärdensprachler kommunizieren können. Vielleicht ist es möglich, wie es Kollege Blaas gesagt hat, dass die Nachrichten im Fernsehen im Untertitel auch geschrieben sein können. Vielleicht würde es auch möglich sein, den Ferndolmetscherdienst mit Deutschland und Italien zu koordinieren oder viel besser zu koordinieren.

Hörgeschädigte und taube Mitbürger werden als Behinderte dargestellt. Dafür zuständig ist das Amt für Menschen mit Behinderung und nicht die Eurac so wie bei den Lautsprachlern und nicht die Uni. Durch die Anerkennung dieser Sprache wäre es, glaube ich, auch so, dass bei den Gebärdensprachlern für die Weiterentwicklung, für die Ausbildung nicht das Amt für Menschen mit Behinderung zuständig wäre, sondern ebenfalls die Eurac und die Uni zuständig sein könnten. Ich glaube schon, dass dies möglich sein müsste. Wenn wir sagen, wir sollten die Inklusion leben, dann ist es, glaube ich, wohl der erste Schritt, den Gehörlosen den nötigen Respekt entgegen-

genzubringen. Wenn wir dazu nicht bereit sind oder heute dazu noch nicht bereit sind, weil die Änderungsanträge total ablehnend und dann der Änderungsantrag des Landesrates ausbaufähig wären, dann werde ich mir sicherlich auch die nötige Zeit nehmen, die Entwicklung weiterzuverfolgen und auch gegebenenfalls mit möglichen Änderungsanträgen oder Beschlussanträgen vorzusprechen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich möchte nur noch kurz an das anschließen, was Kollege Noggler schon gesagt hat. Wenn er sagt, dass wir keine Angst davor haben müssen, dass diese dann die Forderung erheben, sich in öffentlichen Ämtern oder in Krankenhäusern auch in der Gebärdensprache zu unterhalten, dann stelle ich diese Frage weiter. Was passiert, wenn sie diese Forderung erheben? Ist das an sich etwas Schlimmes? Gerade wir Südtiroler und wir hier im Landtag, die immer wieder auf die Sensibilität hinweisen, was es bedeutet, sich in seiner Muttersprache unterhalten zu können, sollten eigentlich die Sensibilität dafür haben, auch diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich zu unterhalten oder zu kommunizieren. Was wäre Schlimmes dabei, wenn sie diese Forderung erheben? Das ist, glaube ich, einfach ihr Recht. Wenn sie keine anderen Möglichkeiten haben zu kommunizieren, dann frage ich mich, was die Antwort ist, die wir ihnen geben: "Dann könnt Ihr nicht kommunizieren, dann habt Ihr halt Pech gehabt." Wir sollten, glaube ich, schon die Notwendigkeit sehen, dass diese Menschen an einer Kommunikation in der Gesellschaft teilnehmen können.

Hier geht es nicht darum, im Alltagsbereich über jemanden hinwegzusetzen, der gebärden kann. Hier geht es, glaube ich, um Grundversorgungen, um Dienste im Krankenhaus, wo man einfach die Möglichkeit haben soll, sich zu verständigen. Ich sehe nichts Abschlägiges drinnen, wenn diese Forderung von dieser Gruppe unserer Gesellschaft erhoben wird, sich in der eigenen Sprache, der sie sich bedienen, auch kommunizieren zu können. Deshalb unsere Unterstützung zu diesem Antrag, weil ich auch sehe, dass durch diese Abänderung, in der nur noch von der Förderung die Rede ist, genau das passiert, dass es hier nicht mehr um die Anerkennung, auch nicht um die Umsetzung und Durchsetzung der Gebärdensprache in öffentlichen Ämtern geht, sondern rein um eine Förderung, die im Grunde genommen alles offen lässt, ohne eine gewisse Verbindlichkeit damit einhergehen zu lassen, die notwendig wäre, um den Menschen die Möglichkeit zu geben, durch ihre Form der Kommunikation an der Gesellschaft teilzunehmen. Deswegen Unterstützung zu diesem Antrag.

Wir unterstützen genauso den Antrag des Kollegen Blaas, in dem es um die Gebärdensprache in den RAI Übertragungen geht. Ich hatte es gestern bereits genannt. Es gibt unzählige Beispiele von anderen Fernsehstationen, von Parlamenten, wo so etwas der Fall ist. Man hat sich beispielsweise im Parlament in Wien damit auseinandersetzen müssen, als plötzlich eine Abgeordnete ins Parlament eingezogen ist, die auf die Gebärdensprache angewiesen war. Dann hat man die Notwendigkeit gesehen - das ist nicht als etwas Negatives empfunden worden, sondern man hat das inzwischen als eine Selbstverständlichkeit eingeführt -, dass nicht nur die Kommunikation im Parlament selbst, sondern auch die Übertragung, wenn es um die Live-Übertragung geht, in der Gebärdensprache erfolgt. Das ist auch von der Gesellschaft vollkommen akzeptiert worden. Natürlich ist dies mit Zusatzkosten verbunden. Das sind, glaube ich, Zusatzkosten, die von der Gesellschaft mitgetragen werden und die uns die Inklusion dieser Menschen in der Gesellschaft auch wert sein sollten.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In diesen Stellungnahmen ging es vor allem um die Gebärdensprache. Nur eines vorweg, damit Pontius auch im Credo bleibt. Wir haben, denke ich, unsere Aufgabe sehr ernst genommen. Wir haben dies, weil im Inklusionsgesetz die Gebärdensprache nicht drinnen war, in Absprache auch mit dem Bildungsressort nachgeholt, weil es uns wichtig war, hier ein konkretes Zeichen zu setzen, das sonst niemand gesetzt hat und das von uns ausgeht, weil dies die Landesregierung unbedingt gewollt hat.

Wir haben hier auch ganz klar und deutlich gemacht, worin diese Umsetzung besteht, was wir alles tun möchten, um der Gebärdensprache den entsprechenden Raum zu geben. Wir sind allerdings auch der Meinung, dass wir schauen müssen, wie wir das jetzt Schritt für Schritt realisieren können. Wir wissen alle, und das wissen Sie genauso wie wir, dass es, wenn man in diese Richtung unterwegs ist, nicht möglich ist, alles auf einmal zu machen. Wenn wir das jetzt zum Beispiel im Bereich der Schule realisieren, umsetzen müssten, dass in der Richtung der Anerkennung alles gewährleistet ist, dann wären wir vor unvorstellbaren Herausforderungen, die wir nicht bewältigen könnten. In diesem Sinne gehen wir jetzt diesen Schritt weiter, versuchen die Umsetzung so zu machen, wie die Menschen die Gebärdensprache wünschen, für die die Gebärdensprache wichtig ist, dass wir die entsprechenden Schritte in Abstimmung auch setzen können. Das machen wir mit dem Änderungsantrag, den Landesrat Achammer eingebracht hat. Dann können wir auch die Garantie geben, dass wir all diese Dinge, wie wir

sie hineingeschrieben haben, auch umsetzen können und dadurch – das ist das Wesentliche – die Anerkennung ausdrücken.

PRESIDENTE: Apro la votazione sugli emendamenti.

L'emendamento n. 1 è ritirato.

Emendamento n. 2: respinto con 1 voto favorevole, 18 voti contrari e 11 astensioni.

Emendamento n. 3: approvato con 20 voti favorevoli e 8 astensioni.

Emendamento n. 4.1: approvato con 15 voti favorevoli, 11 voti contrari e 2 astensioni.

L'emendamento n. 4 decade per effetto dell'approvazione dell'emendamento n. 4.1.

La parola all'assessora Stocker, prego.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich nütze die Wortmeldung zum Fortgang der Arbeiten, um zum Änderungsantrag des Kollegen Blaas Stellung zu nehmen, da ich vorhin nicht darauf eingegangen bin. Ich glaube, dass die Formulierung, wie sie Kollege Blaas gewählt hat, und zwar, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, in einen Beschlussantrag hineingehören würde. Ich würde den Kollegen Blaas ersuchen, wenn es im Lauf der Abstimmung noch möglich ist, diesen Antrag zurückzuziehen, denn die Verpflichtung unsererseits als Landesregierung steht. Wenn er das als Beschlussantrag bringt, dann würden wir dem Beschlussantrag auch zustimmen. Im Gesetz passt es nicht hinein dahingehend, dass sich die Landesregierung einsetzt. Das ist eine typische Formulierung für einen Beschlussantrag.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Danke, Frau Landesrätin! Wenn ich Sie richtig verstanden habe, das gebietet mir die Vorsicht, dann würden Sie einem Beschlussantrag so formuliert ungehindert zustimmen. Dann bedanke ich mich und ziehe den Änderungsantrag zurück.

PRESIDENTE: L'emendamento n. 5 è ritirato.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 13 così emendato? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Volevo sottolineare che c'è un'altra differenza che ho notato durante la votazione fra i due emendamenti, quello dell'assessora Stocker e quello dell'assessore Achammer per quanto riguarda il riconoscimento della lingua dei segni. Si è passati da un'inclusione che è promossa attraverso il riconoscimento, l'assessora Stocker aveva proposto l'inclusione che è promossa tramite il sostegno, e siamo arrivati alla versione dell'assessore Achammer che dice che l'inclusione è riconosciuta tramite il sostegno. In questa posizione la parola "riconosciuta", è molto più debole di "promossa". Io vedo un povero per strada, riconosco che è un povero, e poi vado avanti. Quindi non solo è stata sostituita la parola "riconoscimento" con la parola più debole "sostegno", ma è stata sostituita la parola "promuovere" con "riconoscere" che in questo caso veramente non vuol dire niente.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Vizepräsident! Die Freude über eine eventuelle Annahme des Beschlussantrages mildert irgendwo meine Enttäuschung zu diesem Artikel. Eines ist aber schon klar. Wir sprechen hier gerne von Inklusion, aber eine Inklusion kann es eigentlich ohne die Anerkennung dieser Gebärdensprache so nicht geben. Wenn wir einen sehr vernünftigen Artikel haben – ich habe festgestellt, dass das hier parteiübergreifend festgestellt wurde –, der in der Gesetzgebungskommission behandelt wurde und darüber eigentlich alle ziemlich erfreut waren, dass hier endlich Taten und Zeichen gesetzt werden, der aber plötzlich schrittweise verwässert wird und dann nur mehr eine Anerkennung der Inklusion und nicht eine Anerkennung der Gebärdensprache beinhaltet, dann ist die Enttäuschung doch irgendwo gegeben, vor allen Dingen bei den Menschen draußen, bei den Betroffenen.

Seit 2005 ist die Gebärdensprache in Österreich verfassungsrechtlich als vollwertige Sprache anerkannt. Das sollte uns zu denken geben. Das sind schon elf Jahre her. Wir orientieren uns gerne immer an unser Vaterland, aber wenn es dann darum geht zu handeln, dann ziehen wir eher Richtung Italien und das ist sicherlich nicht gut. Wenn andere Regionen im Süden wie die Basilikata oder Städte wie Mailand und Triest schon längst Vorreiterrollen eingenommen und diese Anerkennung vorgenommen haben, dann verstehe ich beim besten Willen nicht, wieso wir das hier bei uns nicht auch reklamieren, es dann auch medial groß verkünden, nach außen gehen und sagen können, dass wir endlich Zeichen und Schritte gesetzt haben. Das hat man hier leider mit verabsäumt. Deswegen werde ich gegen diesen Artikel stimmen.

Einen Satz noch dazu, weil das viele schon angesprochen haben. Wir wissen, dass, wenn Personen, die weder des Deutschen noch des Italienischen mächtig sind und im Spital behandelt werden, ein Dolmetscher hinzugezogen wird. In diesem Fall ist es eben nicht passiert. Nein, Frau Stocker! Da gibt es konkrete Fälle. Wenn Sie wollen, dann zeige ich sie Ihnen. Dieses Angebot steht, denn es ist wirklich so. Ich war selbst anwesend, als jemand eine Schulterverletzung hatte. Es war eine komplexe Sache. Er konnte weder Deutsch noch Italienisch. Dann hat man einen Dolmetscher aufgetrieben. Das können Sie nicht von der Hand weisen, denn das wissen auch die Leute draußen vor Ort! In diesem Fall allerdings wäre es dann kein Recht. Das sollte uns, denke ich, doch zu denken geben. Heute werde nicht nur ich enttäuscht sein, sondern auch die Gehörlosen in Südtirol. Vielleicht gelingt es in Kürze, dieses Gesetz wieder zu überarbeiten, und zwar so, wie es in diesem Haus gang und gäbe ist, dass in zwei drei Monaten das Ganze wieder aufgerollt und dann wieder neu eingebracht wird. In diesem Sinne ist ein bisschen Hoffnung auch noch vorhanden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 13 così emendato. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 8 voti contrari e 5 astensioni.

Art. 13-bis

*Modifiche della legge provinciale 14 febbraio 1992,
n. 6, "Disposizioni in materia di finanza locale"*

1. Il comma 1 dell'articolo 12-bis della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Tutti i posti occupati, sia quelli relativi al personale a tempo indeterminato, sia quelli relativi al personale a tempo determinato, devono essere previsti nella pianta organica del comune. È escluso il personale stagionale assunto ai sensi dell'articolo 18 della legge 31 gennaio 1994, n. 97, e successive modifiche, e il personale con disabilità assunto previa attivazione di una convenzione di affidamento ai sensi della lettera d) del comma 1 dell'articolo 14 della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, e successive modifiche."

Art. 13-bis

Änderung des Landesgesetzes vom

14. Februar 1992, Nr. 6, „Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften“

1. Artikels 12-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Alle besetzten Stellen, sowie jene für das Personal mit unbefristetem als auch jene für das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, müssen im Stellenplan der Gemeinde vorgesehen sein. Ausgenommen ist nur das Saisonspersonal, welches im Sinne des Artikels 18 des Gesetzes vom 31. Jänner 1994, Nr. 97, in geltender Fassung, angestellt ist und die Personen mit Behinderungen, die vor ihrer Anstellung ein Anvertrauungsabkommen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, in geltender Fassung, abgeschlossen haben."

Se non ci sono interventi, apro la votazione sull'articolo 13-bis: approvato con 16 voti favorevoli e 10 astensioni.

Capo III

Lavoro

Art. 14

Modifica della legge provinciale 27 ottobre 1988,

n. 41, e successive modifiche, "Riorganizzazione dei servizi di tutela dell'ambiente e del lavoro"

1. Dopo l'articolo 25-ter della legge provinciale 27 ottobre 1988, n. 41, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 25-quater (Riferimenti) - 1. Ogni riferimento agli "esperti della sicurezza" ovvero alla relativa formazione, come prevista dalla pertinente disciplina provinciale, contenuto in provvedimenti di legge o norme di rango secondario è da intendersi, in quanto compatibile, a persone che possano dimostrare la frequenza di un corso con le seguenti caratteristiche:

- a) abbia riguardato almeno i concetti generali della sicurezza del lavoro, la pianificazione e l'organizzazione della prevenzione degli infortuni e delle malattie professionali, nonché i rischi e i pericoli specifici dei vari ambienti di lavoro e la relativa prevenzione;
- b) abbia avuto una durata non inferiore di 120 ore;
- c) sia stata conclusa con positiva verifica dell'apprendimento."

 III. Abschnitt
 Arbeit
 Art. 14

Änderung des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, in geltender Fassung, „Umgestaltung der Dienststellen für Umwelt- und Arbeitsschutz“

1. Nach Artikel 25-ter des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 25-quater (Bezüge) - 1. Jeder in Gesetzen oder sekundären Rechtsquellen enthaltene Bezug auf die „Sicherheitsfachkräfte“ oder auf die entsprechende Ausbildung gemäß den einschlägigen Landesbestimmungen gilt, sofern vereinbar, für Personen, die nachweislich an einem Kurs teilgenommen haben, der:

- a) mindestens die allgemeinen Begriffe der Arbeitssicherheit, die Planung und die Organisation der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die speziellen Risiken und Gefahren in den verschiedenen Arbeitsumfeldern und entsprechende Präventionsmaßnahmen zum Gegenstand hatte,
- b) eine Dauer von mindestens 120 Stunden hatte,
- c) mit positiver Überprüfung des Lernerfolges abgeschlossen wurde.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 14: "L'articolo è soppresso."

Artikel 14: "Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Leitner: Articolo 14: "L'articolo è soppresso."

Artikel 14: "Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 14: "L'articolo è soppresso."

Artikel 14: "Der Artikel wird gestrichen."

La parola al consigliere Dello Sbarba, ne ha facoltà.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): I tre emendamenti sono identici, chiedono la soppressione di questo articolo che, insieme all'articolo 15, riguarda la soppressione delle ispezioni sul lavoro. Ribadisco che questi due articoli non solo indeboliscono l'efficacia dell'ispezione sul lavoro in una provincia che ha, rispetto alla vicina provincia di Trento, il doppio degli incidenti mortali e la metà degli ispettori sul lavoro, non c'è nessuna necessità di indebolire l'attività ispettiva sul lavoro, che riguarda la sicurezza, la salute, la vita delle persone o i diritti previdenziali, sociali, il lavoro nero ecc. Io credo che questi due articoli siano sbagliati, che dovrebbero essere ritirati, quando tratteremo l'articolo 15 vedremo che abbiamo presentato anche degli emendamenti per ridurre il danno.

Assessora Stocker, l'ho aspettata per dirLe una cosa. Lei dice che qui c'è l'accordo con i sindacati. No, non c'è, tanto è vero che vedrà che ci sono degli emendamenti identici anche per l'art. 15, a tutti noi i quattro sindacati, CGIL, CSL, UIL e ASGB hanno scritto per dire che su questo non erano d'accordo, e sollecitavano una serie di emendamenti che sia io che i colleghi abbiamo presentato. Qui c'è qualcosa che non funziona e non è la prima volta, o non funziona da parte della Giunta o non funziona da parte dei sindacati o da parte di tutti e due nei vostri rapporti, perché non è la prima volta che Lei ci dice che c'è l'accordo con i sindacati, addirittura c'è un accordo che vale tre, e poi riceviamo dai sindacati la comunicazione in cui dicono di non essere d'accordo. Io non credo che l'assessora dica bugie, e sono sicuro di no, o che i sindacati dicano bugie, cosa che sono sicuro di no. Penso che tutti dicano la loro verità ma penso che non funzioni il rapporto di concertazione con i sindacati, perché se ci si alza da un tavolo e una parte pensa di aver concordato bianco e l'altra parte se ne va a casa pensando di aver concordato nero, c'è un errore di comunicazione. Io penso che nelle forme di concertazione ci sia qualcosa che non funziona, non so che cosa sia, perché a quel tavolo non c'ero, quindi non so cosa vi siete detti, fatto sta che Lei ci dice che per tre volte avete acquisito l'accordo dei sindacati su un testo, invece questo accordo non c'è.

I sindacati sono una parte importante, rappresentano i lavoratori e le lavoratrici, rappresentano una parte dei soggetti interessati a questa cosa assieme alle aziende. Credo che sia motivo di più per ripensarci e cancellare gli articoli 14 e 15, cominciando dall'art. 14 che stiamo discutendo.

STEGER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich habe schon in der Generaldebatte versucht, über diesen Punkt etwas zu sagen. Ich möchte es nur noch einmal vor Augen führen, damit man weiß, um was es geht. Ich lese vor, um was es geht: *"Jeder in Gesetzen oder sekundären Rechtsquellen enthaltene Bezug auf die Sicherheitsfachkräfte oder auf die entsprechende Ausbildung gemäß den einschlägigen Landesbestimmungen gilt, sofern vereinbar, für Personen, die nachweislich an einem Kurs teilgenommen haben, der a) mindestens die allgemeinen Begriffe der Arbeitssicherheit, die Planung und die Organisation der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die speziellen Risiken und Gefahren in den verschiedenen Arbeitsumfeldern und entsprechende Präventionsmaßnahmen zum Gegenstand hatte; b) eine Dauer von mindestens 120 Stunden hatte; c) mit positiver Überprüfung des Lernerfolges abgeschlossen wurde."* Entschuldigung, hier geht es nicht darum, Standards herabzusetzen, sondern allein darum, den Unternehmen ein bisschen dumme Bürokratie abzunehmen. Darum geht es und nicht um eine Schlechterstellung von Standards.

Ich glaube schon – ich habe es auch gestern in der Generaldebatte gesagt -, dass man Normen halbwegs intelligent anwenden muss. Ich habe oft den Eindruck, gerade beim Thema der Arbeitssicherheit, dass die Normen in Italien äußerst regide sind. Sie sind auch auf europäischer Ebene vorgegeben, aber die Umsetzung dieser Normen in Italien ist gänzlich anders als in Österreich und Deutschland. Das ist ein Paradebeispiel dafür, wie es nicht geht.

Auch gestern habe ich den Vorwurf gemacht, dass dies nicht sein soll. In Italien hat es einige Gesetze gegeben, in denen es um die Sicherheit gegangen ist, wo man einfach das Gefühl hatte, dass es nur darum geht, irgendjemandem einen Gefallen zu machen, damit er Kurse organisieren kann, damit er mehr Kunden bekommt und auch Einnahmen generiert. Es geht nicht darum, den Menschen, den Unternehmern das Leben schwerer zu machen, ohne den Sicherheitsaspekt zu kurz kommen zu lassen, das wissen wir alle, denn Gesundheit ist das höchste Gut und Sicherheit am Arbeitsplatz ist das höchste Gut. Allerdings muss man schon zwischen formellen Dingen, wie es diese sind, unterscheiden. Wenn ich an einem Kurs teilgenommen habe und dieser Kurs eine adäquate Zeitdauer hatte - 120 Stunden sind, glaube ich, adäquat genug – und ich diesen Kurs erfolgreich abgeschlossen haben muss, dann kann man, glaube ich, sagen, dass jetzt genug ist, denn der Sicherheitsverantwortliche in dem Betrieb hat alles getan, was notwendig ist. Insofern ersuche ich schon, dass diesem Artikel zugestimmt werden kann, zumal es hier nicht um substantielle Geschichten geht, sondern um formelle Abwicklungssachen. Insofern ist es eine unnötige Bürokratie, die man ein bisschen erleichtern will.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Il tema è importante, le cose che diceva il collega Steger son interessanti, però ci sono due punti di cui voglio parlare. Il primo punto è che quello che dice Lei, che si tratta solo di semplificazioni burocratiche inutili, di eliminare cose inutili, non lo sappiamo, sarà la Giunta provinciale che lo deciderà. La definizione di quello che succederà è demandato, con l'art. 15, alla Giunta provinciale.

La seconda cosa, e chiudo, è questa. Io pregherei che chi interviene per fare un ragionamento sulla questione della sicurezza sul lavoro, si confronti con i dati degli incidenti sul lavoro in provincia di Bolzano, perché i dati che ho letto ieri confronto al Trentino, cioè il doppio degli incidenti mortali e la metà degli ispettori del lavoro rispetto al vicino Trentino una spiegazione la vogliono. Se si interviene su questa materia che è molto seria, e sono convinto che sia considerata seria da tutti, non la considero seria solo io, però di fronte a questa situazione bisogna che ci diciate che cosa intendete fare per ridurre questa che è una vera piaga della nostra economia che ha tanti elementi di forza, ma questo è un elemento di indubbia debolezza e riguarda la vita e la salute delle persone che lavorano. Chi interviene su questo, per favore, ci spieghi il fenomeno degli incidenti sul lavoro in provincia di Bolzano e ci spieghi cosa intende fare esattamente.

SCHIEFER (SVP): Danke, Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich finde es recht und billig und auch notwendig, dass genau auf diesem Gebiet eine Erleichterung für die Betriebe, für die Handwerker vorgesehen wird, gerade bei diesen Kontrollen, die bei den Handwerkern immer wieder auf große Kritik gestoßen sind. Die Landesrätin weiß es. Bei Handwerkerversammlungen im Unterland und im Bezirk Bozen hat es massive Kritik gegeben, auch natürlich über die Vorgehensweise der zuständigen Amtsdirektion und der Inspektoren, aber insgesamt auch deswegen, weil man sich anscheinend, laut Aussagen der Handwerker, viel zu wenig eingesetzt

hätte, etwas zu tun, nachdem die staatlichen Bestimmungen wesentlich strenger als die EU-Richtlinien sind. Da waren viele der Meinung, dass das Land etwas tun müsse. Es ist ja nicht sehr viel, aber es ist ein kleiner wohlge-meinter Versuch, diese Kontrollen ein bisschen zu lindern und menschlicher zu gestalten. Ich weiß, dass diese Vorgehensweise zumindest im kleinen Rahmen vom Ivh und von den ganzen betroffenen Betrieben sehr wohl geschätzt wird. Ich möchte noch einmal ersuchen, dafür Verständnis zu haben, denn man muss auch sagen, dass die Arbeitsunfälle in den letzten zehn Jahren, seitdem die Bestimmungen sehr streng sind, um ein Vielfaches zu-rückgegangen sind. Es ist immer noch zu viel, das mag sein, aber man kann die Betriebe nicht dauernd kontrollie-ren und strafen. Wir wissen - das hat sich damals auch bei den Versammlungen gezeigt -, dass ganz viele Be-triebe unter diesen Voraussetzungen, gerade wegen der strengen Kontrollen, nicht mehr bereit sind, Lehrlinge aufzunehmen. Wenn dem so wäre, dann würde unser ganzes System zusammenbrechen.

HOCHGRUBER KUENZER (Präsidialsekretärin-SVP): La parola al presidente Bizzo, che prende la pa-rola in qualità di consigliere, prego.

BIZZO (Partito Democratico - Demokratische Partei): Vorrei fare una premessa. È chiaro che tutte le parliamo di incidenti sul lavoro, parliamo di un dramma che riguarda, sia le persone che sono colpite, sia le loro famiglie, ma anche le aziende, perché non dobbiamo dimenticare che per le aziende le risorse umane sono il pa-trimonio principale. Lo dico pensando alla dimensione media delle aziende sul nostro territorio, sono piccolissime aziende, per cui i rapporti all'interno delle aziende sono rapporti stretti, vicini, di collaborazione vera e sentita.

Detto questo, il collega Dello Sbarba prima parlava del perché il Trentino e l'Alto Adige hanno numeri così diversi, e la risposta è che il Trentino e l'Alto Adige, pur essendo simili per quanto riguarda la geomorfologia e la popolazione, sono strutturalmente e completamente differenti per quanto riguarda il sistema produttivo. In Alto Adige esiste il fenomeno non solamente di una maggiore e più diffusa presenza dell'agricoltura di montagna, set-tore nel quale il Trentino ha quasi abbandonato una tradizione ma nel quale sono presenti molti degli incidenti che riguardano il settore del lavoro, l'Alto Adige ha una struttura completamente differente, perché abbiamo la pre-senza di una fortissima e diffusissima micro imprenditoria, imprese artigianali composte da una, massimo due persone che costituiscono nella gran parte dei casi, soprattutto nel settore agricolo, imprese a conduzione fami-liare. Ebbene, tutta l'impostazione della giurisprudenza che riguarda la sicurezza sul lavoro, se la guardate nel suo disegno macro, tutta la legislazione è pensata e realizzata per l'industria, con tutti i meccanismi di rappresentanza sindacale unitaria, con tutti i meccanismi del responsabile per la sicurezza, con tutti i meccanismi del rappresen-tante dei lavoratori, e sono tutte cose che si possono applicare bene a quelle medie imprese, dai 15 dipendenti in su, ma che diventano molto difficilmente applicabili nelle micro imprese soprattutto se sono a conduzione fami-liare, dove il lavoratore è datore di lavoro di se stesso o al massimo di una persona. In questo quadro l'andare a moltiplicare i controlli può essere efficace, ma il vero lavoro che va fatto riguarda la parte di prevenzione al mo-mento dell'educazione e formazione dei lavoratori, soprattutto in quella che si chiama formazione duale, forma-zione professionale ecc.

Purtroppo in Italia ma anche in gran parte d'Europa a un certo punto si è imboccato un bivio sbagliato. È colpa di Cesare Beccaria che scrisse "dei delitti e delle pene". Se invece che imboccare la strada del controllo e della repressione si fosse intrapresa la strada di un suo contemporaneo che si chiamava Dragonetti che scrisse lo stesso libro: "Delle virtù e delle ricompense", cioè i sistemi premiali invece che quelli repressivi, probabilmente oggi avremmo una civiltà diversa che invece che correre dietro per colpire e reprimere segue per educare e pre-miare i comportamenti virtuosi. Questo è un ragionamento che vorrei lasciare come stimolo riguardo soprattutto il settore della formazione professionale, cioè incentivare i comportamenti corretti piuttosto che andare a cercare di reprimere e correre dietro da gendarme per ogni infrazione scorretta.

HOCHGRUBER KUENZER (Präsidialsekretärin-SVP): Nachdem es 12.59 Uhr ist, unterbreche ich die Sitzung bis 14.30 Uhr.

ORE 12.59 UHR

ORE 14.30 UHR

(Appello nominale – Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Ricordo che siamo ancora in trattazione degli emendamenti all'articolo 14. La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank, Herr Präsident! Ich ziehe den ersten Änderungsantrag zurück, der in diesen Artikel reingerutscht ist.

PRESIDENTE: Consigliere Pöder, stiamo trattando gli emendamenti all'articolo 14.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Entschuldigung, ich möchte aber zum Artikel 15 Stellung nehmen.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Leitner, prego.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Dann ziehe ich meinen Änderungsantrag zurück. Ich möchte aber schon etwas dazusagen. Wir haben hier eine große Diskrepanz zwischen dem, was beispielsweise die Gewerkschaften im Sinne der Arbeitssicherheit verlangen, was sicherlich verständlich ist und dem, was hier eingewendet worden ist, was sicher auch Realität ist. Auch wir bekommen immer wieder Klagen gerade von kleinen Betrieben, weil dort der Aufwand so groß ist. Wenn man jetzt das gegenüberstellt, was wichtiger ist, nämlich Sicherheit oder weniger Bürokratie, dann ist dies schwierig abzuwägen. Ich habe aber ein kleines Problem. Ich fürchte, dass dieser Artikel rückverwiesen werden könnte, weil sich der Staat die Materie behalten hat, das heißt nicht, dass wir nicht immer wieder versuchen sollen, unsere Möglichkeiten auszureizen. Ich spreche jetzt sicherlich nicht für den Staat, sondern möchte dies nur zu bedenken geben.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir sind uns alle, glaube ich, einig, dass die Arbeitssicherheit in den Betrieben überall an erster Stelle stehen muss. Wir stellen, glaube ich, immer wieder fest, dass gerade diese Arbeitssicherheitskurse oft über das Ziel einfach hinausschießen. Ich erinnere daran, dass es vor einigen Jahren diese Weisung gab, dass beispielsweise bei Baustellen die Arbeiter eine Plakette tragen mussten, auf welcher der Name abgedruckt und sogar ein Bild abgebildet sein musste. Das hat mit Arbeitssicherheit an sich nichts mehr zu tun.

Wir hatten auch bei uns einen kuriosen Fall in der Gemeinde, wo eine kleine Almwirtschaft übernommen wurde. Dort ist auf den Grundlagen von dem, was man auf dieser Alm hatte, ein bisschen Ausschank gemacht worden. Der Besitzer musste einen Arbeitssicherheitskurs absolvieren, als ob er irgendwo ein Grand Hotel oder ein Restaurant in der Stadt hätte. Er musste einen Kurs machen, bei dem es um Explosionsgefahr mit Gas usw. ging. Dieser hat nicht einmal einen Gaskochherd gehabt. Man sieht dann, wie weit es über das hinausgeht, was eigentlich der Kern sein sollte, nämlich für Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen.

Deswegen ist es sicherlich richtig, dass hier eine Entlastung und eine Erleichterung gemacht werden. Es sind zum Teil auch staatliche Vorgaben. Vielleicht findet man zukünftig einmal die Möglichkeit, dahingehend zu intervenieren, dass diese Kategorien ein bisschen enger gefasst werden und dass nicht alle, wie zum Beispiel auch der Ausschank, in eine Kategorie hineinfallen und man mit solchen Situationen konfrontiert wird.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Was den nächsten Artikel, nämlich Artikel 15 anbelangt, versuchen wir in eine Richtung unterwegs zu sein, um vielleicht imstande zu sein, das eine und andere an bürokratischer Überbelastung zu verändern, aber ganz sicherlich nicht in die Thematik Arbeitssicherheit in irgendeiner Weise einzugreifen, weil alle der Meinung sind, dass die Kultur der Arbeitssicherheit zu verbessern ist.

Zum Artikel 14, und zwar zu dem, was gesagt worden ist und was vor allem Kollege Steger ausgeführt hat, darf ich nur eines hinzufügen. Hier geht es eigentlich nur darum, dass wir uns - im Jahre 1988 wurde ein Gesetz erlassen und 1992 hat es eine EU-Norm gegeben - an die EU-Norm anpassen. Das ist das Einzige, was wir hier machen und wo wir versuchen, diesbezüglich auch Rechtssicherheit herbeizuführen und gleichzeitig uns in der Ausbildung und in dem, was als Voraussetzungen gefragt ist, anzupassen, was die EU-Norm von 1992 sagt.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 2 voti favorevoli, 13 voti contrari e 9 astensioni.

L'emendamento n. 2 è ritirato.

L'emendamento n. 3 decade per effetto della reiezione dell'emendamento n. 1.

Se non ci sono altri interventi, apro la votazione sull'articolo 14: approvato con 13 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 15

*Razionalizzazione e semplificazione dei controlli
sulle imprese*

1. La Giunta provinciale adotta, con deliberazione da pubblicarsi sul Bollettino ufficiale della Regione e sul sito istituzionale della Provincia, apposite direttive per lo svolgimento dei controlli sulle imprese sentito il Comitato Provinciale di Coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro.

2. Le direttive sono formulate osservando i seguenti criteri:

a) *proporzionalità dei controlli al rischio inerente all'attività controllata e dei connessi adempimenti amministrativi, evitando doppioni e sovrapposizioni e recando il minore intralcio possibile al normale esercizio delle attività dell'impresa;*

b) *razionalizzazione dei controlli sulle imprese e dei controlli d'ufficio anche tramite accessi a banche dati di altri enti;*

c) *progressiva informatizzazione degli adempimenti e delle procedure amministrative;*

d) *approccio collaborativo del personale, in considerazione delle proprie responsabilità, collaborazione con le associazioni di categoria dei datori di lavoro e delle organizzazioni sindacali dei lavoratori per prevenire rischi e situazioni di irregolarità.*

3. Con regolamento di esecuzione sono individuate le ipotesi di violazioni amministrative che non danno luogo a danni irreversibili e per le quali, in caso di accertamento di una violazione, vengono emesse le prescrizioni di adeguamento con il relativo termine di adeguamento, per assicurare il rispetto delle norme violate e per le quali l'irrogazione della sanzione amministrativa è condizionata all'inosservanza, anche parziale, delle prescrizioni.

Art. 15

*Rationalisierung und Vereinfachung der
Betriebskontrollen*

1. Die Landesregierung erlässt mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region und auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen ist, Richtlinien für die Abwicklung der Betriebskontrollen, nach Anhörung des Landeskoordinierungskomitees für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

2. Die Richtlinien werden im Einklang mit folgenden Kriterien erlassen:

a) *Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu den Risiken und der damit zusammenhängenden formalen Verpflichtungen, Vermeidung von Mehrfachkontrollen und Überschneidungen und möglichst geringe Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe,*

b) *Rationalisierung der Betriebskontrollen und der Kontrollen von Amts wegen, auch über Zugriff auf Datenbanken anderer Körperschaften,*

c) *Vorantriebung der Digitalisierung bei der Erfüllung der formalen Verpflichtungen und bei den Verwaltungsabläufen,*

d) *kooperative Grundeinstellung des Personals in Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung, Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, um Risiken und Unregelmäßigkeiten voranzutreiben.*

3. Mit Durchführungsverordnung werden die Verwaltungsübertretungen festgelegt, die keine irreversiblen Schäden bewirken und für die bei der Feststellung Anpassungsvorschriften mit der entsprechenden Frist erlassen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Für diese Übertretungen wird die Verhängung der Verwaltungsstrafen an die - auch teilweise - Missachtung der Vorschrift gebunden.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 15: "L'articolo è soppresso."

Artikel 15: "Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 15: "L'articolo è soppresso."

Artikel 15: "Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 15, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. La Giunta provinciale adotta, d'intesa con il Comitato provinciale di coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro, con deliberazione da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della Regione e sul sito istituzionale della Provincia, apposite direttive per lo svolgimento dei controlli sulle imprese."

Artikel 15 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Die Landesregierung erlässt im Einvernehmen mit dem Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region und auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen ist, Richtlinien für die Abwicklung der Betriebskontrollen."

Emendamento n. 4, presentato dal consigliere Leitner: Articolo 15, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. La Giunta provinciale adotta, d'intesa con il Comitato provinciale di coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro, con deliberazione da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della Regione e sul sito istituzionale della Provincia, le direttive per lo svolgimento dei controlli sulle imprese."

Artikel 15 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Die Landesregierung erlässt, im Einvernehmen mit dem Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region und auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen ist, die Richtlinien für die Abwicklung der Betriebskontrollen."

Emendamento n. 5, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 15, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. La Giunta provinciale, di concerto con il Comitato di Coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro, adotta con deliberazione da pubblicarsi sul Bollettino ufficiale della Regione e sul sito istituzionale della Provincia, apposite direttive per lo svolgimento dei controlli sulle imprese."

Artikel 15 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Die Landesregierung erlässt, in Absprache mit dem Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region und auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen ist, Richtlinien für die Abwicklung der Betriebskontrollen."

Emendamento n. 6, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 15, comma 1: Le parole: "sentito il" sono sostituite dalle parole: "previo parere vincolante del".

Artikel 15 Absatz 1: Die Wörter "nach Anhören des" werden durch die Wörter "nach Einholen einer bindenden Stellungnahme des" ersetzt.

Emendamento n. 7, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 15, comma 2, lettera a): La lettera è così sostituita:

"a) proporzionalità dei controlli al rischio inerente all'attività controllata e dei connessi adempimenti amministrativi, evitando inutili doppioni e non necessari intralci al normale esercizio delle attività dell'impresa;"

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"a) Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu den Risiken und der damit zusammenhängenden formalen Verpflichtungen, Vermeidung von unnötigen Mehrfachkontrollen und nicht notwendiger Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe,"

Emendamento n. 8, presentato dal consigliere Leitner: Articolo 15, comma 2, lettera a): La lettera è così sostituita:

"a) proporzionalità dei controlli al rischio inerente all'attività controllata e dei connessi adempimenti amministrativi;"

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"a) Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu den Risiken und der damit zusammenhängenden formalen Verpflichtungen,"

Emendamento n. 9, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 15, comma 2, lettera a): La lettera è così sostituita:

"a) proporzionalità dei controlli al rischio inerente all'attività controllata e dei connessi adempimenti amministrativi;"

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"a) Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu den Risiken und der damit zusammenhängenden formalen Verpflichtungen."

Emendamento n. 10, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 15, comma 3: "Il comma 3 è soppresso."

Artikel 15 Absatz 3: "Der Absatz 3 wird gestrichen."

Emendamento n. 11, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 15, comma 3. Il comma è così sostituito:

"3. Con regolamento di esecuzione sono individuate le ipotesi di violazioni amministrative, per le quali, in caso di accertamento di una violazione, vengono emesse le prescrizioni di adeguamento con il relativo adeguato termine per assicurare il rispetto delle norme violate e per le quali l'irrogazione della sanzione amministrativa è condizionata all'inosservanza, anche parziale, delle prescrizioni. Le entrate derivanti dalle sanzioni sono reinvestite in misure preventive. I progetti e il loro finanziamento sono predisposti annualmente dalla Giunta provinciale d'intesa con il Comitato provinciale di coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro."

Artikel 15 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Mit Durchführungsverordnung werden die Verwaltungsübertretungen festgelegt, für die bei der Feststellung Anpassungsvorschriften mit der entsprechenden angemessenen Frist erlassen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Für diese Übertretungen wird die Verhängung der Verwaltungsstrafen an die – auch teilweise – Missachtung der Vorschrift gebunden. Die Einnahmen aus den Sanktionen werden wiederum in Vorbeugung investiert. Projekte und Finanzierung werden von der Landesregierung jährlich im Einvernehmen mit dem Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erstellt."

Emendamento n. 12, presentato dal consigliere Leitner: Articolo 15, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. Le entrate derivanti dalle sanzioni devono essere reinvestite in misure preventive. Il Comitato provinciale di coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro approva annualmente le direttive sulla prevenzione degli infortuni sul lavoro e delle malattie professionali, e approva i progetti nonché il relativo finanziamento."

Artikel 15 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Einnahmen aus den Sanktionen müssen wiederum in Vorbeugung investiert werden. Das Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz genehmigt jährlich die Richtlinien für die Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und beschließt die Projekte und deren Finanzierung."

Emendamento n. 13, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 15, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. I proventi delle sanzioni sono reinvestiti in prevenzione. Il Comitato di Coordinamento per la salute e la sicurezza sul lavoro approva annualmente le linee guida per la prevenzione degli infortuni e delle malattie professionali e approva i progetti e il loro finanziamento."

Artikel 15 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Einnahmen aus den Sanktionen werden wiederum in Vorbeugung investiert. Das Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz genehmigt jährlich die Leitlinien zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und genehmigt die Projekte und deren Finanzierung."

Emendamento n. 14, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 15, comma 3: Dopo le parole "violazioni amministrative" sono inserite le parole: "di competenza provinciale".

Artikel 15 Absatz 3: Nach dem Wort "Verwaltungsübertretungen" werden die Wörter "in der Zuständigkeit des Landes" eingefügt.

Emendamento n. 15, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 15, comma 4: Dopo il comma 3 è aggiunto il seguente comma:

"4. I proventi delle sanzioni sono destinati agli investimenti in prevenzione. Il Comitato di coordinamento provinciale per la salute e la sicurezza sul lavoro è deputato alla determinazione delle procedure necessarie alla destinazione di tali fondi".

Artikel 15 Absatz 4: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Die Einnahmen aus den Sanktionen werden für Investitionen in die Vorsorge eingesetzt. Das Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz hat die Aufgabe, die zur Zweckbindung dieser Geldmittel notwendigen Verfahren festzulegen."

La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Den Änderungsantrag Nr. 1 ziehe ich zurück. Den Änderungsantrag Nr. 3 halte ich natürlich aufrecht, weil ich glaube, dass dies notwendig ist, damit dieser Artikel nicht rückverwiesen wird. Man kann das Landeskomitee nicht nur mehr sozusagen in irgendeiner Form anhören, sondern ich glaube schon, dass ein Einvernehmen hergestellt werden muss. Dieses Einvernehmen ist, denke ich, aufgrund der Normen, die auf staatlicher Ebene, aber auch auf EU-Ebene existieren, zwingend. Das Pendel schlägt wieder in die andere Richtung aus, nachdem man in der Arbeitssicherheitsfrage, wie auch heute Präsident Bizzo gesagt hat, mit strengen Regeln und Verboten vorgegangen ist. Es ist richtig, dass man mehr versucht,

sagen wir mal so, zu sensibilisieren, die Betriebe mitzunehmen, zusammen mit den Betrieben die Arbeitssicherheit in Angriff zu nehmen.

Wir haben eine Diplomarbeit vom LVH zugeschickt erhalten. In dieser Diplomarbeit wird nachgewiesen, wird ein Vergleich zwischen den verschiedenen Rechtsnormen, unter anderem Deutschland, Österreich, glaube ich, in einigen anderen Ländern und Italien hinsichtlich der Arbeitssicherheit, hinsichtlich auch der Umsetzung der europäischen Richtlinien angestellt. In Italien geht man weit darüber hinaus und da schlägt das Pendel absolut in Richtung Sicherheitsbürokratie aus und jetzt beginnt es wieder zurückzupendeln. Allerdings müssen wir dann schauen, dass es sich irgendwo einpendelt und nicht wieder in die andere Richtung geht, dass die Arbeitssicherheit zu kurz kommt, denn im Zweifel - für die Arbeitssicherheit würde ich sagen - dafür, dass wir noch weiter danach trachten, die Zahl der Arbeitsunfälle in Südtirol zu reduzieren.

Jede halbe Stunde passiert in Südtirol ein Arbeitsunfall - man kann es nicht oft genug sagen - mit oft schwerwiegenden Folgen, mit oft tödlichen Folgen, leider Gottes, zu oft. In der Landwirtschaft besonders viele, muss man dazusagen, weil dort offensichtlich die Arbeitssicherheitsbestimmungen nicht greifen, nicht eingehalten werden, kaum Kontrollen sind. Den saloppen Ausdruck "der ländliche Traum" verkneife ich mir jetzt. Da geht es schon um ganz konkrete knallharte Fakten, wo es um die Gesundheit, um das Leben von Menschen geht. Im landwirtschaftlichen Bereich wird die gesamte Thematik, leider Gottes, allzu sehr und allzu locker gehandhabt. Das müssen sich auch die verschiedenen Vertreter und Vertretungsorganisationen der Landwirte nicht auf die Fahne schreiben, sondern sich irgendwo vorhalten lassen, dass in der Landwirtschaft, wenn wir die Statistik anschauen, eine viel zu hohe Zahl von Arbeitsunfällen im Vergleich auch zu anderen Wirtschaftszweigen passieren. Das ist der Umstand, dass es dort nicht weniger Kontrollen oder in irgendeiner Form weniger Bürokratie braucht. Ich glaube, dass dort schon etwas mehr, auch noch intensiver aufmerksam gemacht werden muss, dass es die Arbeitssicherheitsbestimmungen gibt, dass es nicht mehr so salopp einmal schnell geht, dass man, keine Ahnung, mit dem Traktor einmal eine Runde dreht und vier Kinder mit dem Traktor herumkarrt. So einfach geht es nicht. Im Bereich der Landwirtschaft, wo es sehr viele, leider Gottes, sehr schwere teilweise auch Arbeitsunfälle gibt, sollten sich gerade die Landwirtschaftsvertreter einmal überlegen, was man dort macht. In allen anderen Zweigen sind die Gewerkschaften relativ hart in dieser Frage dahinter, dass die Arbeitssicherheit oft mit übertriebenen bürokratischen Maßnahmen nicht zu kurz kommt.

Hier gehen wir einen Weg, den ich für richtig halte. Es werden ja nicht die Kontrollen gekippt. Es wird ja nicht die Arbeitssicherheit gekippt. Es werden ja nicht die Arbeitssicherheitsbestimmungen gekippt, das könnten wir mangels Zuständigkeiten gar nicht. Es werden einfach die unnötigen Maßnahmen gestrichen und das ist das, was schon jahrelang immer wieder versucht wurde, aber man nicht immer so im Klaren darüber war, wie weit wir überhaupt gehen können. Man ist auch hier nicht ganz im Klaren darüber, ob man tatsächlich so weit gehen kann oder ob man nicht so weit gehen kann. Ich denke allerdings, dass es auf jeden Fall sinnvoll ist, wie das auch in den letzten Tagen verschiedentlich angeklungen ist, dass ein Betrieb die Arbeitssicherheitsbestimmungen einhalten muss, dass es Kontrollen gibt, aber dass es nicht unnötige Mehrfachkontrollen gibt, dass nicht Taten eingeholt werden, die ohnehin schon vorliegen, dass nicht noch einmal kontrolliert wird und dass es dann, wenn etwas festgestellt wird, die Korrekturmöglichkeit gibt, die es zum Teil schon gibt, aber dass dort auch nicht mit dem Holzhammer gleich dreingehauen wird, denn das hilft letztlich unterm Strich auch nicht viel. Das einzige Wichtige ist, dass, wenn jemand irgendwelche Arbeitssicherheitsbestimmungen nicht beachtet, sie dann eingehalten werden. Das hilft den Angestellten und nicht unbedingt gleich einmal die Strafe und das Bußgeld, denn das hilft letztlich relativ wenig unterm Strich. Nur dann, wenn nicht eingehalten wird, muss man irgendwann einmal auch die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Ich halte es auch für absolut angebracht - die Gewerkschaften haben uns auch angeschrieben -, dass die Arbeitssicherheit an erster Stelle steht, im Zweifel für die Arbeitssicherheit. Da muss der Betrieb eine bestimmte Bürokratie oder auch Kontrollen auf sich nehmen, denn wie sonst soll man garantieren, dass diese Arbeitssicherheit auch eingehalten wird? Ich würde einmal sagen, trotzdem dass bei uns so viele Arbeitsunfälle sind, sind wir Südtiroler wieder einmal jene, die die italienischen Gesetze mit deutscher Gründlichkeit anwenden. Das ist ein bisschen ein Problem. Mit dieser Gesetzgebung versucht man, ein bisschen dagegen zu steuern, dass man sagt, dass man die deutsche Gründlichkeit beibehält oder ein bisschen die Vernunft mit einziehen lässt. Ich denke sehr wohl, dass es berechtigt ist, diese Maßnahmen zu beschließen, weil ja nichts, kein Deut von der Arbeitssicherheit weggenommen wird. Die Zweifel, ob wir das durchkriegen oder nicht durchkriegen, muss man eben probieren. Man kann nicht immer davor zurückschrecken. Es hätte auch keinen Sinn, wenn wir in der Gesetzgebung immer etwas dann nicht tun, weil wir befürchten müssen, dass es nicht weitergeht.

Ich würde nur klar sagen, und das ist mein Änderungsantrag, auch um alle Beteiligten zufriedenzustellen, es zu versuchen. Wenn es gelingt, wunderbar, gute Initiative, aber das Landeskomitee nicht nur anhören, sondern tatsächlich ein Einvernehmen herstellen. Ich glaube nicht, dass es sehr schwierig sein wird, danach auch ein Einvernehmen herzustellen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Questo è un articolo particolarmente cruciale. Non a caso a me risultano 15 emendamenti. Noi proponiamo di cancellare questo articolo, o per lo meno di modificarlo per limitare il danno. In che cosa io vedo dei punti critici, e sono quelli che ci hanno anche segnalato i sindacati?

La prima questione riguarda una materia così delicata come l'ispezione sul lavoro in cui nel primo comma si dice che la Giunta provinciale adotta con deliberazione apposite direttive per lo svolgimento dei controlli sulle imprese. Le direttive dei controlli sulle imprese vengono quindi provincializzate, ma non solo, vengono determinate con una delibera della Giunta provinciale. A mio parere non è possibile, e anche se lo fosse bisogna vedere per quanto è possibile dare delle direttive da parte della Provincia su questa materia, non è assolutamente possibile che queste direttive vengano date con uno strumento giuridico così debole e così variabile di settimana in settimana come una delibera della Giunta provinciale, tra l'altro che non passa più attraverso per esempio questo Consiglio, ma che resta un atto dell'esecutivo. Ci possiamo immaginare quanto sia possibile per singole categorie, per singoli gruppi di interesse, fare pressione sulla Giunta provinciale. Non dico che la Giunta provinciale cederebbe a queste pressioni, certamente a ogni ispezione che viene giudicata eccessiva ci sarà una telefonata, una protesta, una pressione sulla Giunta provinciale. Questo è il primo comma che a me pare veramente critico.

Il secondo comma elenca i criteri su cui sono formulate queste direttive. Va bene il criterio della proporzionalità, e questo dovrebbe eliminare i dubbi che poneva il collega Pöder. Quando si dice che c'è un criterio di proporzionalità vuol dire che se l'ispezione sul lavoro deve verificare quali siano le prescrizioni che sono osservate in quell'azienda per quanto riguarda la sicurezza, che in quell'azienda non ci sia lavoro nero, che i contributi siano pagati, è chiaro che questi controlli devono essere proporzionati a questa finalità e al fatto che si tende a prevenire rischi per la salute o la vita oppure evasioni contributive.

Va bene la razionalizzazione sui controlli, anche attraverso banche dati. La progressiva informatizzazione degli adempimenti è quella che si chiama possibilità di liberarsi delle scartoffie e di accedere a procedure informatizzate. La lettera d) non la capisco, perché mi sembra una invocazione più che un criterio, mi sembra una dichiarazione di intenti veramente superflua e pericolosa. Riguarda l'approccio collaborativo del personale. Che cosa vuol dire? Un ispettore del lavoro è un ufficiale di polizia giudiziaria, risponde a delle leggi, va, fa l'ispezione, è ovvio che questa ispezione deve essere, lo dice il punto a), proporzionata all'obiettivo. Se qualcuno pensa che sia sproporzionata può appellarsi al punto a). Poi si dice con le associazioni di categoria, con i datori di lavoro, con le organizzazioni sindacali, poi si prosegue: per prevenire rischi. Vorrei vedere! Questo punto d) mi sembra un segnale politico che si vuole dare a chi si lamenta continuamente che è subissato di ispezioni, lamenti che possono essere più o meno giustificate, ma allora bisogna analizzare anche attraverso un coordinamento con gli ispettori del lavoro, Inps, Inail e l'ufficio della Provincia di rendere queste ispezioni dei lavoro proporzionali. A me sembra un segnale estremamente negativo. È una tirata d'orecchie agli ispettori e ispettrici del lavoro, quando il problema vero è che non ce ne sono abbastanza in provincia di Bolzano. Sono dieci anni che i sindacati e lo stesso personale fa notare che non ci sono abbastanza ispettori del lavoro, anche in considerazione di quello che diceva il presidente Bizzo prima di pranzo, che la nostra economia è fortemente frammentata, fatta di aziende piccolissime, per cui immaginate quanto lavoro serve per avere un controllo efficiente e proporzionato di tutto il tessuto? Se sono pochi magari i controlli li fanno anche male, sproporzionati.

Se si vuole rendere efficiente e proporzionata questa funzione ispettiva, bisogna innanzitutto coprire adeguatamente il numero necessario di ispettori e ispettrici del lavoro che servono per la nostra provincia. In Trentino ci sono il doppio degli ispettori che in provincia di Bolzano e la metà degli incidenti mortali. Questo è un fatto, e questi due numeri credo siano collegati.

Il comma più problematico mi pare il comma 3, cioè che la Provincia non solo si prende la competenza di organizzare le ispezioni sul lavoro con delibera - commi 1 e 2 - ma con il comma 3 entra nella definizione delle violazioni amministrative. Queste violazioni sono scritte nel codice penale, nel codice civile, nei contratti, sono scritte in una serie di norme che vanno fuori dalla competenza della Provincia. Invece qui la Provincia si prende la responsabilità di individuare le ipotesi di violazioni amministrative che non danno luogo a danni irreversibili e per le quali, in caso di accertamento di una violazione, vengono emesse le prescrizioni di adeguamento, con il relativo termine di adeguamento, per assicurare il rispetto delle norme violate e per le quali l'irrogazione della sanzione

amministrativa è condizionata all'inosservanza, anche parziale, delle prescrizioni. Io non credo che questa sia una competenza che la Provincia si possa prendere, cioè mettere le mani su quali sono le violazioni e come si sanzionano. Non credo sia una competenza della Provincia, questo credo sia un comma a forte rischi di impugnazione, che sia un comma ambiguo, perché tra l'altro "violazioni amministrative che non danno luogo a danni irreversibili", facevo nella relazione l'esempio del lavoro nero, il quel vuol dire meno pensione quando si è anziani ecc., ma la correlazione tra lavoro nero e incidenti sul lavoro è una cosa provata. Pensiamo al settore dell'agricoltura, ne parlava stamattina anche il presidente Bizzo, ma noi abbiamo anche un altro grande settore dove c'è una forte incidenza degli incidenti sul lavoro, che è quello dell'edilizia. Negli anni scorsi c'era un rapporto fra situazione di lavoro nero magari derivati da sub, sub, sub appalti e situazioni di rischio o di incidente sul lavoro.

Credo che questo terzo comma sia problematico, per cui la cosa migliore sarebbe eliminare l'art. 15. Per cercare di ridurre un po' il danno, anche su suggerimento delle organizzazioni sindacali, abbiamo ripreso l'idea per cui il Comitato di coordinamento provinciale per la salute e la sicurezza sul lavoro non va solo sentito ma va cercata un'intesa, va preso un parere vincolante di questo comitato. Mi sembra anche buono il fatto che ci si fermi nel punto a), sono gli emendamenti Köllensperger e Leitner, alla proporzionalità dei controlli. Noi proponiamo, se volete mantenere questo articolo, di eliminare almeno il comma 3, quello in cui la Provincia entra nelle definizioni delle sanzioni amministrative e poi, su suggerimento del sindacato, noi come molti altri proponiamo che i proventi delle sanzioni amministrative vengano usati per interventi destinati alla prevenzione e quindi che questo comitato di coordinamento provinciale possa gestire questi fondi.

Queste sono comunque riduzioni del danno che è fatto da questo articolo che proponiamo di eliminare o specialmente il comma 3, che credo sia a forte rischio di impugnazione. Se a Roma il Governo Renzi per questioni politiche chiude un occhio, è un'altra faccenda.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Kollege Dello Sbarba, wir haben heute in der Zeitung gelesen, dass sich Zeller rühmt, dass noch nie so wenige Gesetze rückverwiesen wurden. Ob das mit der Güte der Gesetze oder mit der persönlichen Freundschaft zu tun hat, das sei jetzt einmal dahingestellt.

Ich ziehe den Änderungsantrag Nr. 8 zurück, in dem es um den Absatz 2 Buchstaben a) geht. Ich sehe ein, dass man bei dieser Formulierung bleiben soll, denn dass man Mehrfachkontrollen und Überschneidungen vermeiden soll und dass die betrieblichen Abläufe nicht behindert werden sollen, entspricht dem, was ich vorhin gesagt habe. Wir haben hier zwei verschiedene Sichtweisen. Auf der einen Seite sind es die Gewerkschaften, die alles tun, um die Arbeiter zu schützen, was ihr gutes Recht und auch richtig ist. Auf der anderen Seite haben wir die praktischen Auswirkungen, die von den kleinen Betrieben – ich wiederhole es – teilweise als Schikane betrachtet werden. Auch hier sollte man das famose Wörtchen, das sich Eigenverantwortung nennt, wieder ins Spiel bringen. Auch hier muss man an die Unternehmer, aber auch an die Arbeiter appellieren. Ich bin überzeugt, dass Arbeitsschutz in die Schule, hauptsächlich in die Berufsschule hinein gehört, dass man es dort macht und es nicht diese teuren aufwendigen Kurse gibt, die für die kleinen Betriebe ein Problem sind. Bei großen Betrieben wird es nicht so viel ausmachen, um es so zu sagen. Deshalb mein Appell, dass man das gerade in den Berufsschulen als Fach bzw. im Unterricht einbaut, denn es sind hauptsächlich jene Menschen, die dann mit den Maschinen umgehen usw. Ich weiß nicht, ob man eine Gleichung aufmachen und sagen kann: Je mehr Arbeitsinspektoren, desto weniger Unfälle. Die Zahlen geben dem Kollegen Dello Sbarba recht.

An eines möchte ich aber schon erinnern. Als Landesrat Achmüller hier zuständig war, haben wir einen Beschluss gemacht dahingehend, die Anzahl der Arbeitsinspektoren zu erhöhen. Bis jetzt war es offensichtlich nicht möglich. Das ist lange her. Ich will nur sagen, dass man versuchen sollte, und deshalb bleibe ich dabei, bei Absatz 1 die Formulierung so zu beschließen, wie es die Gewerkschaften vorschlagen und auch bei Absatz 3, um nicht eine Rückverweisung zu riskieren, denn das würde möglicherweise die logische Folgerung sein. Es ist mir schon wichtig, dass man auf die kleinen Betriebe, auf die Notwendigkeiten Rücksicht nimmt, aber das Einvernehmen mit dem Landeskoordinierungskomitee sollte schon aufrecht bleiben, denn dann kommt man jenen entgegen, die diese Kritik in besonderer Weise geübt haben. Damit man bestmöglich beide Sichtweisen unter einen Hut bringen kann, sollte man, denke ich, diese Änderungsanträge genehmigen. Damit erlegt man nicht neue Schwierigkeiten auf, sondern garantiert doch den Schutz, die Sicherheit, zu der wir auch als Gesetzgeber verpflichtet sind.

STEGER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich habe schon in der Generaldebatte Stellung bezogen. Ich muss es jetzt noch einmal tun, weil mir die Ausrichtung wichtig ist, worum es hier geht, sei es beim Artikel 14 als auch beim Artikel 15. Niemand will Sicherheitsstandards zurückschrauben. Man will, dass man die Kontrollen effizient macht, dass man sie nachvollziehbar macht und dass man sie so macht, dass sie nicht schaden. Eine Betriebs-

kontrolle ist immer aufwendig. Es geht darum sicherzustellen, dass sie mit Augenmaß gemacht wird. Darum geht es. Es geht nicht darum, Standards herunterzuschrauben. Wie ich schon im Hinblick auf Artikel 14 gesagt habe, ist Sicherheit und Gesundheit das wichtigste Gut, das wir haben.

Ich stelle mir aber schon eine Frage. Es wird immer von der Anzahl der Arbeitsunfälle auch mit schwerwiegendem Ausgang geredet. Vor zwei Jahren waren wir bei den Todesfällen bei einem Drittel gegenüber Trient. In der Fünfjahresstatistik sind wir weit oben.

Wir haben viele Kleinbetriebe, das ist schon gesagt worden. Es geht einfach um die Festlegung, dass sich jene, die arbeiten, auch an die Voraussetzungen oder an die Vorgaben zu halten haben. Wie oft passiert es? Ein Unternehmer kann nicht das Kindermädchen für seine Mitarbeiter sein. Handwerkliche Arbeit vor allem ist gefährliche Arbeit. Es ist natürlich leicht zu sagen, dass, wenn in einer Situation ein Arbeitsunfall passiert, der Unternehmer sofort strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden muss. Es gibt auch ein Prinzip, das Eigenverantwortung heißt. Der Unternehmer muss die Voraussetzungen schaffen, dass seine Mitarbeiter die Informationen haben und wissen, wie sie sich zu verhalten haben, einen Sicherheitsbeauftragten haben, der dies den Mitarbeitern zeigt. Es gibt aber auch das Prinzip Eigenverantwortung und dieses darf auch nicht unter Verschluss gehalten werden bzw. als nicht relevant erkannt werden. Das ist nicht eine Amtsverteidigung der Unternehmer, sondern in vielen Gesellschaftsbereichen ist es so, dass es irgendwo einfach geworden ist, anderen die Schuld zu geben, auch wenn man selbst ein gerüttelt Maß an Eigenverantwortung hat und oft eigentlich selbst die Verantwortung für das eigene Handeln tragen sollte.

In den drei Absätzen dieses Artikels geht es zunächst nur darum, Richtlinien für die Abwicklung der Betriebskontrollen festzulegen. Entschuldigung, gibt es das Vertrauen in einem öffentlichen Entscheidungsträger, die Landesregierung, dass man Richtlinien für Betriebskontrollen erlässt, wenn man sogar bereit ist, und das ist auch richtig, dass man das Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, anders ausgedrückt, die Gewerkschaften anhört, ob das in Ordnung ist? Sollen wir anderen die Entscheidung geben oder kann es auch einmal so sein, dass man Vertrauen in die Landesregierung hat, die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, nach guter Vorarbeit, nach Anhörung der betroffenen Kategorien, vor allem der Gewerkschaften zu treffen? Ich halte das nicht für abwegig, sondern für eine adäquate Vorgangsweise des Regierungshandelns und auch der Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Dingen, die öffentliche Relevanz haben.

Der zweite Absatz. Was will dieser? Der zweite Absatz sagt, dass die Richtlinien im Einklang mit folgenden Kriterien erlassen werden: Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu den Risiken und der damit zusammenhängenden formalen Verpflichtungen. Man will, dass Kriterien erlassen werden, die im Einklang dazu stehen, mit der Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu den Risiken, dass man auch Kriterien für die Rationalisierung der Betriebskontrollen und der Kontrollen von Amts wegen, auch über Zugriff auf Datenbanken anderer Körperschaften vorsieht.

Kolleginnen und Kollegen, wie oft passiert es, dass Kontrollen in den Betrieb kommen und Daten einholen wollen, die die öffentliche Hand oder öffentliche Körperschaften schon besitzen? Muss man dann immer zum betroffenen Unternehmer gehen, um bei ihm das nachzufragen oder ist es richtig, dass man sich bei den Datenbanken kundig macht und nicht dem Unternehmen den Auftrag gibt, mir noch einmal alle Daten zu geben, die ich schon in irgendeiner öffentlichen Körperschaft habe? Das sind bürokratische Aufwände, die es zu verhindern gilt. Das sind die bürokratischen Aufwände, die den Unternehmern, die tagtäglich arbeiten, auf die Socken gehen, meine Damen und Herren!

Im Buchstaben c) des zweiten Absatzes geht es um die Vorantreibung der Digitalisierung bei der Erfüllung der formalen Verpflichtungen und bei den Verwaltungsabläufen. Niemand kann, glaube ich, etwas dagegen haben, wenn das in einem Gesetz so vorgesehen ist.

Dann geht es um den Buchstaben d). Ich weiß, dass es aus verschiedensten Gründen, aus ideologischen Gründen unterschiedliche Zugänge gibt. Mein Zugang ist jener: Ich verlange von einem öffentlichen Bediensteten, dass er grundsätzlich eine kooperative Grundeinstellung hat. Ich erwarte mir von einem öffentlichen Bediensteten, dass es, bevor er eine Schuldzuweisung macht, bevor irgendwo etwas wirklich Relevantes da ist, eine Kulanz im Verhältnis mit dem Betroffenen gibt, dass der Betroffene nicht als Beschuldigter, sondern als Partner gesehen wird. Wie oft hören wir von Unternehmerinnen und Unternehmern, dass sie nicht auf Augenhöhe behandelt werden, dass sie sofort als Verbrecher, als Schuldige abgestempelt werden, bevor überhaupt der Tatbestand erhoben ist? Ich erwarte mir von einem öffentlichen Angestellten, dass er zunächst einmal das Unschuldsprinzip walten lässt und zunächst einmal auf Augenhöhe die untersuchten Betriebe, die Inhaber der Betriebe und die Verantwortlichen in den Betrieben behandelt. Meistens ist es nicht der Inhaber, der die Verhandlungen führt bzw. in Kontakt tritt, sondern es sind oft auch vorgesetzte Vorarbeiter oder vorgesetzte Mitarbeiter. Ich erwarte mir, das gilt nicht

nur in diesem Zusammenhang, dass insgesamt von der öffentlichen Verwaltung ... Ich weiß, dass in der öffentlichen Verwaltung viele Männer und Frauen sind, denen man dieses Prinzip nicht sagen braucht, weil sie dies tagtäglich leben, aber es gibt leider auch solche, die ihre starke Position, gerade wenn sie jemanden kontrollieren wollen, geradezu ausspielen. Das geht nicht. Das Grundprinzip ist die kooperative Grundeinstellung des Personals in der Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung und Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, um Risiken und Unregelmäßigkeiten voranzutreiben. Diese kooperative Grundeinstellung in ein Gesetz zu schreiben, halte ich für richtig. Es ist eine richtige Zielsetzung, die es zu unterstützen gilt.

Was steht im dritten Absatz? Im dritten Absatz spricht man von nicht irreversiblen Schäden. Natürlich, diese werden definiert. Jetzt ist es auch klar, dass Südtirol – wir reden immer noch von nicht irreversiblen Schäden, also nicht von Dingen, die extrem schwerwiegend sind – hin und wieder auch in seiner Gesetzgebungstätigkeit an Grenzen gehen will, ausloten will, wie weit seine Autonomie geht, ausloten will, wie weit der lokale Gesetzgeber, die lokale Verwaltung nach eigenen Vorstellungen agieren kann. Hier sind wir sicher – diesbezüglich hat Kollege Dello Sbarba sicher recht – an einem ganz engen Grab. Wir wissen nicht, ob diese Norm in Rom so akzeptiert wird oder nicht akzeptiert wird, aber ich halte es für den Versuch wert, zu schauen und auszuloten, wie weit unsere Zuständigkeiten gehen können. In diesem Fall riskieren wir damit auch nichts. Wir riskieren höchstens, dass diese Norm nicht akzeptiert wird und zurückgenommen werden muss. Es passiert eigentlich gar nichts und es bleibt eben bei der Situation von heute. Wir glauben, dass die Landesregierung mit eigener Verordnung pragmatischer, vielleicht näher an der tatsächlichen Situation ist, als es vielleicht der staatliche Gesetzgeber ist. Insofern, Frau Landesrätin, bin ich überzeugt davon, dass es richtig ist, den Versuch zu starten, um zu sehen, ob wir die Zuständigkeit, wie wir sie definiert haben, behalten können oder, im schlimmsten Fall, ob der Staat bzw. die Staatsorgane, die das dann zu entscheiden haben, sprich die Gerichte, ob wir das zurücknehmen müssen.

Insgesamt verstehe ich nicht, warum dieser Artikel 15 zu so vielen unterschiedlichen Auffassungen führt, weil er grundsätzlich ein Prinzip ist, das die Landesregierung bereits am Anfang dieser Legislaturperiode immer wieder als zentrale Vorgangsweise, Richtschnur gesehen hat, nämlich dort, wo es geht, Bürokratie abzubauen, dort, wo es geht, zu unterstützen und nicht zu bremsen, dass man diese Strategie mit diesen beiden Artikeln, nämlich Artikel 14 und Artikel 15 konsequent weitergeht und man sogar versucht, bis an die Grenzen der rechtlichen Möglichkeiten zu gehen, ohne Sicherheitsaspekte außen vor zu lassen, ganz im Gegenteil. Ich halte diese Vorgangsweise konsequent und werde diesen Artikel mit Überzeugung unterstützen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Das, was Kollege Steger gesagt hat, ist in vielen Bereichen vernünftig und nachvollziehbar. Ich bin auch der Meinung, so wie er, dass es in einem Betrieb ein gewisses Klima zwischen den Angestellten und dem Betrieb geben muss, dass nicht auch Dinge gegeneinander ausgespielt werden sollen, nur glaube ich, dass die Formulierung ungünstig ist. Wenn wir als Formulierung eine kooperative Grundeinstellung haben, dann frage ich mich, was das heißt. Das ist als Begriff sehr schwammig definiert. Das kann auch sehr weit gefasst werden. Ein Betrieb fasst das in einem sehr engen Rahmen auf, ein anderer Betrieb geht damit locker um. Wenn es zu einer Unstimmigkeit zwischen den Angestellten und der Betriebsleitung kommt, dann ist diese kooperative Grundeinstellung ein Begriff, der nicht klar definiert werden kann.

Kollege Steger, ich sehe eine klare Verletzung des Datenschutzes beim Buchstaben b) des Absatzes 2. Hier steht "Rationalisierung der Betriebskontrollen" - ich bin dabei – "unter der Kontrollen von Amts wegen" auch. Dann kommen aber die Worte "auch über Zugriff auf Datenbank anderer Körperschaften". Für mich gehört zunächst einmal die Voraussetzung daher, dass der Betrieb darüber informiert wird, dass auf andere Daten von seinem Betrieb zugegriffen wird, denn es sollte schon noch zum Datenschutz gehören, dass nicht von Amts wegen einfach irgendwelche Daten meines Betriebes besorgt werden können. Hier wäre auch schon zu kontrollieren, um was für Daten es sich handelt. Man kann nicht einfach alle Daten bekommen. Das muss ganz klar gesetzlich auch definiert werden. Deswegen würde ich, Herr Landtagspräsident, darum bitten, dass über den Buchstaben b) getrennt abgestimmt wird. Hier sehe ich wirklich eine Problematik, was die Verletzung des Datenschutzes angeht, die eventuell das Ganze zu Fall bringen könnte. Hier würde ich doch einen Moment aufpassen, um zu sehen, ob das so geht. Ich glaube nicht, dass das von den Schreibern des Gesetzes so beabsichtigt war. Ich weiß, was Sie meinen, aber das muss ...

STEGER (SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das ist mir schon bewusst. Das ist so gemeint gewesen, aber es steht so im Gesetz nicht drinnen. Das könnte, von mir aus gesehen, ein Aufhänger sein, um dieses Gesetz wegen Ver-

letzung des Datenschutzes zu Fall zu bringen. Wir können das später einmal genau definieren, aber so wie es im Wortlaut steht, ist es nicht definiert und ist eine Verletzung des Datenschutzes, weil es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, dass ein Betrieb darüber informiert wird, wenn irgendwelche Daten seines Betriebes preisgegeben und an ein Amt weitergegeben werden.

PRESIDENTE: Voteremo separatamente la lettera b) del comma 2.

La parola all'assessora Stocker, ne ha facoltà.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich beschränke mich jetzt auf Weniges, weil schon von meinem Kollegen Steger sehr genau auf die einzelnen Punkte des Artikels eingegangen worden ist. Ich denke, dass auch die Diskussion dazu beigetragen hat, was wir wirklich wollen, nämlich eine Stärkung der Kultur der Arbeitssicherheit und der Eigenverantwortung. Das ist letztendlich die Zielsetzung dieses Artikels und die Zielsetzung all jener Maßnahmen, die wir gemeinsam auch als Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz vornehmen. Dies zum Ersten.

Zum Zweiten. Dieser Artikel ist sehr viel diskutiert worden. Ich habe verschiedentlich auch mit den Gewerkschaften diskutiert. Wir haben fortlaufend Verbesserungen vorgenommen, und zwar auch das, was das kooperative Verhalten betrifft. Auch das war Gegenstand einer Diskussion. Wir haben es dann im Einvernehmen so abgeändert, aber ich verstehe, dass im Laufe der Zeit immer wieder etwas dazukommt und man der Meinung ist, dass man es noch einmal abändern sollte, aber ich denke schon, dass ein mehrmaliges Abändern und ein sich Nahekommen in diesen Bestimmungen letztendlich doch eine gültige Grundlage für ein Gesetz sein sollte.

Eines sei auch gesagt. Wenn ich irgendeinen Zweifel – ich habe es in der Generaldebatte schon gesagt – daran hätte, dass dieser Artikel irgendetwas an der Arbeitssicherheit in Abrede stellen würde, dann würde ich die Erste sein, die diesen Artikel zurücknehmen würde. Nachdem ich aber der festen Überzeugung bin, dass das Gegenteil der Fall ist, nämlich dass es hier um substantielle Arbeitssicherheit geht, die dadurch und durch diesen Artikel noch verstärkt wird, habe ich diesen Artikel eingebracht, aber auf der anderen Seite natürlich auch dafür gesorgt, dass für das, was an bürokratischer Überbelastung da ist, doch auch die Möglichkeit der Einschränkung besteht. Dass wir gleichzeitig versucht haben, hier etwas auszureizen, nämlich unsere organisatorische Autonomie, die wir in diesem Bereich haben, das sei auch zugegeben, aber es ist, denke ich, auch unser Auftrag und unsere Verpflichtung als Südtiroler Landtag, in diesem Sinne auch tätig zu sein. Um es mit anderen Worten zu sagen: Wir bräuchten auch keinen Konvent zu machen, wenn wir nicht der Meinung wären, dass wir auch Zuständigkeiten ausreizen und versuchen sollten, weitere zu bekommen.

Dass wir uns – darauf ist immer wieder verwiesen worden – an europäische Ausrichtungen insgesamt, was den Arbeitsschutz anbelangt, ein bisschen annähern, auch das sei noch einmal unterstrichen.

Kollege Bizzo hat es vorhin auch angesprochen. Es ist, glaube ich, ganz wichtig, dass wir versuchen, mehr in die Richtung zu gehen, auch wenn die italienische Gesetzgebung mehr von Strafen ausgeht, aber gleichzeitig sollten wir doch versuchen, mehr vom Begleiten auszugehen und von dem, dass wir Unterstützungen geben, auch Unterstützungen, was richtigerweise Kollege Leitner angesprochen hat, im Bereich der Ausbildung, was die Arbeitssicherheitskurse betrifft, aber da geht die Berufsausbildung mit Kollegen Achammer sehr entschieden in diese Richtung, dass zunehmend mehr in die Ausbildung eingebaut wird, nicht nur im ersten, sondern auch im vierten Jahr. Die telematischen Kurse, die dazu angeboten werden, seien an dieser Stelle auch erwähnt.

Ich möchte noch kurz auf den ersten Absatz eingehen, der genau präzisiert, was eigentlich die Vorgangsweise ist. Die Vorgangsweise ist, dass die Landesregierung ganz klare Prinzipien, die im Gesetz festgelegt worden sind, erlässt. Die Prinzipien, die wir festgelegt haben, sind auch von niemandem bestritten worden. Sie macht es, indem sie die Sozialpartner anhört und selbstverständlich deren Bedenken mit hinein nimmt. Das wäre ja noch schöner, wenn wir uns nicht auf das, was wir suggeriert bekommen und was als wichtige Maßnahme von allen Seiten der Sozialpartnerschaft gesehen wird, beziehen würden! Hier sind auch die Positionen zunehmend ähnliche, weil man einfach weiß, dass die Arbeitssicherheit für den einen auch Arbeitssicherheit für den anderen bedeutet, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer nähern sich zunehmend mehr an. In diesem Sinne ist es ein Versuch, in jene Richtung zu gehen – ich darf es noch einmal unterstreichen –, die den effektiven Arbeitsschutz in den Vordergrund stellt. Das ist die Absicht dieses Artikels.

PRESIDENTE: Apro la votazione sugli emendamenti:

L'emendamento n. 1 è ritirato.

Emendamento n. 2: respinto con 6 voti favorevoli, 17 voti contrari e 4 astensioni.

Emendamento n. 3: respinto con 12 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Gli emendamenti n. 4 e n. 5 sono decaduti per effetto della reiezione dell'emendamento n. 3.

Emendamento n. 6: respinto con 4 voti favorevoli, 17 voti contrari e 8 astensioni.

Emendamento n. 7: respinto con 4 voti favorevoli, 17 voti contrari e 8 astensioni.

L'emendamento n. 8 è ritirato.

Emendamento n. 9: respinto con 8 voti favorevoli e 21 voti contrari.

Emendamento n. 10: respinto con 4 voti favorevoli, 18 voti contrari e 7 astensioni.

Emendamento n. 11: respinto con 8 voti favorevoli, 20 voti contrari e 1 astensione.

Emendamento n. 12: respinto con 11 voti favorevoli, 17 voti contrari e 1 astensione.

L'emendamento n. 13 decade per effetto della reiezione dell'emendamento n. 12.

Emendamento n. 14: respinto con 5 voti favorevoli, 17 voti contrari e 7 astensioni.

Emendamento n. 15: respinto con 7 voti favorevoli, 17 voti contrari e 5 astensioni.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 15? Nessuno.

Apro la votazione sull'articolo 15 per parti separate, come richiesto dal consigliere Knoll:

l'articolo senza la lettera b) del comma 2: approvato con 16 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Lettera b) del comma 2, testo fino alle parole "controlli d'ufficio": approvata con 18 voti favorevoli, 3 voti contrari e 4 astensioni.

Lettera b) del comma 2, tutto il testo dopo le parole "controlli d'ufficio": approvata con 17 voti favorevoli, 6 voti contrari e 3 astensioni.

Capo IV

Pari opportunità

Art. 16

Modifiche della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, "Legge della Provincia autonoma di Bolzano sulla parificazione e sulla promozione delle donne e modifiche a disposizioni vigenti"

1. Il comma 5 dell'articolo 10 della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, è così sostituito:

"5. In tutti gli organi di cui ai commi 1 e 2 devono essere rappresentati entrambi i generi, con le eccezioni di cui al comma 2. Il membro effettivo e il membro supplente devono essere dello stesso genere con arrotondamento all'unità inferiore in caso di cifra decimale inferiore a cinquanta e con arrotondamento all'unità superiore in caso di cifra decimale pari o superiore a cinquanta."

2. Ai commi 1, 2, 3 e 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, è soppressa la parola "complessivamente".

IV. Abschnitt

Chancengleichheit

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, „Gleichstellungs- und Frauenförderungs-gesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen“

1. Artikel 10 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

„5. In allen Gremien laut den Absätzen 1 und 2, ausgenommen die im Absatz 2 angeführten Ausnahmen, müssen beide Geschlechter vertreten sein. Das wirkliche Mitglied und das Ersatzmitglied müssen vom gleichen Geschlecht sein, wobei Dezimalstellen unter fünfzig auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet und Dezimalstellen gleich oder über fünfzig auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet werden.“

2. In Artikel 10 Absätze 1, 2, 3 und 4 des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, ist das Wort „insgesamt“ gestrichen.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 16, comma 3: Dopo il comma 2 è aggiunto il seguente comma:

"3. Nel comma 2 dell'articolo 10 della legge 8 marzo 2010, n. 5, sono sopresse le parole "e della commissione provinciale per le pari opportunità"."

Artikel 16 Absatz 3: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Im Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, werden die Wörter "und des Landesbeirates für Chancengleichheit" gestrichen."

La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das ist für mich selbstverständlich. Wenn wir hier wieder einmal die Thematik der Besetzung von Gremien ansprechen, so muss natürlich klar sein, dass die Gremien in diesem Bereich natürlich ausgewogen besetzt sein müssen. Der Beirat für Chancengleichheit ist das nicht, denn da gibt es ein klares Männerverbot. Das ist im Gesetz so definiert. Ich habe damals auch für die Diskussion im entsprechenden Ausschuss zu meinem Gesetzentwurf noch einige Anmerkungen gebracht, dass keine vernünftige Begründung vorgebracht wurde, um keine paritätische Besetzung vorzunehmen.

Hier geht es mir ganz einfach darum, dass im entsprechenden Gesetz betreffend die Besetzung des Beirates für Chancengleichheit festgestellt wird, dass der Beirat für Chancengleichheit mit Frauen und Männern besetzt werden sollte und nicht, dass der Beirat für Chancengleichheit per Gesetz nur mit einem Geschlecht, also mit Frauen besetzt sein darf. Für mich ist das logisch. Ich denke ganz einfach, dass man hier als Landtag nicht dagegen sein kann. Ich würde mich wundern, wenn hier jemand dagegen wäre, dass wir ein Gremium mit beiden Geschlechtern besetzen. Das würde all jenen diametral entgegenstehen, was in den letzten Jahren diskutiert wurde, und zwar, dass es eine ausgewogene Besetzung von Gremien gibt, dass man beide Geschlechter sozusagen in den verschiedenen Gremien vertreten hat. Wenn man jetzt dagegen ist, dann würde man in der Diskussion wieder einen totalen Rückschritt machen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich stimme dem Kollegen Pöder zu, spreche mich allerdings gegen den Änderungsantrag aus, weil ich das hier doch jemand anderem zuspreche, die entsprechenden Abänderungen zu machen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli e 17 voti contrari. Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 16? Assessora Stocker, prego.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident! Hier wollen wir ganz korrekt sein. Kollege Leitner hat uns darauf aufmerksam gemacht. Deswegen ersuche ich die Kolleginnen und Kollegen, gegen diesen Artikel zu stimmen. Entschuldigung, dies betrifft den Artikel 17 und nicht den Artikel 16.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo 16: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 8 astensioni.

Art. 17

Modifica della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante "Legge urbanistica provinciale"

1. L'alinea del comma 1 dell'articolo 115 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituita:

"1. Ogni consiglio comunale deve costituire una commissione edilizia comunale composta da almeno sette componenti e in cui devono essere rappresentati entrambi i generi. Il membro effettivo e il membro supplente devono essere dello stesso genere. Se la commissione edilizia non è stata nominata in osservanza delle succitate disposizioni, gli atti da essa emanati sono nulli. La commissione edilizia comunale è composta da:"

Art. 17

Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, „Landesraumordnungsgesetz“

1. Der Vorspann von Artikel 115 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Jeder Gemeinderat bildet eine Gemeindebaukommission aus wenigstens sieben Mitgliedern, wobei in jeder Kommission beide Geschlechter vertreten sein müssen. Das wirkliche Mitglied und das Ersatzmitglied müssen vom gleichen Geschlecht sein. Rechtshandlungen der Baukommission, die in Abweichung von den obigen Bestimmungen bestellt wurde, sind nichtig. Mitglieder der Gemeindebaukommission sind:“

Qualcuno intende intervenire? Consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke schon, dass Sie uns mehr dazu sagen müssen, warum Sie diesen Artikel streichen wollen. Es geht um die Baukommissionen. Wenn Sie uns jetzt erklären, warum er gestrichen werden soll, ...

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Abgesehen davon, dass Kollege Leitner gestern eine recht interessante Anmerkung gemacht hat, darf ich darauf verweisen, dass dieser Artikel erst in der nächsten Legislatur zum Tragen käme. Insofern ersuche ich, diesem Artikel nicht zuzustimmen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo 17: respinto con 3 voti favorevoli, 24 voti contrari e 1 astensione.

Capo V

Norme finali

Art. 18

Abrogazione di norme

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) legge provinciale 17 settembre 1973, n. 59, e successive modifiche;
- b) legge provinciale 26 ottobre 1973, n. 69, e successive modifiche;
- c) legge provinciale 30 ottobre 1973, n. 77, e successive modifiche;
- d) legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 36, e successive modifiche;
- e) legge provinciale 16 gennaio 1976, n. 4, e successive modifiche;
- f) comma 2 dell'articolo 22, commi 1 e 2 dell'articolo 29, articolo 30-bis, articolo 31, commi 4 e 7 dell'articolo 32 e articolo 34 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche;
- g) articolo 22 della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33;
- h) articoli 22 e 23 della legge provinciale 27 ottobre 1988, n. 41, e successive modifiche;
- i) legge provinciale 10 dicembre 1992, n. 43, e successive modifiche.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung von Bestimmungen

1. Folgende Bestimmungen sind aufgehoben:

- a) Landesgesetz vom 17. September 1973, Nr. 59, in geltender Fassung,
- b) Landesgesetz vom 26. Oktober 1973, Nr. 69, in geltender Fassung,
- c) Landesgesetz vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, in geltender Fassung,
- d) Landesgesetz vom 14. Dezember 1974, Nr. 36, in geltender Fassung,
- e) Landesgesetz vom 16. Jänner 1976, Nr. 4, in geltender Fassung,
- f) Artikel 22 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 30-bis, Artikel 31, Artikel 32 Absätze 4 und 7 und Artikel 34 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung,
- g) Artikel 22 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33,
- h) Artikel 22 und 23 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, in geltender Fassung,
- i) Landesgesetz vom 10. Dezember 1992, Nr. 43, in geltender Fassung.

Qualcuno intende intervenire? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Di solito l'abrogazione di norme non è un articolo conflittuale, però qui vengono abrogate una serie di leggi che non riteniamo non debbano essere abrogate. Per questo, anche se capisco che è solo una questione simbolica, voteremo contro.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, apro la votazione sull'articolo 18: approvato con 15 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 19

Norma transitoria

1. Ogni riferimento alle disposizioni in materia di case di riposo e centri di degenza di cui alla legge provinciale 30 ottobre 1973, n. 77, alla legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, e relative successive modifiche, nonché ogni riferimento alle disposizioni in materia di assistenza di base di cui alla legge provinciale 26 ottobre 1973, n. 69, e successive modifiche, sono da intendersi riferite alle corrispondenti disposizioni contenute nella legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche.
2. La norma transitoria di cui all'articolo 50, comma 5-bis, della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è prorogata per la durata di cinque anni dall'entrata in vigore della presente legge.
3. Gli incarichi di cui all'articolo 65-quinquies, comma 16, della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, possono essere prorogati per la durata di cinque anni dall'entrata in vigore della presente legge.
4. A causa dell'ampliamento dei luoghi sensibili di cui all'articolo 5-bis, comma 1-bis, della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, per le sale da giochi e di attrazione che non corrispondono più alle presenti norme in vigore le autorizzazioni scadono entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge. Le autorizzazioni scadute in data 31 dicembre 2015, ai sensi dell'articolo 5-bis, comma 1, della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, non sono rinnovabili.
5. Gli apparecchi da gioco di cui all'articolo 110, comma 6, del Testo Unico delle leggi sulla pubblica sicurezza, approvato con regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e successive modifiche, già installati negli esercizi pubblici all'entrata in vigore della disposizione di cui al comma 1-quater dell'articolo 11 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, inserito dall'articolo 9 della presente legge, devono essere rimossi entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge. Le autorizzazioni scadute in data 31 dicembre 2015, ai sensi dell'articolo 5-bis, comma 1, della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, non sono rinnovabili.
6. Gli apparecchi da gioco di cui all'articolo 110, comma 6, del Testo Unico delle leggi sulla pubblica sicurezza già installati all'entrata in vigore delle disposizioni di cui all'articolo 6-bis, commi 1, 2 e 3, della legge provinciale 18 maggio 2006, n. 3, devono essere rimossi dagli esercizi entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge. Le autorizzazioni scadute in data 31 dicembre 2015, ai sensi dell'articolo 5-bis, comma 1, della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, non sono rinnovabili.
7. L'articolo 17, comma 1 della presente legge, trova applicazione a partire dal nuovo periodo amministrativo del consiglio comunale dopo l'entrata in vigore della presente legge.

Art. 19

Übergangsbestimmung

1. Alle Verweise auf Bestimmungen über Alters- und Pflegeheime, die sich auf das Landesgesetz vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, das Landesgesetz vom 18. August 1988, Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung beziehen, sowie alle Verweise auf Bestimmungen über die Grundfürsorge, die sich auf das Landesgesetz vom 26. Oktober 1973, Nr. 69, in geltender Fassung, beziehen, gelten als Bezugnahme auf das Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung.
2. Die Übergangsbestimmung laut Artikel 50 Absatz 5-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, ist für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.
3. Die Aufträge laut Artikel 65-quinquies Absatz 16 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, können für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert werden.
4. Aufgrund der Ausweitung der sensiblen Orte laut Artikel 5-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, verfallen die Bewilligungen der Spielhallen und ähnlichen Vergnügungstätten, welche diesen geltenden Bestimmungen nicht mehr entsprechen, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die zum 31. Dezember 2015 gemäß Artikel 5-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, verfallenen Bewilligungen dürfen nicht verlängert werden.

5. Die in den Gastbetrieben bereits bei Inkrafttreten der Bestimmung laut Artikel 11 Absatz 1-quater des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingefügt durch Artikel 9 dieses Gesetzes, aufgestellten Spielgeräte laut Artikel 110 Absatz 6 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über öffentliche Sicherheit, genehmigt mit königlichem Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entfernt werden. Die zum 31. Dezember 2015 gemäß Artikel 5-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, verfallenen Bewilligungen dürfen nicht verlängert werden.

6. Die bereits bei Inkrafttreten der Bestimmungen laut Artikel 6-bis Absätze 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 18. Mai 2006, Nr. 3, aufgestellten Spielgeräte laut Artikel 110 Absatz 6 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über öffentliche Sicherheit müssen von den Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entfernt werden. Die zum 31. Dezember 2015 gemäß Artikel 5-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, verfallenen Bewilligungen dürfen nicht verlängert werden.

7. Artikel 17, Absatz 1, des vorliegenden Gesetzes findet Anwendung ab der neuen Amtsperiode des Gemeinderates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Qualcuno intende intervenire? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ci sono una serie di norme transitorie tra cui, secondo noi, delle norme che per quanto riguarda le sale e le macchinette da gioco d'azzardo, il tempo di applicazione di due anni è eccessivo, per cui voteremo contro.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, apro la votazione sull'articolo 19: approvato con 15 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 20

Disposizione finanziaria

1. Alla copertura degli oneri derivanti dalla presente legge si provvede mediante gli stanziamenti di spesa già disposti nel fondo globale per nuovi provvedimenti legislativi (Missione 20 - Programma 03) del bilancio 2016-2018.

2. Le seguenti disposizioni della presente legge comportano maggiori oneri:

a) articolo 1, comma 1 per un importo di euro 105.300,00 per l'anno 2016 e euro 405.000,00 per gli anni 2017 e 2018 (missione - 13 programma - 01 titolo - 1);

b) articolo 1, comma 3 per un importo di euro 261.000,00 per l'anno 2016 e euro 648.000,00 per gli anni 2017 e 2018 (missione - 13 programma - 01 titolo - 1 e missione - 13 programma - 01 titolo - 1);

c) articolo 2, comma 1 per un importo di euro 50.000,00 per l'anno 2016, così come per gli anni 2017 e 2018 (missione - 13 programma - 05 titolo - 2);

d) articolo 2, comma 3 per un importo di euro 170.000,00 per l'anno 2016 e euro 200.000,00 per gli anni 2017 e 2018 (missione - 13 programma - 01 titolo - 1);

e) articolo 4 per un importo di euro 10.000,00 per l'anno 2016, così come per gli anni 2017 e 2018 (missione - 13 programma - 02 titolo - 1);

f) articolo 6, comma 7 per un importo di euro 50.000,00 per l'anno 2016, così come per gli anni 2017 e 2018 (missione - 13 programma - 01 titolo - 1);

g) articolo 13, comma 1, per un importo di euro 100.000,00 per l'anno 2016, così come per gli anni 2017 e 2018 (missione - 15 programma - 03 titolo - 1).

3. Le spese a carico dei successivi esercizi finanziari saranno stabilite con la legge di stabilità annuale.

Art. 20

Finanzbestimmung

1. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, erfolgt durch Ausgabenbereitstellungen im Sammelfonds für neue Gesetzesmaßnahmen (Bereich 20 - Programm 03), die bereits zu Lasten des Haushaltsjahres 2016-2018 verfügt wurden.

2. Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes bringen Mehrausgaben mit sich:

- a) Artikel 1, Absatz 1 mit einem Betrag von 105.300,00 Euro für das Jahr 2016, und 405.000,00 Euro für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich - 13 Programm - 01 Titel - 1),
- b) Artikel 1, Absatz 3 mit einem Betrag von 261.000,00 Euro für das Jahr 2016 und 648.000,00 Euro für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich – 13 Programm – 01 Titel - 1 und Aufgabenbereich – 13 Programm - 01 Titel - 1),
- c) Artikel 2, Absatz 1 mit einem Betrag von 50.000,00 Euro für das Jahr 2016, sowie für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich – 13 Programm – 05 Titel - 2),
- d) Artikel 2, Absatz 3 mit einem Betrag von 170.000,00 Euro für das Jahr 2016 und 200.000,00 Euro für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich – 13 Programm – 01 Titel - 1),
- e) Artikel 4 mit einem Betrag von 10.000,00 Euro für das Jahr 2016, sowie für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich – 13 Programm – 02 Titel - 1),
- f) Artikel 6, Absatz 7 mit einem Betrag von 50.000,00 Euro für das Jahr 2016, sowie für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich – 13 Programm – 01 Titel - 1);
- g) Artikel 13, Absatz 1 mit einem Betrag von 100.000,00 Euro für das Jahr 2016, sowie für die Jahre 2017 und 2018 (Aufgabenbereich – 15 Programm – 03 Titel - 1).

3. Die Ausgaben zu Lasten der darauffolgenden Haushaltsjahre werden mit jährlichem Stabilitätsgesetz festgelegt.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Nogglar: Articolo 20, comma 2, lettera g): La cifra "100.000,00" è sostituita dalla cifra "300.000,00".

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g): Die Zahl "100.000,00" wird durch die Zahl "300.000,00" ersetzt.

La parola al consigliere Nogglar, prego.

NOGGLER (SVP): Danke! Ich weiß nicht, ob es erforderlich ist, diesen Änderungsantrag zurückzuziehen oder ihn so stehen zu lassen. Mir ist nur aufgefallen, dass in der Kommission mit der Annahme des Änderungsantrages des Kollegen Pöder zu Artikel 13, in dem es um die Beiträge an Inhaber von Betrieben für die Beschäftigung von mitarbeitenden Familienmitgliedern mit Behinderung geht, dies nicht nur auf landwirtschaftliche Betriebe, sondern auf alle Betriebe ausgeweitet wurde. Hier der Ansatz, was die Bezahlung anbelangt. Nachdem die 100.000 Euro gleich geblieben sind, habe ich mir gedacht, dass irgendetwas nicht stimmen kann. Wenn die Anzahl der Betriebe erweitert wird, dann wird möglicherweise auch mehr Geld erforderlich sein. Deshalb dieser Änderungsantrag, denn es soll nicht so sein, dass das Geld, das vorhanden ist, aufgeteilt wird und alle viel, viel weniger, und zwar ein Drittel bekommen. Deshalb möchte ich wissen, ob es nicht mehr Geld braucht. Die Frau Landesrätin wird uns sicher sagen können, ob dies erforderlich ist. Wenn es nicht erforderlich ist, dann würde ich den Änderungsantrag zurückziehen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich finde diese Arbeitsteilung gut, dass ich eine Maßnahme vorschlage und Kollege Nogglar das Geld dafür beschafft. Das kann man, denke ich, absolut unterstützen und unterstreichen. Es ist auf jeden Fall eine wichtige Maßnahme, dass man das nicht mehr nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe sozusagen konzentriert, sondern auf alle Bereiche und auf alle Betriebe ausgedehnt hat. Dann ist es nicht mehr nur ein landwirtschaftliches Wunschkonzert gewesen, sondern es hat doch eine Philharmonie, um es einmal so zu sagen, mit sich gebracht, dass wir auch die anderen Betriebszweige, auch die anderen Wirtschaftszweige mit einbeziehen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Kollege Pöder, du hast natürlich auch die Idee der Ausdehnung gehabt, aber ich war etwas früher, nur damit das auch klar zu Protokoll gegeben ist. Es ist natürlich richtig. Wir haben etwas ausgedehnt, insofern ist auch die Ausdehnung der Finanzmittel nicht etwas Negatives. Insofern stimmen wir dem Änderungsantrag zu.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 14 voti favorevoli e 7 astensioni.

Qualcuno intende intervenire sull'articolo 20 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 10 astensioni.

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

*Art. 21**Inkrafttreten*

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Qualcuno intende intervenire sull'articolo 21? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 1 voto contrario e 11 astensioni.

Prima di concedere la parola per le dichiarazioni di voto, faccio presente che per effetto della soppressione dell'articolo 17 del disegno di legge anche il comma 7 dell'articolo 19 del disegno di legge in esame decade.

Ci sono dichiarazioni di voto? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Una omnibus è una legge complessa, delicata. In questo disegno di legge ci sono alcune cose non negative, alcune positive, però il voto è uno, non si può differenziare il voto a seconda degli articoli e per noi quello che prevale è un voto negativo, per due aspetti fondamentali.

Il primo aspetto è che si cancella una parte importante del welfare storico della provincia di Bolzano, pensiamo alla questione dei sussidi economico-sociali e al sostegno economico agli anziani, senza sostituirci un disegno organico. Questa non diventa una legge quadro, diventa un minestrone, come ho già detto nella relazione di minoranza. Io non avrei niente in contrario a una legge quadro ben strutturata ecc. ma qui non c'è nessun pensiero. Si prendono dei pezzi avanzati e si mettono nella pentola della legge 13 in materie fondamentali per gli equilibri sociali della nostra provincia come la lotta alla povertà, l'anzianità ecc.

Il secondo aspetto è che in questo disegno di legge alcuni diritti che erano entrati in legge diventano dei favori, penso alla questione del riconoscimento della lingua dei segni, e infine c'è il vulnus degli articoli 14 e 15. Uso questa parola che stamattina usava il collega Tommasini. So che sarò un po' schematico, ma a me pare che la filosofia di questi articoli sia sbagliata, si tende a depotenziare le ispezioni sul lavoro presentate come una diminuzione della burocrazia, mentre le ispezioni sul lavoro non sono una burocrazia, se c'è una burocrazia inutile nelle ispezioni sul lavoro si fanno delle riunioni, si va all'ispettorato del lavoro e si cerca di rendere più efficienti le ispezioni. Quando si è detto proporzionalità e razionalizzazione si è già detto tutto, ma qui si va oltre questi termini, si va a costituire una modalità di ispezione del lavoro decisa con delibera dalla Giunta provinciale. Chi ha sentito gli interventi di diversi colleghi della maggioranza ha capito che il segnale è uno solo: non bisogna rompere le scatole troppo alle aziende. Questo è il problema! Non si distingue tra aziende, perché capisco che c'è il maso a gestione familiare che ha delle esigenze, e capisco anche una certa attenzione a questa realtà, ma quando si parla di aziende si parla di piccola e media industria, grande industria e almeno bisognerebbe fare una distinzione. Invece non si fa una distinzione e si dà un segnale di depotenziamento di questa ispezione, del fatto che non bisogna disturbare troppo il manovratore, si è più vicini ai titolari delle aziende che non alle persone che devono essere tutelate dalle ispezioni del lavoro, che sono i dipendenti, le persone che lavorano presso le aziende.

Sono contento che i colleghi Steger e Stocker Martha abbiano riconosciuto che con l'art. 15 si tenta un'operazione avventurosa di arrogarsi delle competenze che a mio parere la Provincia non ha e che porteranno all'impugnazione di questo articolo, ma questa è una questione di scelta della maggioranza, se vogliamo andare avanti con questo ping-pong con Roma. Questi due articoli, il 14 e il 15, depotenziano le ispezioni sul lavoro e non rispondono a questo tema che ho già posto e concludendo pongo di nuovo, in confronto al Trentino abbiamo il doppio degli incidenti mortali e la metà degli ispettori del lavoro. Finché questi numeri non saranno riequilibrati, cioè fino a che non riduciamo gli incidenti sul lavoro e non aumentiamo il personale dell'ispettorato del lavoro, credo che qualsiasi operazione sia un'operazione, se va bene di facciata, se va male di depotenziamento.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Bei Sammelgesetzen, manchmal sind es auch Sammelsuriumgesetze, bei solchen Omnibusgesetzen neutralisieren sich oft die negativen Bereiche in einem Teil des Gesetzes, wie zum Beispiel beim Wohnbau, beim Sozialen oder bei der Sanität, neutralisieren sich dann die positiven Bereiche und positiven Aspekte in anderen Bereichen wie durchaus im Bereich der Arbeitssicherheit, wo nicht weniger Arbeitssicherheit, sondern etwas weniger Sicherheitsbürokratie, um es einmal so zu sagen, stattfinden

soll. Ich kann den Ausführungen des Kollegen Steger nicht allzu viel hinzufügen, der gesagt hat, dass wir die Bestimmungen auch einmal ausreizen und schauen sollten, wie weit wir gehen können.

Wir haben bei der Arbeitssicherheit festgestellt, dass man in Italien im Vergleich – es gibt diese sehr interessante Diplomarbeit, die uns übermittelt wurde – zu Deutschland, Österreich und anderen Ländern weit übers Ziel hinausgeschossen hat. Das Pendel ist absolut in Richtung nicht mehr nur Arbeitssicherheit ausgeschlagen, sondern vor allem Sicherheitsbürokratie. Jetzt schlägt es halt zurück und wir hoffen, dass mit dieser Möglichkeit, mit diesen Bestimmungen bei uns sich etwas einpendelt, und zwar dort, wo ein vernünftiger Ausgleich, eine vernünftige Balance zwischen der Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbürokratie oder auch den notwendigen Kontrollen, der Entbürokratisierung und dergleichen herrschen muss.

Ich bin der Meinung, dass man in diesem Bereich der Arbeitssicherheit das Einvernehmen mit dem Landeskomitee hätte absolut hinein nehmen sollen. Kollege Steger hat gemeint, dass es die Gewerkschaften sind. Ja, aber diese haben durchaus zum Ziel, nicht die Betriebe zu schädigen, sondern vor allem der Arbeitssicherheit Vorschub zu leisten, und zwar etwas, was gerade im Bereich Landwirtschaft, ich sage es noch einmal, zu kurz kommt. Dort müsste noch mehr getan werden und intensiver auch in diese Richtung operiert werden, während es in allen anderen Wirtschaftsbereichen durchaus gerechtfertigt ist, dass man sagt, dass es dort eine Überkontrollwut und Überbürokratisierung gibt und man im Bereich der Landwirtschaft, wo es im Verhältnis zu allen anderen Bereichen überproportional viele Unfälle, leider Gottes, gibt, die eine oder andere Maßnahme andenken müsste.

Was andere Bereiche in diesem Gesetzentwurf anbelangt, Folgendes. Ich bin nicht sehr froh darüber, dass man bei der Frage der Ärztinnen, die in Ausbildung sind usw., nicht etwas weitergegangen ist und dort einen Anspruch formuliert hat, denn man hat keinen Anspruch formuliert. Man hätte den Anspruch formulieren und auch die Zeiten etwas weiter ausdehnen können, ohne zu sagen, sie müssen jetzt, das ist klar, sondern sie können diesen Anspruch, wenn sie ihn haben, in Anspruch nehmen. Da ist man vielleicht etwas zu wenig weit gegangen.

Im Bereich der Pflegesicherung halte ich die Maßnahme immer noch für gefährlich, dass man von der Aussetzung, wenn sich jemand einer Kontrolle widersetzt oder jemand nicht angetroffen wird, direkt zum Holzhammer übergeht. Ich halte es immer noch so, denn im Gesetz ist es so formuliert. Sie können danach schon sagen, dass man es mit der Durchführungsverordnung anders formulieren will, aber im Gesetz ist die Aussetzung des Pflegegeldes nicht mehr drinnen, sondern der Widerruf der Pflegesicherung. Ich halte es im legislativen Bereich doch für etwas gewagt. Wenn Sie es dann mit der Durchführungsverordnung korrigieren, dann ist dies wunderbar, aber wir haben hier das Gesetz, den Gesetzestext vorliegen und der Gesetzestext ist hier etwas zu regide. Da geht man einen Schritt, eine Spur zu weit.

Die Wohnbauänderung, die eingefügt wurde, war notwendig, weil es im Gesetz genehmigt worden ist. Einige technische Aspekte hätten angepasst werden müssen, die wir erst jetzt angepasst haben, weil es damals nicht gesagt wurde, nicht die Einbringer, das muss ich ganz klar sagen, aber der Gesetzgebungsausschuss hat diesbezüglich versagt. Wer hätte uns eigentlich sagen müssen, welche zusätzlichen Änderungen wir einfügen müssen? Da waren die Ämter, keine Ahnung, ob sie das bewusst, unbewusst oder wie auch immer getan haben. Wenn der Landtag - nehmen wir im positiven Sinne an, dass es unbewusst ohne böse Absicht geschieht – oder Landtagsabgeordnete einen Gesetzentwurf einbringen, dann frage ich mich, wer denn sonst als die zuständigen Ämter der Landesregierung in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses Folgendes sagen können: "Wenn Ihr das ändert, wunderbar, das könnt Ihr machen, aber dann müssen wir noch drei andere Artikel ebenfalls ändern, weil doch noch einige technische Aspekte mit zu ändern sind." Gehen wir einmal davon aus, dass es in "buona fede", um es einmal so zu sagen, wie man es auf gut Italienisch sagt, geschieht, dass wir damals nicht darüber informiert wurden. Das muss jetzt nachgeholt werden, wird mit einiger Verspätung nachgeholt, aber damit dürfte die Thematik erledigt sein.

Ich kann dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen, aber auch nicht dagegen stimmen, sondern halte mich der Stimme, weil einige positive und einige nicht so positive Aspekte für mich zumindest drinnen sind.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich habe gestern angemerkt, dass der Titel des Gesetzes nicht ganz schlüssig ist. Die Raumordnung ist herausgekommen, aber er ist trotzdem noch nicht schlüssig, denn es sind Artikel über das Wohnbauförderungsgesetz dabei, was im Titel auch nicht vorkommt.

Zum Inhalt genau zu diesem Passus. Der war notwendig, diesen haben wir auch mit unterzeichnet. Leider ist es so, dass wir in dieser Legislatur in Kürze immer wieder Gesetze ändern müssen, weil sie entweder nicht durchdacht sind, man nicht die richtige Beratung hat oder wie auch immer. Es ist schade, dass man von einer Sitzung auf die andere ein Gesetz ändern muss, aber es war notwendig. Der Änderungsantrag hat auch die große Zustimmung gefunden.

Auch ich möchte vermerken, dass es positive Dinge in diesem Gesetz gibt, die auch notwendig sind, wie beispielsweise die Unterstützung von Jungärzten, dass man auch bei niederlassenden Ärzten Räumlichkeiten in strukturschwachen Gebieten zur Verfügung stellt.

Was die Medikamentenausgabestelle anbelangt, hat man einfach der Realität Rechnung tragen müssen. Ich habe das Beispiel von Lüssen gebracht, das ich kenne. Es wird möglicherweise noch andere geben. Man kann in einer kleinen Gemeinde mit einer beschränkten Einwohnerzahl nicht eine Vollapotheke aufrechterhalten. Man wird niemanden finden, der das macht, weil die Rentabilität einfach nicht gegeben ist.

Auf die Definition der finanziellen Sozialhilfe, die jetzt mit Durchführungsbestimmung genau festgelegt werden soll, bin ich sehr, sehr gespannt, weil in diesem Bereich einfach Missbrauch herrscht, ich kann es nicht oft genug wiederholen, von allen Seiten, die Eigenverantwortung auch im sozialen Bereich. Hier in der Diskussion ist es mehrmals angesprochen worden. Das finde ich außerordentlich wichtig. Das Wort "Eigenverantwortung" hat der Landeshauptmann in seiner Regierungserklärung verwendet. Wir sollten uns wirklich zu Herzen nehmen, dass das auch in allen Bereichen durchgeführt wird.

Was die Kontrollen bei der Pflege anbelangt, hoffe ich, dass man mit dieser Regelung zurechtkommt. Ich weiß auch von Fällen, wo man vielleicht von Amts wegen ein bisschen "grob" vorgegangen ist, aber auch dieser Bereich ist natürlich immer umfangreicher und hier genauen Durchblick zu behalten, ist äußerst schwer. Auch hier kommt es darauf an, von welcher Seite man es betrachtet. Was die Einstufungen, beispielsweise die Rückstufungen anbelangt, sorgen diese immer wieder für große Diskussion.

Auch ich bedauere, dass man das Einvernehmen nicht mit dem Landeskomitee hineingetan hat, was im Bereich Arbeitssicherheit gilt. Dort glaube ich schon, dass wir insgesamt einen Weg gefunden haben, der die Sorgen der Unternehmer berücksichtigt, wo man aber auch der Notwendigkeit der Arbeitssicherheit insgesamt entgegenkommt. Ich hoffe, dass diese beiden Artikel nicht rückverwiesen werden, denn das könnte, leider Gottes, passieren. Insgesamt werden wir uns bei diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wie schon bei der Generaldebatte erwähnt, fehlt beim Omnibus immer der rote Faden. Das heißt, dass die ganz konkreten Auswirkungen, die bei einem Gesetz nachvollziehbar sind, bei einem Omnibus ganz schwierig sind, weil man Teile eines Gesetzes herausnimmt und versucht, eine Verbesserung – das möchte ich immer vorausschicken – zu machen, aber die ganz konkreten Auswirkungen fehlen schon. Deswegen wünsche ich mir von der Landesregierung – das gilt jetzt nicht nur für die Landesrätin, sondern grundsätzlich –, dass wir so wenig wie möglich Omnibusgesetze machen.

Ich möchte mich auf drei Artikel dieses Omnibusgesetzes festlegen und noch einmal zum Ausdruck bringen, dass für mich diese Verbesserung dieser Artikel sehr zufriedenstellend ist.

Beim Artikel 13 geht es um die Anerkennung der Beschäftigung der eigenen Familienmitglieder. Hier ist, denke ich, das Ungleichgewicht praktisch weggefallen, dass man nicht das eigene Kind in ein Arbeitnehmerverhältnis bringen muss, wenn es mit einer Behinderung ein Arbeitsverhältnis hat, sondern im eigenen Familienbetrieb hat, dass man es auch dort anstellen kann und alle Leistungen, die dafür im Inklusionsgesetz vom September 2015 vorgesehen sind, auch für diese gilt. Dafür meine Genugtuung und auch ein Dankeschön.

Beim Artikel 10-bis geht es um die Einkommensbeschränkung für die öffentlichen Angestellten. Auch hier ist es zugunsten der Familienbetriebe, und zwar kleine Familienbetriebe, die versuchen, ein zusätzliches Einkommen für die Familie zu Hause zu erwirtschaften, die auch die Voraussetzungen haben. Ich denke an die Privatzimmervermietung und auch an andere nicht gewerbliche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen schaffen, auch von zu Hause aus eine Erwerbstätigkeit zu machen, wenn ein Familienmitglied im öffentlichen Dienst arbeitet, dass das Einkommen nicht zur Benachteiligung wird bzw. die Einkommensgrenze überschritten wird und dann die Stelle im öffentlichen Dienst aufgegeben werden muss. Auch hier finde ich es sehr gut und auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt. Das ist eine ganz große Verbesserung.

Beim Artikel 15 geht es um die Arbeitssicherheit. Das haben schon sehr viele erwähnt. Ich denke, dass auch die Bedürfnisse unserer klein strukturierten Betriebe berücksichtigt werden sollen - das wurde von mehreren Kolleginnen und Kollegen gesagt –, dass sie die gleichen Auflagen haben.

Die Weiterbildungen im Bereich Arbeitssicherheit kennen wir alle. Sie bringen nicht das, was sie bringen sollten, weil sie – davon bin ich auch überzeugt, weil ich sie selber machen musste - auch nicht immer der Tätigkeit entsprechen, die ich ausübe. Hier rede ich ganz konkret. Diese vorgegebenen Standardsicherheitsarbeitskurse sind zwar sehr, sehr allgemein, aber für die einzelne Tätigkeit nicht effizient.

Was die Kontrolle anbelangt, Folgendes. Die Daten, die bereits vorhanden sind, sollten von Privaten nicht immer wieder nachgeliefert werden müssen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Auch wir werden uns bei diesem Gesetz der Stimme enthalten, weil wir nicht durch unsere Ablehnung jene Punkte des Gesetzes einfach missbilligen wollen, die sinnhaft und auch unterstützenswert sind, aber es sind einige Punkte enthalten, die nicht unsere Zustimmung finden und deswegen nicht mitgetragen werden.

Ich möchte nur noch abschließend speziell auf den Artikel 6 eingehen, in dem es unter Artikel 5 um die Voraussetzungen für die Abgabe von Arzneimitteln geht. Dort steht: *"Die Landesregierung bestimmt die organisatorischen, technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Apotheken und die Handelsbetriebe, die zur Abgabe von Arzneimitteln über den Detail- und den Großhandel ermächtigt sind."* Hier würde es in Zukunft auch durch die Liberalisierung des Medikamentenmarktes sicherlich zu Herausforderungen kommen, deshalb die Frage: Was wollen wir, was noch in Apotheken oder apothekenähnlichen Strukturen an Medikamenten vermittelt wird? Was soll vielleicht auch im einfachen Detailhandel verkauft werden können?

Ich habe gestern das Beispiel mit den Apotheken gebracht, die sich in den Arztpraxen befinden. Ich glaube, das wäre schon ein Modell, das wir uns einmal anschauen sollten. Ich kann das auch aus meiner eigenen familiären Erfahrung sagen. Ich habe einen Arzt in der Familie, der genau dieses Modell lebt, und zwar in einem Tourismusgebiet, wo es zwar in den Wintermonaten eine sehr stark frequentierte Gemeinde ist, aber in den Sommermonaten eine solche Apotheke als eigene Struktur sich nicht auszahlen würde und das sehr gut funktioniert. Auch das ist das, was die Patienten letzten Endes brauchen und wollen.

Wenn es um verschreibungspflichtige Medikamente geht, dann haben wir diese Medikamente in dieser Arztpraxis sofort zur Verfügung. Ansonsten haben wir sehr oft das Problem, dass es sich um kleine Gemeinden handelt, in denen vielleicht eine Apotheke nur am Vormittag offen hat. Man geht dann zum Arzt, bekommt ein Medikament verschrieben, aber die Apotheke hat am Nachmittag geschlossen. Man geht am nächsten Vormittag hin und das Medikament ist nicht lagernd und man bekommt erst am übernächsten Tag. Das sind alles Dinge, die nicht im Interesse des Patienten sind und dann, leider, oft dazu führen, dass Patienten auf die Krankenhäuser ausweichen. Wir sollten uns vielleicht einmal zusammensetzen und überlegen, was eine Grundausstattung einer Arztpraxis in Südtirol, und zwar eines Basisediziners, eines Allgemeinmediziners in den Gemeinden sein sollte, um diesen starken Zufluss zu den Krankenhäusern zu verhindern, um auch gleichzeitig die Jungärzte in Südtirol aufzuwerten und das Arztsein als Allgemeinmediziner auch für Jungärzte in Südtirol wieder schmackhaft zu machen. Ich biete mich gerne an, dass wir uns einmal zusammensetzen, um Überlegungen anzustellen, weil es auch mir persönlich ein wichtiges Anliegen ist.

Abschließend nur noch eine Bitte. Nachdem im Artikel 13 das Wort "taubstumm" durch das Wort "gehörlos" ersetzt wurde, ersuche ich, dass es im Gesetz so interpretiert wird, dass damit auch die Menschen mit Sprachbeeinträchtigung gleichermaßen gemeint sind. Wenn wir das nur auf Gehörlose reduzieren, dann würden diese durch den Rost fallen. Es gibt Menschen, die nicht vollkommen gehörlos sind, aber trotzdem eine entwicklungsbezogene Sprachfindungsstörung haben. Diese sollten dort mit gemeint sein. Deswegen meine Bitte, dass das mit gemeint ist.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, apro la votazione finale sul disegno di legge n. 71/16: approvato con 16 voti favorevoli, 4 voti contrari e 8 astensioni.

La parola al consigliere Steger, ne ha facoltà.

STEGER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich beantrage eine kurze Sitzungsunterbrechung für eine Besprechung des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e sospendo la seduta.

ORE 16.06 UHR

ORE 16.19 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Comunico che il Collegio dei capigruppo ha accolto la richiesta di rinvio della trattazione del punto 310 dell'ordine del giorno, il disegno di legge provinciale n. 77/16. Passiamo quindi alla trattazione delle mozioni della maggioranza.

La parola alla consigliera Foppa sull'ordine dei lavori.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Es ist so, dass wir uns als politische Kraft momentan dreimal am Tag vorhalten lassen müssen, wie unzuverlässig wir sind. Ich möchte hier sagen, dass wir uns sehr zuverlässig auf dieses Gesetz vorbereitet haben, dass wir in der Kommission allen Vorschlägen, die Ihr auch zeitlicher und organisatorischer Natur gebracht habt, immer entgegengekommen sind. Wir wurden damit konfrontiert, dass es mit diesem Gesetz eilt. Wir haben eine eigene Sitzung einschieben müssen, um dieses Gesetz zu behandeln, weil es anscheinend so knapp ist. Dieses Gesetz hat jetzt in der Öffentlichkeit eine große Aktualität erlangt, und zwar nicht nur, weil es um die Schule geht, sondern es ein Herzensanliegen der Gesellschaft ist. Manchmal ist es der Gesellschaft auch weniger wichtig. In diesem Moment besteht ein großes öffentliches Augenmerk auf diesem Gesetz. Natürlich müssen Sie es politisch verantworten, dieses Gesetz heute nicht zu behandeln, aber es wird der Eindruck entstehen, dass man es jetzt aus ganz aktuellen Gründen aufschieben will. Die Erwartungen, die geweckt worden sind, müssen noch ein Stück weiter warten. Vielleicht sind andere Gründe dahinter. Das ist schon in Ordnung. Ich möchte nur sagen, dass wir uns aufmerksam darauf vorbereitet haben, dass man sich für diese Nachtsitzungen, wenn sie zu halten sind, auch den Abend freihält. Wir haben uns dagegen auch noch nie verwehrt, weil uns in den letzten Monaten in diesem Falle die Eile so verdeutlicht wurde. Sie werden es ganz genau nachvollziehen können, dass wir es in der Kommission eigens machen mussten, weil es eben so eilig war, aber jetzt eilt es eben weniger. Das wollte ich hier nur gesagt haben. Im Übrigen behandeln wir heute dann nicht die Schule, sondern sprechen über die Imker.

STEGER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich verwehre mich aufs Schärfste dagegen, dass es irgendwelche Hintergrundgeschichten hierzu gibt. Ich nehme als Fraktionsvorsitzender der Südtiroler Volkspartei zur Kenntnis, dass man es, wie immer man es macht, als Volkspartei immer falsch macht. Wir sind kritisiert worden. Das letzte Mal hat die Opposition bereits darauf hingewiesen, dass diese beiden Gesetze nicht gemacht werden sollen, es dauerte zu lange. Wir haben darauf beharrt. Ich hatte die Hoffnung, das gebe ich zu, dass wir heute Früh im Laufe des Vormittags das eine Gesetz abschließen könnten, um mit dem anderen beginnen zu können. Dann wäre es möglich gewesen, dass man die Opposition nicht über die Zeit hinaus, die in der Tagesordnung vorgesehen ist, allzu lang haltet. Als ich gesehen habe, dass wir es erst um 16.30 Uhr schaffen, denn bis 18 Uhr ist die Sitzung anberaumt, dieses Gesetz zu machen, das mit vielen Änderungsanträgen bestückt ist, wollte ich wegen des Kritikpunktes, der immer wieder kommt, dass wir bei den Mehrheitszeiten zu lange hinarbeiten, sagen, dass wir es überprüft haben und auch nichts passieren wird, wenn wir dieses Bildungsgesetz in drei Wochen machen werden. Deshalb wollte ich ein Zeichen auch des Verständnisses der Opposition geben, dass wir nicht immer auf "Teufel komm raus" unsere Zeiten nicht nur nutzen und dann Nachtsitzungen machen, sondern dies nur dann tun, wenn es zeitliche Notwendigkeiten dafür gibt. Es ist wahr, dass das Bildungsgesetz sobald als möglich zu verabschiedet ist. Es ist wahr, dass wir es gerne heute gemacht hätten, aber es ist genauso wahr, dass wir die Chance haben, noch innerhalb des Schuljahres den Tagesordnungspunkt aufzurufen. Wir werden es das nächste Mal als erstes Gesetz vorsehen und vor Schulende klare Verhältnisse in Bezug auf die Planungssicherheit der Kindergärten und Schulen garantieren können. Insofern nehme ich zur Kenntnis, dass wir alles, wie wir es machen, falsch machen, aber ich bleibe dabei. Es ist, glaube ich, richtig, dass wir bis 18 Uhr die Beschlussanträge behandeln, die schon lange auf der Tagesordnung sind. Wir haben keinen anderen Grund, das Gesetz aufzuschieben, aber es ist klar, dass wir dann heute in der Nacht arbeiten würden. Wir können das zeitlich bei der nächsten Sitzung im Juni nachholen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich glaube, dass man das Kind beim Namen nennen soll. Wie immer und warum auch immer dieser Gesetzentwurf verschoben wird, eine Verschiebung ist legitim. Das habe ich schon in der Fraktionssprechersitzung gesagt. Das obliegt jetzt natürlich dem Einbringer, aber man muss das Kind beim Namen nennen. Ich möchte nur klarstellen, dass dies ungeschickt ist. Sie sagen zwar zu Recht, dass das Kindergartenthema nicht direkt Inhalt des Gesetzentwurfes ist. Das stimmt, aber es geht um den Bildungsbereich. Im Bildungsgesetz ist natürlich auch der Kindergartenbereich enthalten. Er ist halt hoch gekocht und die Optik ist nicht gut. Die Optik ist jene, dass wir hier einer Diskussion ausweichen. Das muss ich ganz klar sagen. Es gibt diesbezüglich Anträge, es gibt diesbezüglich eine Diskussion. Wir wissen, dass

der Schwerpunkt der Diskussion, ob das gerecht ist oder nicht gerecht ist, Herr Landesrat, auf diesen Bereich gelegen wäre. Man muss das Kind beim Namen nennen. Die Optik ist jene, dass man dieser Diskussion jetzt, wo sie virulent ist, um es einmal so zu sagen, ausweicht, aber, um es noch einmal zu sagen, es ist absolut legitim, wenn die Einbringer, wenn die Mehrheit sagt, dass sie es nicht behandeln möchte, sondern das nächste Mal. Der Optik könnt Ihr nicht aus dem Wege gehen, denn die Optik ist jetzt diese. Es ist nicht sehr geschickt gewesen, dies zu verschieben, wenn es auch rationell sein mag.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Ich darf bei der Wortmeldung zum Fortgang der Arbeiten nur auf zwei Umstände hinweisen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist im Gesetz vermerkt. Das ist der 1. September 2016. Der einzige Grund, warum wir es hier rechtzeitig behandeln wollten, ist jener, die Schulen frühzeitig zu informieren.

Kollegin Foppa, so ehrlich muss man sein. Es nutzt auch wenig, um 16.30 Uhr mit der Behandlung eines Gesetzentwurfes anzufangen, wo es – ich sage nur Stichwortbewertung – einige sehr kontroverse Diskussionen auch zu Recht im Landtag geben wird, um diese durchzudreschen. Das ist eines. Dagegen verwehre ich mich wirklich. Deswegen habe ich mich auch gemeldet, dass der Vorwurf kommt politisch, man würde sich der Diskussion des Kindergartens sozusagen entledigen wollen. Genau das Gegenteil ist der Fall. In der kommenden Woche wird es Gewerkschaftsversammlungen und Verhandlungen geben, wo wir Vorschläge unterbreiten werden. Wenn wir jetzt nicht zu diesem Zeitpunkt die Diskussion hier führen, die aufgrund der Tagesordnungspunkte geführt wird und nicht aufgrund des Inhaltes des Gesetzentwurfes selber - dort ist nur die Durchlässigkeit Kindergarten/Grundschule geregelt, nichts anderes – dann heißt das nicht, dass die Regierung die Diskussion verschleppen will. Dagegen verwehre ich mich ganz energisch, weil wir uns um die Anliegen, die hier vor diesem Landtag exponiert worden sind, kümmern werden und auch jetzt kümmern werden. Das ist ein Vorwurf, der nicht im Raum stehengelassen werden darf.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Herr Landesrat, nur weil Sie es jetzt behaupten, heißt es nicht, dass der Eindruck nicht trotzdem entsteht. Das meine ich jetzt nicht von unserer Seite aus, sondern ich glaube, dass dieser Eindruck bei der Bevölkerung und vor allem bei den Betroffenen entstehen wird. Deswegen haben wir auch im Fraktionssprecherkollegium den Vorschlag gemacht, die Zeit zu nutzen und mit der Generaldebatte zu beginnen, notfalls die Tagesordnungspunkte zu behandeln, aber nicht zur Artikeldebatte überzugehen und das einfach so zu trennen, damit hier nicht dieser Eindruck entsteht. Das würde nicht gewünscht, sodass wir es zur Kenntnis nehmen. Aber es wäre unserer Ansicht nach geschickter gewesen, um hier nicht diesen Eindruck entstehen zu lassen, dass man diesem Gesetz aus dem Weg gehen will. Es ist bereits gesagt worden. Es ist die Mehrheitsentscheidung, es ist das Recht, das so zu machen, das müssen wir zur Kenntnis nehmen, das ist auch in Ordnung, nur entsteht dieser Eindruck und diesen hätte man versuchen können entgegenzuwirken. Wir haben diesen Vorschlag gemacht, aber das wird nicht gewünscht. Deshalb müssen wir es zur Kenntnis nehmen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Nur deshalb, um nicht die Diskussion in die Länge zu ziehen. Ich halte nichts davon, das habe ich auch im Gruppensprecherkollegium gesagt, das zustückeln. Es ist sicher gescheiter, wenn man so ein Gesetz im Stück macht, denn wenn man heute mit der Generaldebatte beginnt und dann die Tagesordnungsanträge behandelt, dann halte ich persönlich nichts davon. Das ist keine gute Gesetzgebung. Ich habe es in der Vergangenheit öfters erlebt. Man muss immer wieder von vorne beginnen. In der Zwischenzeit vergeht ein Monat. Die Landesregierung möge aber schon, wenn wir am Beginn oder vor der jeweiligen Sitzungsperiode uns zusammensetzen und die Tagesordnungspunkte festlegen, ein bisschen konkreter oder organischer vorgehen, denn das letzte Mal mussten wir Nachtsitzung machen. Heute hat man sich auch darauf eingestellt, denn das weiß man ja nie. Sie tut schon wie es ihr gerade gut vorkommt. Heute fehlen wahrscheinlich viele Leute. Das ist eines, aber grundsätzlich den Gesetzentwurf nicht behandeln zu wollen, liegt auch in der Verantwortung der Regierung, denn sie ist ja die Einbringerin. Sie muss der Öffentlichkeit Rechenschaft geben, warum man es gegebenenfalls nicht macht oder warum schon. Das muss man ihr auch zugestehen. Wir haben uns darauf eingestellt, das Gesetz zu machen und haben uns darauf auch vorbereitet. Wenn es nicht behandelt wird, dann wird es eben das nächste Mal behandelt werden.

PRESIDENTE: Punto 311 all'ordine del giorno: **"Mozione n. 597/16 del 22/4/2016, presentata dai consiglieri Wurzer, Steger, Hochgruber Kuenzer e Tschurtschenthaler, riguardante: Mantenere i punti di consulenza Alperia."**

Punkt 311 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 597/16 vom 22.4.2016, eingebracht von den Abgeordneten Wurzer, Steger, Hochgruber Kuenzer und Tschurtschenthaler, betreffend: Alperia-Beratungsservice aufrechterhalten."**

Mantenere i punti di consulenza Alperia

Alla fine di aprile l'azienda energetica Alperia intende chiudere i punti di consulenza di San Lorenzo di Sebato e di Corvara. I sindaci dei due Comuni hanno ricevuto una comunicazione in tal senso all'inizio del mese. La società non ha fornito i motivi della decisione e si è limitata a indicare un numero verde e l'ufficio clienti di Ortisei.

La decisione della società energetica pubblica arriva all'improvviso e risulta incomprensibile, in quanto gli abitanti delle due valli Pusteria e Badia si sono sempre avvalsi numerosi di questi punti di consulenza. Si tratta di un apprezzato servizio al cittadino e di un marchio di qualità per quanto riguarda la vicinanza alla clientela, che contraddistingue l'azienda energetica Alperia e fa la differenza rispetto ad altri gestori, e inoltre è indice di una forte rivalutazione della periferia. Gli alti costi non dovrebbero essere un argomento a giustificazione della chiusura di questi sportelli, in quanto, per esempio, quello di San Lorenzo di Sebato è situato all'interno del municipio, e gli spazi (con i relativi servizi di back office) sono sempre stati messi a disposizione gratuitamente. L'intenso sforzo pubblicitario di Alperia è un segno del grande interesse nei confronti della clientela altoatesina e di coloro che potrebbero scegliere questa public company. L'aver messo l'accento sull'Alto Adige e sui suoi abitanti è un aspetto che distingue Alperia da altre aziende del ramo. Sarebbe quindi controproducente ridurre questa preziosa vicinanza al territorio e alla sua gente chiudendo dei punti di consulenza. E un numero verde non può rappresentare una valida alternativa.

Tutto ciò considerato,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano sollecita
la Giunta provinciale*

a reagire al più presto, essendo la Provincia la principale azionista di Alperia, e incaricare il consiglio di amministrazione di fare tutto il possibile per continuare a garantire i servizi al cliente nell'area della Val Pusteria.

Alperia-Beratungsservice aufrecht erhalten

Der Strom- und Gasanbieter Alperia will Ende April die Beratungsstellen in St. Lorenzen und Corvara schließen. Den Bürgermeister der beiden Gemeinden wurde Anfang April eine entsprechende Mitteilung zugestellt. Ohne Begründung, nur mit dem Hinweis auf eine Grüne Nummer und das Kontaktbüro in St. Ulrich.

Dieser sehr überraschende Schritt des öffentlichen Stromanbieters stößt allgemein auf Unverständnis, zumal die Bürger/innen des Puster- und Gadertales das Beratungsangebot sehr zahlreich und immer gerne in Anspruch genommen hatten. Es war ein willkommener Dienst am Bürger, ein Markenzeichen für Kundennähe, das den Stromanbieter Alperia von anderen Anbietern klar unterschied und nicht zuletzt eine starke Aufwertung der Peripherie bedeutete. Hohe Kosten dürften kein Argument für die geplante Schließung der Kundendienststellen sein. So befindet sich diese in St. Lorenzen beispielsweise im Rathaus, wo die Räumlichkeiten (und Bürodienstleistungen) bislang kostenlos zur Verfügung standen. Die intensive Werbung des Stromanbieters Alperia signalisiert ein starkes Interesse an Südtiroler Kunden und jenen, die es noch werden könnten. Der Fokus auf Südtirol und seine Menschen unterscheidet Alperia auch in diesem Punkt von anderen Anbietern. So wäre es doch kontraproduktiv, gerade die wertvolle Nähe zu Land und Menschen durch die Schließung von Kundenstellen zu schmälern. Eine grüne Nummer kann hier nicht die Alternative sein.

In Anbetracht dieser Überlegungen

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

in ihrer Rolle als Alperia-Hauptfunktionärin so schnell als möglich zu reagieren und den Verwaltungsrat damit zu beauftragen, alles zu unternehmen, um im Raum Pustertal den Kundenberatungsdienst auch künftig gewährleisten zu können.

La parola al consigliere Wurzer, ne ha facoltà.

WURZER (SVP): Werter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich komme natürlich aufgrund der Bemerkung von Kollegin Foppa, dass wir jetzt anstelle der Bildung über die Imker reden, nicht ganz umhin, mich gegen diese Bemerkung zu wehren, denn der Beschlussantrag Nr. 62/16 betreffend die Hobby-Imker ist und war auf der Tagesordnung. Ich spreche hier auch im Namen, denke ich, meines Kollegen Noggler, der den Beschlussantrag eingebracht hat, dass diese Bemerkung nicht ganz fair ist. Dies zu den Imkern.

Jetzt zu meinem Beschlussantrag und zu jenem meiner Kollegen Steger, Hochgruber Kuenzer und Tschurtschenthaler. Die Alperia hat den Bürgermeister von Corvara und von St. Lorenzen Mitte April ganz ohne Begründung mitgeteilt, dass die Beratungsstellen, die seit langem in beiden Ortschaften bestehen, mit Ende April geschlossen werden. Es war eine lapidare Mitteilung. Anstelle dieser Beratungsstellen kann man sich an eine grüne Nummer oder an das Büro in St. Ulrich wenden und sich dorthin begeben. Ich habe, sobald ich diese Nachricht bekommen habe, sofort mit dem Direktor der Alperia Hansi Wohlfarter gesprochen. Er hat es mit hohen Kosten und Rationalisierungsmaßnahmen und dass sowieso wenige Leute kommen würden, begründet. Wir haben am 19. April eine Aufnahme gemacht und da standen Vormittag acht Personen vor dem Büro. Das kann dokumentiert werden. Wenn sich auch nicht alle gleich entscheiden, zu Alperia zu gehen und diesen Vertrag abschließen, gehen doch viele hin und wollen sich einfach informieren. Ich denke, dass dieser Beratungsdienst im Grunde genommen sehr gut angekommen ist. Er hat auch wenig Kosten verursacht. Die Kosten beschränken sich relativ auf die Fahrt des Mitarbeiters von St. Ulrich nach Corvara bzw. nach St. Lorenzen, die Opportunitätskosten der zwei Stunden, die er natürlich in St. Lorenzen verbringt. Das wäre, denke ich, bei dem ganzen Aufwand, den die Alperia im heurigen Jahr für Werbemaßnahmen und Kundengewinnung für die Südtiroler Kunden gemacht hat, kein großer Aufwand. Ich verstehe die Sparmaßnahmen schon aufgrund der Bilanzergebnisse, aber ich oder wir sind überzeugt, dass man genau dort bei den Kundenbindungen für Südtiroler Kunden nicht sparen sollte. Was den Fokus der Alperia auf Südtirol und seine Menschen anbelangt, unterscheidet sie sich von anderen Anbietern. Wir sind der Meinung, dass es schon kontraproduktiv wäre, gerade diese wertvolle Nähe zu Land und Menschen durch die Schließung der Kundenstellen zu schmälern. Wir sind der Meinung, dass es einfach wichtig ist, diese spürbare Nähe unseres Anbieters, von dem wir so überzeugt sind, vor allem in der derzeitigen Marktsituation nicht aufzugeben. Deshalb haben wir den Antrag gestellt und fordern den Südtiroler Landtag auf bzw. wenn der Beschlussantrag genehmigt werden sollte, fordert der Südtiroler Landtag die Landesregierung auf, in ihrer Rolle als Alperia Hauptfunktionärin so schnell als möglich zu reagieren und den Verwaltungsrat damit zu beauftragen, alles zu unternehmen, um im Raum Pustertal den Kundenberatungsdienst auch künftig gewährleisten zu können. Ich ersuche diesbezüglich um Unterstützung und danke bereits im Namen meiner Miteinbringer dafür. Danke!

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Man muss ein Lob an die Einbringer aussprechen, weil sie, aus meiner Sicht, wieder einmal einen Skandal aufgedeckt haben. Ich bin schon überrascht. Die Alperia brüstet sich, dass der Strom ans Land geholt wurde. Das war natürlich mit hohen Erwartungen geknüpft, dass der Strompreis billiger wurde usw. Dass man sich jetzt anschickt, Stellen, Arbeitsplätze oder Dienste zu streichen, ist, aus meiner Sicht, schon ein starkes Stück.

Eine Frage. Im italienischen Text stehen die Worte "al principale azionista" und im deutschen stehen die Worte "Alperia Hauptfunktionär". Das sollte wohl "Aktionär" heißen. Das zum einen.

Es ist, aus meiner Sicht, eine Frechheit, dass man als Hauptaktionär des Landes Dienste in der Peripherie streicht. Wir sind immer dabei, die Peripherie aufzuwerten. Auch die SVP sagt dies zumindest nach außen. Das sollte schon unterstützt werden und nicht, dass dagegen gearbeitet wird. Dass vom Staat aus dies gemacht wird, dass die Peripherie irgendwie ausgehöhlt wird, ist man gewohnt, aber das sollte auf alle Fälle nicht vom Land ausgehen. Danke!

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): La richiesta dei colleghi è positiva quindi va appoggiata, però si potrebbe fare qualche considerazione. Dopo la propaganda della fusione, le magnifiche sorti progressive, direbbe Leopardi, che sono state vendute nel momento della fusione, arriva l'amara verità, cioè che la fusione tra due società porta sempre a una razionalizzazione, quindi a una riduzione dei costi. Se qualcuno aveva letto attentamente il "business plan" si vedeva che l'unico ambito in cui si poteva risparmiare era sul personale. È chiaro, in due società ci si mettono insieme ci sono diversi doppioni, basta pensare che a Bolzano in un angolo della piazza c'era la Sel e nell'angolo opposto c'era il negozio dell'AE, però credo che questo ragionamento andrebbe un po' allargato. Capisco il patriottismo pusterese e ladino, però faccio presente che un'altra cosa grossa che è venuta fuori negli ultimi giorni, è che la SEL, la Provincia aveva allettato i Comuni di Bolzano e Merano promettendo 10 milioni l'anno di dividendi obbligatori, ricordo che nel dibattito avevo chiesto come chiesto come può una società pubblica sì, ma una S.p.A. che è obbligata a certe norme del diritto societario, promettere un dividendo senza ancora sapere quali utili farà per gli anni successivi, e se non facesse utili? Tutti dissero che un impegno è un impegno. Adesso si vede che Alperia ha intenzione, speriamo che i Comuni di Bolzano e Merano si facciano rispettare, di distribuire la metà dei dividendi, invece dei 10 milioni l'anno, 5 milioni l'anno. Una cosa quindi è la propaganda, una cosa è la dura realtà!

Succede spesso che in queste operazioni, invece che fare come il buon padre o la buona madre di famiglia, che tiene sotto controllo le cose, sta modesta nelle previsioni perché magari arriva la bella sorpresa dopo, per portare in porto certe operazioni si esagerano le promesse di profitti e poi alla fine invece delle belle sorprese, vengono le brutte sorprese. Sono convinto che sarà così anche se passa il sì al referendum sull'aeroporto.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke, dass die vielen Werbeeinschaltungen, Plakate und die vielen verschiedenen Hochglanzbroschüren und dergleichen sicher viel Geld gekostet haben. Mit diesem Geld könnte man, bin ich der Meinung, einige Zeit die Kundenbüros finanzieren. Jetzt können diese Werbemaßnahmen einen bestimmten Sinn haben. Dieser hat sich mir aber noch nicht erschlossen, außer dass man ein nettes Bild mit ein paar Fotos, mit ein paar Lichtchen gesehen hat und der Name Alperia verbreitet wurde, aber mir hat sich diese Werbemaßnahme noch nicht ganz erschlossen, aber ich sehe dies alles natürlich etwas kritischer und nicht so objektiv wie viele Leute draußen. Dies zum einen.

Zum anderen. Die Flitterwochen sind nach dieser Stromhochzeit vorbei. Das sieht man jetzt ganz deutlich. Die Gemeinden Bozen und Meran merken, dass sie über den Tisch gezogen wurden, dass die Dividenden doch nicht so ausschauen wie sie ausschauen hätten sollen. Man sieht jetzt, dass auch, was die Kundenfreundlichkeit angeht, das eine oder andere Problem auftaucht. Man hat bei diesen Bonusgeschichtchen, die da verbreitet wurden, gesehen, dass der Alperia Bonus Zahlungen für den Wechsel gibt oder Nachlässe. Wenn man genau nachgerechnet hat - die Verbraucherzentrale hat nachgerechnet -, ist man draufgekommen, dass diese ganze Bonusgeschichte doch nicht so toll war und dass man als bisheriger Etschwerk- oder auch SEL-Kunde nicht unbedingt so viel profitiert unterm Strich, wenn man diesen Wechselbonus oder Treuebonus - es gibt verschiedene Bonusmöglichkeiten - bekommt.

Ich glaube, diese Kundenbüros, diese Kundenbetreuungseinrichtungen müssen erhalten bleiben. Will man heute nur mehr eine Zentrale? Dann kann man frisch alles wegstreichen und rationalisieren. Dann muss man davon ausgehen, dass ich alles nur mehr online mache. Dann gehe ich auf bestimmte Portale, wechsele den Stromanbieter, wie das in Deutschland üblich ist, denn innerhalb weniger Sekunden oder Minuten oder mit wenigen Mausklicks kann ich den Stromanbieter wechseln. Wenn ich keine Kundenverbindung mehr in dem Sinne habe, dass ich draußen Ansprechpartner habe, dass ich weiß, an wen ich mich zu wenden habe, dann ist das für uns gerade für einen ländlichen Raum relativ wichtig, dass man das noch hat. In der Stadt ist es sicher anders, aber gerade für uns ist das relativ wichtig. Dass man das wegrationalisiert, ist sehr schade, ist nicht ganz verständlich. Insofern ist der Antrag hundertprozentig berechtigt.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Berechtigt mit Einschränkungen, das würde ich sagen. Noch wissen nicht alle in Südtirol, ob es sich bei Alperia um eine Schokolade, um einen Käse oder um eine Stromgesellschaft handelt. Dass eine neue Gesellschaft Werbung betreibt, ist sicherlich legitim. Ich habe aber eine andere Frage: Dürfen die Stadtwerke Bruneck auch in den Rathäusern diese Werbung betreiben, zumindest die öffentlichen? Was die Privaten sagen, ist wieder eine andere Geschichte. Dass die öffentliche Hand das Interesse und auch das Recht hat, für ihre eigenen Gesellschaften zu werben, ist, denke ich, legitim. Hier bezieht man sich auf den Bereich Pustertal. Was sagen die Stadtwerke Bruneck dazu, wenn man einseitig für die Alperia die Rathäuser besetzt, um Werbung zu machen? Das ist nur eine Frage.

Zweite Frage. Mit diesem Beschlussantrag bezieht man sich auf das Pustertal. Werden auch in anderen Landesteilen solche Beratungsstellen geschlossen? Wenn ja, wo?

STEGER (SVP): Danke, Herr Präsident! Natürlich ist es gerade im ländlichen Raum notwendig, sinnvoll und zweckmäßig, dass die Beratung vor Ort stattfinden kann. Gerade in dem Bereich – von den Vorrednern ist es schon gesagt worden – ist es besonders wichtig. Insofern ist es entscheidend, dass dieser Kundenberatungsdienst, wo immer er stattfinden soll, von Alperia, von einem öffentlichen Betreiber, zwischen dem Land und den zwei Städten, dass also die Dienste wie bisher wie von der Landesstruktur auch weiterhin im ländlichen Raum gewährleistet sind. Dass man das eine und andere reorganisieren muss, ist auch klar, denn es hängt davon ab, wie viele Menschen das Angebot in Anspruch nehmen, wann sie es in Anspruch nehmen und wo es am besten ist, dieses Angebot im ländlichen Raum anzubieten. Es gibt hier viele Variablen und es ist sicher richtig, dass man auch daran denkt, dies neu zu organisieren. Sicher ist aber, dass die Beratung vor Ort aufrechterhalten bleiben muss und das ist irgendwo der Sinn dieses Antrages.

Wenn ein Unternehmen sich reorganisiert hat, dann muss das Unternehmen sich überlegen, wie es diese Dienste am besten, am effizientesten, aber auch am bürgerfreundlichsten anbieten kann. Es kann schon sein, dass gewisse Gepflogenheiten, die gestern in Ordnung waren, morgen vielleicht noch besser gemacht werden können. Insofern sehe ich es durchaus positiv, wenn man an die Reorganisation denkt, nur muss bei dieser Reorganisation das Grundziel im Auge behalten werden, den ländlichen Raum auch in diesem Bereich bestmöglich zu bedienen, die Menschen, die dort wohnen, bestmöglich zu bedienen, ihnen nahe Wege und nicht weite Wege zu garantieren. St. Ulrich wäre sicher keine Lösung für die Pusterer, das ist ganz klar, denn das Pustertal ist ein peripheres Tal, das weit weg von den Hauptzentren ist, insofern ganz besonders unterstützenswert. Ich denke, dass wir sicherstellen müssen, dass die Führung von Alperia in ihren Entscheidungen diese Grundhaltung, dieses Grundziel, das der Eigentümer verlangt ... Als Landtag entscheiden wir ja irgendwo auch als Eigentümer, die öffentliche Hand, das Land ist Eigentümer und wir sagen der Landesregierung, dass sie schauen solle, den ländlichen Raum, gerade die periphersten Gegenden ordentlich zu bedienen, denn wir wollen auch morgen höchste Qualität an Dienstleistungen, höchste Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum.

Deshalb dieser Antrag des Kollegen Wurzer, der in diesem konkreten Fall auch mit dem Pustertal zu tun hat. Wir freuen uns, dass wir ihn unterstützen können und hoffen, dass die Landesregierung mit uns weiter darum kämpft und sicherstellt, dass im Pustertal diese Kundenberatungsdienste auch weiterhin, in welcher Form auch immer, mit kurzen Wegen garantiert werden können.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen, ganz kurz. Ich möchte mich beim Erstunterzeichner, Landtagsabgeordneten Wurzer, für seine Sensibilität bedanken, wenn es um entlegene Gebiete, um die ständige Beobachtung geht, was draußen passiert, welche Arbeitsplätze verschwinden, welche Dienstleistungen geschlossen werden, was man den Menschen draußen zumutet. Ich bin auch der Meinung, dass zufriedene Kunden - vorhin haben wir über die Werbung geredet - die besten Werbeträger, die besten Botschafter sind, die man überhaupt haben kann. Man sollte, denke ich, wieder mehr in die Menschen investieren und nicht so sehr in Plakate und versuchen, sich in Werbestrategien zu bewerben.

Das Nächste, das ich an die Landesregierung anbringen möchte, ist einfach, dass andere Maßstäbe gesetzt werden müssen, wie viele Menschen dahinter stehen. Natürlich hat eine Stadt mit ihren Einwohnern ein ganz anderes Einzugsgebiet, eine andere Pro-Kopf-Quote. Dass draußen in Ortschaften, in Gebieten, in Tälern die strukturschwachen Gebiete diese Pro-Kopf-Quote dieses Einzugsgebiets niemals bringen können, ist auch klar, deshalb muss man unbedingt danach trachten, dass andere Maßstäbe gesetzt werden.

Die Rationalisierung darf und muss immer wieder ganz kritisch beobachtet werden, darf auf keinen Fall zu Ungunsten der Menschen gemacht werden, dass immer wieder – das haben wir nicht nur in diesem Bereich, sondern in vielen anderen Bereichen vor allem in strukturschwächeren Gebieten – die Menschen jene sind, die draufzahlen.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Hier wurden von verschiedenen Debattenteilnehmern unterschiedliche Aspekte eingebracht, beispielsweise was die Gewinnerwartungen, was insgesamt die Erwartungen an Alperia anbelangt, aber im Wesentlichen geht es um den Beschlussantrag selbst, wie vom Kollegen Wurzer und von den Kolleginnen und Kollegen dargestellt.

Herr Zimmerhofer und Herr Dello Sbarba, Ihnen ist sicherlich nicht entgangen, dass sämtliche Stromanbieter, und zwar die größeren Konzerne in Europa in den vergangenen Wochen Mitteilungen verbreiten ließen dahingehend, wie die Gewinnerwartungen in Bezug auf das abgelaufene Jahr, in Bezug auf das laufende Jahr, aber auch in Bezug auf die kommenden Jahre aussehen. Das haben eigentlich alle Unternehmen in diesem Bereich gemacht, auch im Bundesland Tirol. Wenn Sie die Tiroler Medien verfolgt haben, dann wurde dort auch eine solche Meldung verbreitet. Dasselbe hat natürlich auch Alperia gemacht. In einer Zeit, in der der Energiepreis drastisch eingebrochen ist, ist es natürlich verständlich, dass man frühzeitig nicht nur den Eigentümern, sondern auch der Bevölkerung mitteilt, in welche Richtung sich das ganze Unternehmen entwickelt.

Dass hier im Zusammenhang mit der Fusion auch eine Reorganisation ansteht, liegt auf der Hand. Alles andere wäre unzumutbar. Weil hier entsprechender Druck ist, sind die Unternehmen auch angehalten, alles auszuloten, wo es entsprechende Möglichkeiten gibt, um Einsparungen vorzunehmen.

Wir haben aber auf der anderen Seite als Miteigentümer, wie es von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen schon ausgeführt wurde, ein großes Interesse, dass die Dienstleistungen im ländlichen Raum erhalten bleiben. Wir können nicht sagen, dass in der Gemeinde X oder Y, sondern sagen, dass wir allgemein im ländlichen Raum möchten, dass auf alle Fälle eine qualifizierte Dienstleistung erbracht wird. Alperia ist von uns auch beauftragt worden, in den kommenden Wochen ein Konzept auszuarbeiten, wie flächendeckend das gehandhabt werden kann.

Insofern geht uns dieser Beschlussantrag vollkommen in Ordnung und entspricht genau der Auffassung der Landesregierung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich habe ausgeführt, dass sich dies nicht nur auf das Pustertal bezieht, sondern insgesamt auf den ländlichen Raum. Als Eigentümervorteiler möchten wir, dass im ländlichen Raum ein entsprechendes Angebot von Seiten der Alperia unterbreitet wird.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Das war mir wichtig. Deshalb ersuche ich die Einbringer, dass man die Worte "im Raum Pustertal" streicht, denn dann gilt es für das ganze Land.

WURZER (SVP): Vielen Dank für die vielen Wortmeldungen. Ich möchte auf ein paar Bemerkungen antworten.

Kollege Zimmerhofer, natürlich sollte es im deutschen Text "Hauptaktionär" heißen und nicht "Hauptfunktionär". Ich bitte das Präsidium, dies auszubessern.

Zum Anliegen des Kollegen Leitner, die Worte "im Raum Pustertal" zu streichen. Ich habe den Landesrat so verstanden, dass das Konzept für das ganze Land gilt, wo Alperia aktiv ist.

Zu den Einsparungen beim Personal, Kollege Dello Sbarba. Natürlich hat mir das auch Dr. Wohlfarter so mitgeteilt. Ob es jetzt andere Möglichkeiten gibt, weiß ich nicht, aber ich gehe jetzt nicht darauf ein, sondern mir geht es effektiv um die Kundenbindung, und zwar im persönlichen Sinne der Kundennähe, wie es Kollege Pöder gesagt hat. Ich bin schon auch seiner Meinung, dass es sonst nur mehr online passiert und man dann auch schneller wechselt. Ich habe noch mit einigen Personen gesprochen. Sie gehen hin und lassen sich mal beraten und schließen nicht sofort einen Vertrag ab, weil sie fast tagtäglich am Telefon von allen möglichen Anbietern für einen Wechsel kontaktiert werden. Ich glaube, genau diese Kundennähe hat Alperia.

Kollege Leitner, ich habe natürlich auch mit Ing. Novacosta von den Stadtwerken gesprochen. Er ist absolut dafür, dass diese Kundenberatungsstellen aufrechterhalten bleiben. Er hat gesagt, dass er sich auf den Bereich der Stadt Bruneck und der näheren Umgebung beschränke. Die Stadtwerke versorgen auch einen kleinen Teil von St. Lorenzen, aber sie haben ihren Schutz, der 2018 fällt. Auch für ihn ist es wichtig, dass dann ein lokaler Anbieter den Strom an unsere Kunden verkauft und dass unsere Kundenbindung in diesem Sinne gewährleistet bleibt. Ich danke nochmals für die Zustimmung und für die Stellungnahmen.

PRESIDENTE: Devo precisare che nel dispositivo del testo tedesco la parola "Hauptfunktionärin" viene corretta con la parola "Hauptaktionär" e che sempre nel dispositivo vengono sopresse le parole "nell'area della Val Pusteria" e nel tedesco le parole "im Raum Pustertal".

Apro la votazione sulla mozione n. 597/16 così modificata: approvata all'unanimità.

Punto 312 all'ordine del giorno: **"Mozione n. 389/15 del 10/6/2015, presentata dalle consigliere Stirner, Amhof e Hochgruber Kuenzer, riguardante: Psicologi per le scuole."**

Punkt 312 der Tagesordnung: **„Beschlussantrag Nr. 389/15 vom 10.6.2015, eingebracht von den Abgeordneten Stirner, Amhof und Hochgruber Kuenzer, betreffend: Schulpsychologen.“**

Psicologi per le scuole

Gli psicologi e le psicologhe che operano nelle scuole favoriscono la convivenza e la collaborazione in queste strutture grazie alle loro conoscenze e metodologie nel campo della psicologia. Queste persone offrono consulenza e aiuto in presenza di problemi didattici e di apprendimento, e contribuiscono alla formazione di docenti e dirigenti scolastici nonché allo sviluppo della scuola. Oltre all'attività di consulenza e sostegno in caso di problemi acuti e complessi, gli psicologi e le psicologhe che operano nelle scuole cercano di adottare misure preventive e di migliorare il clima e quindi il lavoro in generale nelle scuole.

Questi psicologi offrono un servizio psicologico specializzato a tutti i soggetti del mondo della scuola: alunni e alunne e le rispettive persone di riferimento, docenti, dirigenti scolastici, personale amministrativo e organi collegiali.

A differenza di ciò che avviene in altre regioni, in Alto Adige non c'è ancora un servizio psicologico nelle scuole. Le relative funzioni vengono attualmente svolte dal servizio psicologico dell'azienda sanitaria, il quale è strettamente legato agli altri servizi sanitari, ma non dispone di personale specifico per le scuole. Pertanto non si può parlare di psicologi specializzati in problematiche legate al mondo della scuola, in quanto quelli dei servizi psicologici svolgono tutta una serie di altre funzioni. Inoltre, il servizio psicologico non si occupa nemmeno di didattica e della sua attuazione. Se si ha bisogno di una consulenza a tale proposito, ci si può rivolgere al servizio per la consulenza psicopedagogica e per l'integrazione.

Stando a vari studi, le scuole vorrebbero avere psicologi o psicologhe dedicati, in modo da ottenere aiuto tempestivamente e senza intoppi burocratici. Spesso genitori e insegnanti non sanno a chi rivolgersi in presenza di situazioni difficili. Attualmente i cinque centri di consulenza pedagogica di Bolzano, Bressanone, Brunico, Merano e Silandro offrono una consulenza a dirigenti scolastici, docenti, alunni e genitori in caso di disturbi del comportamento, difficoltà di apprendimento, problemi di comunicazione e conflitti in classe nonché in presenza di fobie scolari, rigetto della scuola, interventi per situazioni di emergenza ecc. Ma nonostante il grande impegno del personale addetto, questa offerta è di gran lunga insufficiente.

Infatti nelle scuole aumentano i disturbi di apprendimento, i casi di difficoltà di lettura, scrittura e calcolo, di sovraccarico, di problemi di concentrazione e di deficit di attenzione dovuti alla sindrome di iperattività (ADHD), le difficoltà legate all'approccio allo studio e alle tecniche di apprendimento, nonché i casi di disturbi del comportamento in classe, mobbing, fobie scolari e rigetto della scuola, e la tendenza è in crescita!

Se poi gli alunni vengono bocciati o non riescono a conseguire il diploma, si scoraggiano e si demotivano. Tutto ciò porta ad avere poca fiducia nel proprio futuro professionale, e questo disagio incomincia a manifestarsi già a scuola. Anche il mondo del lavoro richiede sempre più competenze ma, d'altro canto, non ci sono più posti di lavoro e di formazione per tutti. Numerosi bambini, bambine e giovani sentono di non avere più prospettive e di conseguenza viene meno la motivazione a raggiungere buoni risultati scolastici o ad adottare un atteggiamento positivo nei confronti dello studio. Ogni fallimento scolastico porta inevitabilmente nel lungo periodo a maggiori costi per il sistema sociale e quello giudiziario.

Aumentano anche le richieste di pari opportunità per alunni e le alunne provenienti da famiglie di immigrati o con difficoltà psico-sociali. È necessario, inoltre, introdurre un sistema di preallarme a livello sociale al fine di individuare in tempo casi di maltrattamenti o di abbandono.

Tutto ciò non è tuttavia realizzabile senza un sistema di sostegno scolastico che includa psicologi o psicologhe dedicati. Per questo motivo è necessario mettere a disposizione dei circoli didattici di maggiori dimensioni ovvero di quelli più piccoli accorpatisi fra loro un servizio psicologico dedicato, garantendo come limite massimo un rapporto psicologo/alunno di 1 a 1.000. Anche i Paesi che hanno conseguito i migliori risultati nell'ambito dello studio PISA hanno 1 psicologo ogni 1000 alunni.

Gli psicologi e le psicologhe che operano nelle scuole dovrebbero essere il primo interlocutore a cui rivolgersi e collaborare strettamente con genitori e scuola, ma offrire anche in modo rapido e senza lungaggini burocratiche un aiuto tramite un efficace lavoro di rete con i servizi psicologici e altri servizi sanitari.

Ciò premesso,

*Il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita
la Giunta provinciale*

a verificare se e con quali modalità sia possibile istituire presso tutti i circoli didattici della Provincia di Bolzano un servizio psicologico dedicato, prevedendo un limite massimo di uno psicologo ogni 1.000 alunni.

Schulpsychologen

Schulpsychologen unterstützen das Zusammenleben und die Zusammenarbeit in der Schule durch psychologische Erkenntnisse und Methoden. Sie beraten und helfen bei Lern- und Lehrproblemen. Sie wirken bei der Fortbildung von Lehrern und Schulleitern mit und unterstützen die Weiterentwicklung der Schule. Neben der Beratung und Hilfe bei akuten und schwierigen Problemen bemühen sich die Schulpsychologen auch um vorbeugende Maßnahmen und um die Verbesserung des Schulklimas und der gesamten Arbeit in der Schule (Prävention).

Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule. Er unterstützt alle am Schulleben Beteiligten: Schüler und ihre Bezugspersonen, Lehrende, Schulleitung, Schulverwaltung und gesetzgebende Gremien.

Im Vergleich zu andern Ländern, gibt es in Südtirol noch keinen schulpsychologischen Dienst. Die diesbezüglichen Aufgaben übernimmt der psychologische Dienst der jeweiligen Sanitätsbetriebe, der zwar mit den anderen gesundheitlichen Diensten eng verknüpft ist, aber kein eigenes spezifisches Personal für die schulischen Institutionen zur Verfügung stellen kann. Man kann deshalb nicht von Schulpsychologen sprechen, da die Psychologen der Psychologischen Dienste noch eine Reihe anderer Aufgaben zu erfüllen haben. Der Psychologische Dienst ist auch nicht verantwortlich für Fragen der didaktischen Umsetzung. Beratung gibt es hierfür bei der Dienststelle für Gesundheitserziehung, Integration und Schulberatung.

Laut Studien wünschen sich die Schulen eigene Schulpsychologen, die schnelle, unkomplizierte und unbürokratische Hilfe bieten. Für Eltern und für Lehrer ist oft nicht klar, an wen sie sich in schwierigen Situationen wenden können. Zur Zeit bieten die fünf pädagogischen Beratungszentren in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran und Schlanders den Direktoren, Lehrpersonen, Schülern und Eltern bei Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten, Kommunikationsproblemen und Konflikten in Klassen, bei Schulangst, Schulverweigerung, Krisenintervention usw. Beratung an. Trotz des großen Engagements der Mitarbeiter ist dieses Angebot aber bei weitem nicht ausreichend.

An den Schulen ist eine Zunahme von Lernstörungen, Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten, Überforderung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefiziten mit ADHS, Problemen der Lernhaltung und der Lerntechnik, Verhaltensauffälligkeiten in der Klasse, Mobbing, Schulangst, Schulverweigerung usw. festzustellen – Tendenz steigend!

Nichtversetzung oder ein nicht erreichbarer Schulabschluss lösen zudem bei vielen Schülern Motivationsverlust aus. Mangelndes Vertrauen in eine berufliche Zukunft ist das Resultat und macht sich oft in der Schule bemerkbar. Die beruflichen Anforderungen steigen ständig, ohne dass ausreichende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Zu vielen Kindern und Jugendlichen fehlen Zukunftsperspektiven und damit die Motivation für schulische Leistungen und lernorientiertes Verhalten. Längerfristige Kosten für die Sozial- und Rechtssysteme sind durch jedes einzelne Schulversagen vorprogrammiert.

Auch der Ruf nach Chancengleichheit für Schüler aus psychosozial belasteten Familien oder Familien mit Migrationshintergrund wird immer lauter. Ebenso ist der Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems zur Erkennung von Misshandlung oder Vernachlässigung erforderlich.

Dies alles ist jedoch nicht ohne ein strukturiertes schulisches Unterstützungssystem mit Schulpsychologen umsetzbar. Es ist deshalb notwendig für größere Schulsprengel bzw. für mehrere kleinere

Schulsprengel zusammen, einen Schulpsychologen bereit zu stellen, wobei die Relation von einem Schulpsychologen auf 1.000 Schüler eine Obergrenze sein sollte. In den Pisa-Erfolgsländern ist die Relation etwa 1:1.000.

Schulpsychologen sollen eine erste Anlaufstelle sein und in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Schule, aber auch durch eine intensive Netzwerkarbeit mit den Psychologischen Diensten und anderen gesundheitlichen Diensten, schnelle und unbürokratisch Hilfe bieten.

Dies vorausgeschickt,

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

zu überprüfen, ob und wie an allen Schulsprengeln in Südtirol die Stelle eines Schulpsychologen errichtet werden kann, wobei die Relation von einem Schulpsychologen auf 1.000 Schüler nicht überschritten werden sollte.

Le consigliere Stirner, Amhof e Hochgruber Kuenzer hanno presentato un emendamento interamente sostitutivo della mozione:

Psicologi per le scuole e sociopedagoghi

Presentando la valutazione del progetto pilota "Lavoro socio-pedagogico nelle scuole", il rettore dell'università di Bolzano, Walter Lorenz, si pone la seguente domanda: "La scuola serve per acquisire conoscenze, abilità e consuetudini oppure il suo compito è quello di favorire lo sviluppo delle personalità e quindi anche di occuparsi di questioni sociali e dei problemi degli alunni e delle alunne?"

Si tratta di una mera trasmissione di conoscenze o anche di favorire lo sviluppo della competenza sociale degli alunni e delle alunne?

Nelle scuole dell'Alto Adige aumentano i disturbi di apprendimento, i casi di difficoltà di lettura, scrittura e calcolo, di sovraccarico, di problemi di concentrazione e di deficit di attenzione dovuti alla sindrome di iperattività (ADHD), le difficoltà legate all'approccio allo studio e alle tecniche di apprendimento, nonché i casi di disturbi del comportamento in classe, mobbing, fobie scolari e rigetto della scuola, e la tendenza è in crescita!

Le scuole vorrebbero pertanto avere psicologi o psicologhe dedicati, in modo da ottenere un aiuto tempestivo, diretto e informale. Spesso genitori, alunni e insegnanti non sanno a chi rivolgersi in presenza di situazioni difficili.

Ogni fallimento scolastico così come i disturbi psichici portano inevitabilmente nel lungo periodo a maggiori costi per il sistema sociale e quello giuridico.

Secondo uno studio del professor Rainer Dollase sulla psicologia scolastica in Germania, la terminologia internazionale comunemente usata fa una netta distinzione tra gli insegnanti-consulenti (Beratungslehrer), gli psicologi scolastici (Schulpsychologen) e i sociopedagoghi (Sozialpädagogen), che lavorano nelle scuole nell'ambito di equipe multiprofessionali al fine di migliorare la qualità.

Compito principale degli insegnanti-consulenti è quello di fornire consulenza a bambini e genitori in materia di apprendimento scolastico, e sostegno per l'apprendimento, il rendimento e il percorso scolastici.

I compiti dei sociopedagoghi sono di natura più costruttiva – portano nella scuola attività extrascolastiche, ad esempio in caso di violenza o dipendenze.

Gli psicologi scolastici si differenziano dalle altre due categorie professionali in virtù della loro formazione e degli ambiti di competenza. Sono meglio in grado di analizzare i comportamenti, fare diagnosi di tipo psichico e orientarsi tra le varie scuole di pensiero e le loro applicazioni pratiche. Conoscono i vari disturbi e sanno come affrontarli.

L'esperienza insegna che l'intervento degli psicologi scolastici è indispensabile ai fini di una buona collaborazione tra alunni, psicologi esterni, genitori e insegnanti.

Se confrontiamo i due diversi modelli: da una parte i sociopedagoghi e gli psicologi integrati nella scuola anche da un punto di vista logistico e quindi sempre raggiungibili, e dall'altra i sociopedagoghi e gli psicologi esterni, chiamati al bisogno per gestire casi problematici, il primo risulta chiaramente vincente. Nel primo caso si fa anche prevenzione, e si riesce ad evitare la stigmatizzazione che al-

trimenti è quasi inevitabile quando gli psicologi e i sociopedagoghi sono intervengono solo in presenza di casi problematici.

I vantaggi di un'equipe di sociopedagoghi e psicologi scolastici sono dunque evidenti.

Gli psicologi scolastici favoriscono la convivenza e la collaborazione in queste strutture grazie alle loro conoscenze e metodologie nel campo della psicologia. Queste persone offrono consulenza e aiuto in presenza di problemi didattici e di apprendimento, e contribuiscono alla formazione di docenti e dirigenti scolastici nonché allo sviluppo della scuola. Oltre all'attività di consulenza e sostegno in caso di problemi acuti e complessi, gli psicologi scolastici cercano di adottare misure preventive e di migliorare il clima, e quindi il lavoro in generale nelle scuole.

Questi psicologi offrono un servizio psicologico specializzato a tutti gli attori del mondo della scuola: alunni e alunne e le rispettive persone di riferimento, docenti, dirigenti scolastici, personale amministrativo e organi collegiali.

Nei Paesi che hanno conseguito i migliori risultati nell'ambito dello studio PISA c'è 1 psicologo ogni 500 alunni.

Non si vuole "psicopatologizzare" la scuola ma semplicemente tenere conto delle mutate esigenze.

Gli psicologi scolastici dovrebbero essere il primo interlocutore cui rivolgersi, e collaborare strettamente con genitori, sociopedagoghi e scuola, ma anche offrire un aiuto in modo rapido e informale tramite un efficace lavoro di rete con i servizi psicologici e altri servizi sanitari.

Sarebbe sbagliato contrapporre i diversi professionisti e cercare la soluzione che costa meno. Non si tratta di scegliere tra i sociopedagoghi e gli psicologi scolastici: c'è bisogno sia di sociopedagoghi che di psicologi scolastici e insegnanti-consulenti.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

- 1. a verificare sulla base di un'analisi della situazione attuale in che modo le scuole gestiscono le situazioni problematiche (individuazione del problema, tempi di attesa, diagnosi, assistenza);*
- 2. a verificare se e con quali modalità possa essere creato il posto di psicologo scolastico nei distretti scolastici dell'Alto Adige e in che modo possa essere potenziata l'assistenza psicologica nelle scuole;*
- 3. a verificare se e in che modo possa essere aumentato il numero dei sociopedagoghi nelle scuole dell'Alto Adige;*
- 4. a presentare al Consiglio provinciale una relazione al riguardo entro il 2017.*

Schulpsychologen und Sozialpädagogen

In seiner Vorstellung der Evaluation des Pilotprojektes „Sozialpädagogische Arbeit an der Schule“ stellt sich Walter Lorenz, Rektor der Freien Universität Bozen, folgende Frage: „Dient die Schule speziell dem Erlernen von Kenntnissen, Fähigkeiten und Gewohnheiten oder geht es dabei um die Entfaltung von Persönlichkeiten, und damit auch um das Eingehen auf die sozialen Fragen und Probleme der Schülerinnen und Schüler?“.

Geht es um reine Wissensvermittlung, oder auch um die Förderung der sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler?

An Südtirols Schulen ist eine Zunahme von Lernstörungen, Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten, Überforderung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefiziten mit ADHS, von Problemen der Lernhaltung und der Lerntechnik, Verhaltensauffälligkeiten in der Klasse, Mobbing, Schulangst, Schulverweigerung usw. festzustellen – Tendenz steigend.

Schulen wünschen sich deshalb eigene Schulpsychologen, die schnelle, unkomplizierte und unbürokratische Hilfe bieten. Für Eltern, Schüler und Lehrer ist oft nicht klar, an wen sie sich in schwierigen Situationen wenden können.

Längerfristige Kosten für die Sozial- und Rechtssysteme sind durch jedes einzelne Schulversagen und durch psychische Erkrankungen als Folge von unbehandelten Lernstörungen vorprogrammiert.

Laut einer Studie von Professor Dr. Rainer Dollase zur Schulpsychologie in Deutschland sieht die international gebräuchliche Terminologie deutliche Unterschiede zwischen Beratungslehrern, Schul-

psychologen und Sozialpädagogen, die im Rahmen multiprofessioneller Teams an Schulen zu deren Qualitätssteigerung beitragen.

Beratungslehrer sind eindeutig der Beratung von Kindern und Eltern bezüglich des schulischen Lernens, der Lern-, Leistungs- und Karrierehilfe zugeordnet.

Die Aufgaben der Sozialpädagogen sind konstruktiver Art – sie bringen ein Element außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit in den Kontext Schule, z.B. bei Gewalt- und Suchtproblematiken.

Schulpsychologen grenzen sich durch Ausbildung und Aufgabenbereiche deutlich von den anderen Berufsgruppen ab: Sie haben eindeutig mehr Training in der Verhaltensanalyse, der Frage der Diagnostik von mentaler Gesundheit und kennen sich in Forschungsmethoden und deren praxisnaher Bewertung besser aus. Sie kennen spezifische Störungsbilder und können sie behandeln.

Es hat sich gezeigt, dass der schulinterne und schulnahe Einsatz von Psychologen ganz entscheidend ist, um auch eine gute Zusammenarbeit zwischen Schülern, externen Psychologen, Eltern und Lehrern zu gewährleisten.

Wenn wir zwei unterschiedliche Modelle einander gegenüberstellen, nämlich auf der einen Seite Sozialpädagogen und Psychologen, die ein fester Bestandteil der Schule sind, dort angesiedelt und jederzeit erreichbar und auf der anderen Seite Sozialpädagogen und Psychologen, die nur dann gerufen werden, wenn es brennt, also wenn es darum geht problematische Fälle zu betreuen, dann sind die Vorteile der ersten Situation ganz offensichtlich. Im ersten Fall geht es auch um Prävention, es geht aber auch darum eine drohende Stigmatisierung/Etikettierung zu vermeiden, die dann einsetzt, wenn Psychologen und Sozialpädagogen nur bei Problemfällen eingesetzt werden.

Die Vorteile von Schulpsychologen und Sozialpädagogen, die fester Bestandteil der Schule sind, liegen deshalb auf der Hand.

Schulpsychologen unterstützen das Zusammenleben und die Zusammenarbeit in der Schule durch psychologische Erkenntnisse und Methoden. Sie beraten und helfen bei Lern- und Lehrproblemen. Sie wirken bei der Fortbildung von Lehrern und Schulleitern mit und unterstützen die Weiterentwicklung der Schule. Neben der Beratung und Hilfe bei akuten und schwierigen Problemen bemühen sich die Schulpsychologen auch um vorbeugende Maßnahmen und um die Verbesserung des Schulklimas und der gesamten Arbeit in der Schule (Prävention).

Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule. Er unterstützt alle am Schulleben Beteiligten: Schüler und ihre Bezugspersonen, Lehrende, Schulleitung, Schulverwaltung und gesetzgebende Gremien.

In den Pisa-Erfolgsländern ist die Relation etwa 1:500.

Es geht nicht darum die Schule zu „psychopathologisieren“, sondern ganz einfach den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Schulpsychologen sollen eine erste Anlaufstelle sein und in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Sozialpädagogen und Schule, aber auch durch eine intensive Netzwerkarbeit mit den Psychologischen Diensten und anderen gesundheitlichen Diensten, schnell und unbürokratisch Hilfe bieten.

Es wäre falsch, die verschiedenen Professionen gegeneinander auszuspielen und die preiswerteste Lösung zu suchen. Es werden nicht entweder Sozialpädagogen oder Schulpsychologen benötigt, sondern Sozialpädagogen und Schulpsychologen, Schulpsychologen und Beratungslehrer.

Dies vorausgeschickt,

fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,

1. anhand einer Standortanalyse zu überprüfen, wie Schulen mit problematischen Situationen umgehen (Wahrnehmung des Problems, Wartezeiten, Diagnose, Betreuung);
2. zu untersuchen, ob und wie an den Schulsprengeln in Südtirol die Stelle eines Schulpsychologen errichtet werden kann und wie die schulpsychologische Versorgung gestärkt werden kann;
3. zu überprüfen, ob und wie die Anzahl der Sozialpädagogen an Südtirols Schulen erhöht werden kann.
4. Dem Landtag innerhalb 2017 einen Bericht dazu vorzulegen.

La parola alla consigliera Stirner, prego.

STIRNER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich habe einen Ersetzungsantrag zu meinem ursprünglichen Beschlussantrag vorgelegt und ihn mit dem Titel "Schulpsychologen und Sozialpädagogen" versehen.

Ich möchte mit folgender Frage starten: Was macht Schule, welche Aufgabe hat Schule? Ich möchte in diesem Zusammenhang Walter Lorenz zitieren, der in seiner Vorstellung der Evaluation des Pilotprojektes "Sozialpädagogische Arbeit an der Schule" folgende Frage stellt: Dient die Schule speziell dem Erlernen von Kenntnissen, Fähigkeiten und Gewohnheiten oder geht es dabei auch um die Entfaltung von Persönlichkeiten und damit auch um das Eingehen auf die sozialen Fragen und Probleme der Schülerinnen und Schüler? Die Frage ist, ob es um reine Wissensvermittlung oder auch um die Förderung der sozialen Entwicklung geht.

Im Laufe vieler Jahre ist festgestellt worden, dass die Probleme an Südtirols Schulen zugenommen haben, wie zum Beispiel die Zunahme von Lernstörungen, Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten, Überforderung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefiziten mit ADHS, Probleme in der Lernhaltung und der Lerntechnik, Verhaltensauffälligkeiten in der Klasse, Mobbing, Schulangst, Schulverweigerung usw. Es sind deshalb immer mehr Schulen, die sich eine schulpsychologische Beratung in der Person eines Schulpsychologen wünschen, damit sie eine schnelle, unkomplizierte und bürokratische Anlaufstelle haben. Für Eltern, für Schüler und auch für Lehrer ist es oft nicht klar, an wen sie sich in problematischen Situationen wenden können. Ich möchte in diesem Zusammenhang hervorheben, dass eine wichtige Präventionsarbeit dazu führt, dass längerfristige Kosten für die Sozial- und Rechtssysteme durch jedes einzelne Schulversagen und auch durch psychische Erkrankungen als Folge von unbehandelten Lernstörungen vorprogrammiert sind und deshalb die Kosten für das Sozial- und Rechtssystem später natürlich einmal viel höher sind.

Ich habe hier auch einen Professor aus Deutschland zitiert, der eine Studie gemacht hat und in seiner Terminologie ganz klare Unterschiede hervorhebt, und zwar zwischen Beratungslehrern auf der einen Seite, den Schulpsychologen auf der anderen Seite und als dritten Terminus die Sozialpädagogen. Er sieht vor, dass es an Schulen multiprofessionelle Teams geben soll, die zu deren Qualitätssteigerung beitragen, einmal die Beratungslehrer, die eindeutig der Beratung von Kindern und Eltern zugeordnet sind, und zwar bezüglich des schulischen Lernens und der Lern-, Leistungs- und Karrierehilfe, dann wiederum die Sozialpädagogen als zweite Berufsgruppe. Sie bringen ein Element außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit in den Kontext Schule ein, wie zum Beispiel bei Gewalt- und Suchtproblematiken und als dritte Berufsgruppe die Schulpsychologen, die sich in ihrer Ausbildung und in ihrem Aufgabenbereich deutlich von den beiden anderen unterscheiden. Sie haben ganz eine andere Ausbildung, mehr Training in der Verhaltensanalyse, in der Diagnostik von mentaler Gesundheit und kennen auch spezifische Störungsbilder besser als die anderen beiden. Es ist ganz klar, sie haben eine ganz andere Ausbildung. Es hat sich gezeigt, dass auch der schulinterne und schulnahe Einsatz von Psychologen sich ganz entscheidend ausgewirkt hat, um eine gute Zusammenarbeit zwischen Schülern, externen Psychologen, Eltern und Lehrern zu gewährleisten.

Wenn wir jetzt zwei Modelle gegenüberstellen, und zwar auf der einen Seite Sozialpädagogen und Psychologen, die ein fester Bestandteil der Schule sind, die also eine Anlaufstelle sind, die an der Schule oder im Schulsprengel sozusagen zum Einsatz kommen und dort immer sind, also fester Bestandteil auch des Personals, der Personalressourcen und auf der anderen Seite die Schulen, die die Psychologen und Sozialpädagogen nur dann rufen, wenn es brennt, wenn es Problemfälle gibt, dann sind eigentlich die Vorteile des ersten Modells ganz offensichtlich. Wenn ich Schulpsychologen, Sozialpädagogen an der Schule habe, dann können diese auch wertvolle Präventionsarbeit leisten und wir beugen auch einer eventuellen Stigmatisierung vor. Wenn wir an der Schule die Psychologen oder die Sozialpädagogen nur dann holen, wenn es ganz gravierende Probleme gibt, dann gehen wir das Risiko ein, dass in Bezug auf die Betroffenen, die eine Hilfe brauchen, auch eine Stigmatisierung stattfindet. Es ist deshalb ganz klar, dass die Vorteile von Schulpsychologen und Sozialpädagogen als fester Bestandteil der Schule auf der Hand liegen.

Ich habe in meinem Beschlussantrag auch die Aufgaben von Schulpsychologen detailliert aufgelistet, um zu zeigen, was alles die Aufgabe von Schulpsychologen sein kann. Sie unterstützen das Zusammenleben und die Zusammenarbeit in der Schule durch psychologische Erkenntnisse und Methoden. Sie beraten und sind wichtig bei der Fortbildung von Lehrern und Schulleitern und unterstützen die Weiterentwicklung der Schule. Dann übernehmen sie auch vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die Präventionsarbeit, also eine sehr wichtige Arbeit.

Schulpsychologie ist deshalb der psychologische Fachdienst der Schule. In vielen Pisa-Erfolgsländern ist die Relation etwa 1:500, was natürlich optimal wäre. Ich nenne es mal so.

Eventuellen Gegnern möchte ich entgegenhalten, dass es hier nicht darum geht, die Schule zu psychopathologisieren, wie wir das nennen, sondern ganz einfach den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Schulpsychologen sollen eine erste Anlaufstelle sein und in enger Zusammenarbeit mit allen anderen Be-

teiligten, nämlich Eltern, Sozialpädagogen und Schulen, aber auch durch eine intensive Netzwerkarbeit mit den psychologischen Diensten und anderen gesundheitlichen Diensten schnell und unbürokratisch Hilfe bieten.

Es soll also nicht ein "entweder oder" sein. Es wäre falsch, die verschiedenen Professionen gegeneinander auszuspielen und die preiswerteste Lösung zu suchen. Es werden nicht entweder Sozialpädagogen oder Schulpsychologen benötigt, sondern wir brauchen Sozialpädagogen, Schulpsychologen und Beratungslehrer als interdisziplinäres Team.

In meinem beschließenden Teil schlage ich deshalb Folgendes vor:

1. anhand einer Standortanalyse zu überprüfen, wie Schulen mit problematischen Situationen umgehen. Wir haben auch in Südtirol die unterschiedlichsten Problematiken an den Schulen (Wahrnehmung des Problems, Wartezeiten, Diagnose, Betreuung);

2. zu untersuchen, ob und wie an den Schulsprengeln in Südtirol die Stelle eines Schulpsychologen errichtet werden kann und wie die psychologische Versorgung gestärkt werden kann;

3. zu überprüfen, ob und wie die Anzahl der Sozialpädagogen an Südtirols Schulen erhöht werden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, dass in der letzten Ausgabe des Info-Heftes zur Schule auch ein Interview mit einem Sozialpädagogen drinnen ist, der seine Arbeit schildert.

4. Dem Landtag innerhalb 2017 einen Bericht dazu vorzulegen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit und freue mich über Beiträge und auf Eure Unterstützung.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Ich kann diesem Antrag ziemlich vorbehaltlos zustimmen. Ich habe mich am Anfang etwas gewundert, warum Schulpsychologen direkt vor Ort, aber das sind zwei völlig unterschiedliche Aufgaben.

Ich habe mich vor einiger Zeit schon mit der Funktion des Schulpädagogen befasst. Das ist eine sehr wichtige Funktion. Ich halte das für eine sehr wichtige Einrichtung, weil der Sozialpädagoge eine ganz andere Aufgabe hat, der unter Umständen von Amts wegen sozusagen eingreift, wenn bestimmte Konfliktsituationen entstehen, sich entwickeln, egal welcher Natur, ob es Mobbing ist, ob es einmal so ist, dass er vor Ort merkt, dass irgendwelche Probleme bei einzelnen Schülern auftauchen oder dass es Gruppenbildungen gibt usw. Ich halte diese Figur für sehr wichtig und hielte es auch sehr wichtig, dass diese Funktion des Sozialpädagogen an den Schulen doch auch zahlenmäßig aufgestockt würde.

Der Schulpsychologe hat selbstverständlich eine ganz andere Aufgabe und soll nicht nur erst dann eingreifen, wenn der Hut brennt, das ist völlig richtig, denn heute ist es so, dass, wenn es Probleme gibt, die Lehrer den Eltern sagen, dass das Kind vielleicht zu einem Schulpsychologen geschickt werden sollte. Was muss man dann aber machen? Mit dem Kind ins "Krankenhaus" fahren. Wir im Burggrafenamt fahren ins Krankenhaus, weil dort der Schulpsychologe ist. Was ist das? Das ist eine Stigmatisierung. Das ist für das Kind selbst problematisch. Wenn das vor Ort eine Figur, eine Einrichtung ist, dann kann diese Funktion, diese Person wesentlich schneller reagieren, früher eingreifen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Lehrern nicht nur für die Kinder, das ist auch wichtig, denn ein Schulpsychologe agiert ja "nicht nur" für die Kinder, sondern auch für das Lehrpersonal.

Bisher haben im besten Fall verantwortungsvolle Lehrer diese Aufgaben selbst wahrnehmen müssen. Das ist allerdings nicht mehr tragbar. Wenn ich das nur anmerken darf: Die Kindergärtnerinnen, um diesen Bereich doch noch einfließen zu lassen, nehmen im Kindergartenbereich alle diese Funktionen wahr. Jetzt könnte man natürlich sagen, dass es dies früher nicht gebraucht hätte. Ich denke, dass es dies auch früher gebraucht hätte, aber man muss auch sagen, dass die Belastung für die Kinder oder für alle Beteiligten in der Schule auch für die Lehrer in den letzten Jahren, Jahrzehnten durch höhere Bildungsanforderungen, durch höhere Stundenbelastungen insgesamt exponentiell angestiegen ist.

Ich halte diesen Antrag für sehr interessant und sehr wichtig, dass man wirklich einmal eine Standortbestimmung macht. Wir haben vor einiger Zeit auch einmal über die Sozialpädagogen diskutiert. Auch da wurde seitens der Landesregierung festgestellt, dass ein Aufstockungsbedarf bestünde. So einfach ist es natürlich nicht, aber es muss wie überall geschaut werden, dass man die Möglichkeiten hat. Ich denke, dass man das machen sollte. Man sollte diese beiden Funktionen absolut einmal untersuchen dahingehend, ob es sie braucht, darüber sollte es keine Diskussion geben, aber wie viel und in welchem Umfang.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie, Presidente. Vorab möchte ich mich beim Kollegen Wurzer entschuldigen. Ich habe größten Respekt vor den Imkern und wollte ganz sicher nicht herabwürdigend sein.

WURZER (SVP): *(unterbricht)*

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Dann ist alles wieder gut. Wir reden doch noch über Schule und ich glaube, dass wir heute die Schule als eine andere Struktur in der Gesellschaft stehen sehen als sie es früher war. Es gab Zeiten, in denen Schulen geschlossene Gebilde waren. Auf der Schule in Montan stand lange Zeit das Schild "Zutritt für Unbefugte verboten". Das drückte vielleicht auch aus, wie sehr eine Schule isoliert in einer Gesellschaft stand. Ich glaube, dass diesbezüglich eine große Veränderung im Gange ist. Darüber werden wir wahrscheinlich erst im nächsten Monat ausgiebig diskutieren.

Diese andere Stellung sieht man auch daran, dass früher ganz anders Aufgaben an die Schule delegiert wurden als es heute der Fall ist. Heute ist man sehr viel mehr in der Stellung einer Kooperation mit der Schule. Zwischen Eltern- und Lehrerschaft besteht ein großer reger Austausch und es ist auch das Bedürfnis da, diese Kooperation immer wieder herzustellen. Gerade deshalb, weil die Schule einen anderen Status hat, ist es, glaube ich, dringend notwendig, in der Schule verschiedene Professionalitäten auch zu haben. Die Präsenz von Psychologinnen und Psychologen an der Schule heißt nicht, wie es Kollegin Stirner gesagt hat, dass es eine Pathologisierung der Schule sei, sondern das heißt einfach die Möglichkeit zu haben, auch die verschiedenen Aspekte des Schullebens an Ort und Stelle beleuchten zu können und auf verschiedene Aspekte auch eingehen zu können. Ich habe das in meiner Lehrerinnenzeit als sehr positiv erlebt, in der wir eine zeitlang eine Art Schalterdienst hatten und diese Präsenz der Schulpsychologin an der Schule ganz deutlich auch noch mal einen anderen schulinternen Diskurs bewirkt hat.

Du hast von Prävention gesprochen und das ist, glaube ich, noch einmal ein ganz wesentlicher Aspekt. Schule ist in diesem Sinne ein Dienst, den man schon kennt, mit dem man auch in Kontakt ist. Das ist ein Stück weit weniger weit als zu einem Dienst zu gelangen, der nochmals irgendwo anders angesiedelt ist. Schule ist Alltag und der Alltag besteht gerade für jene, die in der Schule arbeiten, auch vielleicht aus Momenten, die vielleicht mit der eigenen Ausbildung gar nicht so sehr zusammenhängen. In der Schule gibt es immer noch Lehrpersonen, die auch mit psychologischen Aspekten während ihrer Ausbildungszeit nicht in Berührung gekommen sind und folglich rein durch ihre Tätigkeit sich ein Know-how erworben haben, aber es braucht ganz sicher eine ganz andere Professionalität, um gerade bestimmte Aspekte verstehen und dann auf diese auch entsprechend reagieren zu können.

Von daher ist unsere Zustimmung zu diesem Beschlussantrag gewiss, dem wir natürlich viel Glück wünschen, wobei wir auch schon auf den Bericht im Jahr 2017 gespannt sind.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Das ist sicherlich ein wichtiges und auch interessantes Thema. Trotzdem muss ich sagen, dass ich bei dieser Thematik in mir ein bisschen hin- und hergerissen bin. Auf der einen Seite sehe ich die Notwendigkeit, dass diese schulpsychologische Betreuung in den Schulen da ist. Ich sage aber auch ganz offen, dass ich manchmal ein bisschen Bedenken habe, dass hier eine Pathologisierung in Richtung Schüler betrieben wird, das heißt, dass die Problemsuche oft beim Schüler anfängt. Wenn es zum Beispiel zu Konfliktsituationen, zu besonderen Situationen kommt, bei denen es plötzlich zu einem Nachlassen der Lernfähigkeit kommt usw., dann habe ich die Sorge, dass von Seiten der Eltern durch diese Funktion des Schulpsychologen und der Lehrer – ich will jetzt nicht sagen die Schuld, denn das ist der falsche Ausdruck dafür – das Problem oder der Ursprung beim Schüler gesucht wird, der dort oft gar nicht gegeben ist. Das ist so ein bisschen auch diese Herangehensfrage an unsere Generation. Das kommt mir oft so vor, darüber wieder einmal zu reden. Ich glaube, dass auch das Scheitern zur Charakterbildung dazugehört.

Hier in den Punkten steht drinnen, dass längerfristige Kosten für Sozial- und Rechtssysteme durch jedes einzelne Schulversagen usw. vorprogrammiert sind. Das glaube ich einfach nicht. Ich glaube, dass auch das Versagen in der Schule zur Charakterbildung beiträgt, zur Werdung des eigenen Ichs beiträgt, ohne dass das langfristig zu psychologischen Schädigungen, das ist auch das falsche Wort, aber zu psychologischen Folgen führen wird.

Ich nehme mich hier ganz als persönliches Beispiel her. Ich bin in der ersten Klasse Oberschule einmal sitzen geblieben. Ich habe sozusagen eine Ehrenrunde gedreht ...

STIRNER (SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Nein, Kollegin Stirner! Das führt bei vielen Eltern zu Versagensfragen, bei Schülern zu Versagensängsten. Ich habe es damals selbst erlebt. Wir haben Diskussionen mit Lehrern usw.

gehabt. Da ist versucht worden, das Ganze zu eruieren. Ich sage, dass es im Nachhinein das Beste gewesen ist, was mir hat jemals passieren können, weil die Situation in meiner Klasse nicht gestimmt hat, weil die Situation mit den damaligen Lehrern nicht gestimmt hat, weil ich mich nicht in dem Schultyp wohlfühlt habe. Das hat zu einer Stärkung beigeführt. Ich habe aber die Sorge, dass zukünftig die Problematik nur noch beim Schüler gesucht wird und das ist oft nicht gegeben. Ich will es nicht in Abrede stellen, dass eine Notwendigkeit der Schulpsychologen da ist. Ich will damit nur sagen, dass man aufpassen muss, dass dieses System der Schulpsychologen nicht genau dazu führt, weil das nicht immer der Fall ist. Ansonsten ist das, was die Kollegin hier aufgezeigt hat, richtig und auch unterstützenswert, nur braucht es, glaube ich, diese Differenzierung.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Noch einmal ganz kurz nur. Ich unterstütze natürlich die Initiative der Kollegin Stirner ausdrücklich. Ich bin keine Lehrerin. Ich hatte zwar fünf schulpflichtige Kinder und weiß, was so alles in Schulen geht und nicht geht. Ich möchte nur eines sagen. Ich habe auch zwei Kinder, und zwar eine, die beim Unterrichten ist und eine andere, die in diese Richtung geht. Ich möchte eines aus Erfahrungswerten sagen. Nicht jede Lehrerin ist die beste Ansprechpartnerin für den Schüler, für die Schülerin, wenn es Probleme gibt. Das heißt aber nicht, dass die Lehrer nicht gut sind, sondern oft ist es so, weil der Schüler keine Beziehung und keinen Zugang zur Lehrerin/zum Lehrer hat oder weil der Lehrer eine ganz andere Funktion in der Klasse hat als auf die Probleme einzugehen. Die Probleme der Kinder sind nicht nur Leistungsschwierigkeiten, sondern oft Probleme, die sie aufgrund ihrer Entwicklung, vielleicht aufgrund ihrer Voraussetzungen haben, die sie zu Hause oder in einer Gruppe vorfinden, die nicht optimal sind bzw. wir wissen alle, dass Kinder grundsätzlich mit der körperlichen Entwicklung, mit der geistigen Entwicklung schon genug haben, dass sie sich weiterentwickeln. Wenn dann Probleme dazukommen und sie einen Anspruchspartner/eine Ansprechpartnerin haben, dann wird ihnen ein Spiegel vorgehalten, wie sie es besser machen können.

Ich habe noch eine Erfahrung eines Jugendlichen, der ein Schulabbrecher in der vierten Oberschule ist. Ich habe ihn gefragt, ob er es nicht noch einmal probieren möchte. Dann hat er mir gesagt, dass er schulgeschädigt sei. Gerade dieser Jugendliche hätte wahrscheinlich, ich weiß es nicht, die Möglichkeit, sein Problem anzusprechen und zu sagen, wo er sich nicht wohl fühlt, wieso er nichts geleistet hat, wieso er gegangen ist. Das hat er wahrscheinlich mit niemandem reflektiert. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit gewesen.

Ich möchte nur eines sagen. Wenn vorhin gesagt worden ist, dass die Kindergartenkinder alleine dastehen, dann sage ich nicht, dass wir im Kindergarten nicht die Psychologinnen haben, aber zuerst einmal die Pädagoginnen, von denen auch hier geredet worden ist. Nicht jede Lehrerin ist eine Pädagogin, sondern eine Vermittlerin vom Fachwissen. Ich denke an die Mathematik, an die Fremdsprachen, denn meistens wird das Fachwissen vermittelt. Die andere Seite ist nicht ihr Fach.

Wenn Schwierigkeiten bei der Kleinkindbetreuung auftreten oder wenn wir Schwierigkeiten sehen, ist es vom Gesetz her vorgesehen, dass zuerst die Pädagogin kontaktiert werden muss, die dann den Eltern rät, eine Psychologin aufzusuchen. Das ist gesetzlich vorgeschrieben. Man ist auf die Entwicklung der Kinder sensibler geworden, was auch gut ist. Ich denke, hier sollte man hinschauen.

Den ersten Punkt des beschließenden Teils finde ich gut, dass wir einfach einmal ein Spiegelbild haben, wie wir aufgestellt sind und was wir machen möchten. Ich verwehre mich auch zu sagen, dass die Jugendlichen, die Kinder heute schwieriger sind, überhaupt nicht, denn das Gegenteil ist der Fall. Sie haben viel mehr Voraussetzungen, die wir nicht hatten oder vor zwanzig Jahren nicht hatten, wenn ich an die ganzen Medien denke, die sie nicht hatten, die sie nicht besetzt und belegt haben und sie nicht mit Informationen irritiert haben. Das ist heute alles mit dabei. Ich bin der Meinung, dass Kinder heute die größeren Voraussetzungen zu wachsen und zu werden haben wie wir es hatten und sollen unterstützt werden.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich beginne mit dem Positiven und sage, dass ich dem beschließenden Teil zustimmen werde. Das soll man ruhig prüfen, aber ich werde den Prämissen nicht zustimmen. Ich kann mich damit ganz einfach nicht identifizieren.

Man tut jetzt so, als ob Schule ein Brennpunkt für soziale Probleme wäre und nicht mehr eine Bildungsstätte. Man sieht nur mehr die Probleme. Ich lese hier, dass an Südtirols Schulen eine Zunahme von Lernstörungen, Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten, Überforderung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefiziten mit ADHS, von Problemen der Lernhaltung und der Lerntechnik, Verhaltensauffälligkeiten in der Klasse, Mobbing, Schulangst, Schulverweigerung usw. festzustellen ist. Katastrophe! Das allein ist Schule nicht. Wenn man das so behauptet, dann muss ich folgende Frage stellen: Warum ist das so? Es gibt auch eine Zeit vor der

Schule. Was hier völlig ausgeklammert wird, ist das Elternhaus. Hier wird der Eindruck vermittelt, dass die Schule noch die Schuld an dieser ganzen Situation hat.

STIRNER (SVP): *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kollegin Stirner, ich darf interpretieren oder ich darf sagen, was ich denke. Ich sage es noch einmal. Ich verstehe nicht, warum man sich darüber so viel aufregen muss. Ich habe eine Frage gestellt: Warum ist das so? Es gibt eine Zeit - ich werde wahrscheinlich wieder falsch zitiert, aber das bin ich schon gewohnt, deshalb wiederhole ich es - vor der Schule, es gibt ein Elternhaus, das bei der Erziehung ebenso beteiligt ist. Die Erziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern, Bildung ist Aufgabe der Schule. Ich habe es immer so gelernt und auch so verstanden.

Jetzt muss man sich einmal Folgendes vorstellen: Wenn ein Kind in die Schule kommt, dann hat es als Bezugsperson statt der Eltern einen Lehrer oder eine Lehrerin. Wenn jetzt in der Schule plötzlich ein Stützlehrer, ein Integrationslehrer, ein Sozialpädagoge, ein Psychologe, ein Kulturmittler und weiß Gott wer noch alles auftritt, dann hat das Kind nicht mehr eine Bezugsperson, sondern es kennt sich nicht mehr aus. Ich habe Pädagogik gelernt. Deshalb traue ich mich auch zu sagen, was für ein Kind gerade in den ersten Lebensjahren und auch in den ersten Schuljahren wichtig ist. Ich weigere mich einfach dagegen zu glauben, dass es dann nur mehr Probleme gibt.

Man soll aber ruhig – deshalb stimme ich dem beschließenden Teil zu – eine Bestandsaufnahme machen, was die Schule auch tun kann, was sie verbessern kann. Jeder sieht, dass heute andere Herausforderungen auf die Schule zukommen. Die Schule wird auch mit bestimmten Aufgaben überlastet, denn was Schule und Lehrer noch alles tun sollen, wird zu einer ganz großen Herausforderung. Aber man muss jetzt nicht unbedingt sofort die Wand hochlaufen, wenn einer hier in der Runde eine andere Meinung vertritt.

PRESIDENTE: Collega Leitner, chiede la votazione per parti separate, cioè premesse e parte dispositiva? Va bene.

La parola al collega Schiefer, prego.

SCHIEFER (SVP): Danke, Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in Südtirol viel zu wenige Ärzte, auch zu wenige Psychiater, wir haben aber ausreichend, um nicht zu sagen zu viele Psychologen und Sozialpädagogen. Ich glaube, dass es ganz gut wäre, wenn man vielleicht versuchen würde, gerade durch zusätzliche Psychologen und Sozialpädagogen vorzubeugen, um zu vermeiden, dass nachher bestimmte Kinder, Jugendliche und später auch Erwachsene einen Psychiater benötigen.

Ich muss aus meiner Erfahrung in der Bezirksgemeinschaft sagen, dass man damals immer wieder gehört hat, dass es viel zu wenig psychologische Betreuung in den Kindergärten, Grundschulen und Mittelschulen gegeben hat und dass dort die Lehrpersonen vielfach alleingelassen sind und wurden, weil viel zu wenig entsprechendes Personal zur Verfügung steht. Ich schlage vor, dass man spezialisiertes Personal, also Psychologen und Sozialpädagogen vor allem den Schulsprengeln oder auch der Kindergartendirektion gemeinsam zur Verfügung stellen sollte, und zwar auf Bezirksebene, um ausreichend Betreuung gewährleisten zu können.

In der Vergangenheit war es immer so, dass gerade Kinder mit sozialen Problemen im Kindergarten und in den Schulen zum Sozialsprenger der Bezirksgemeinschaft geschickt wurden. Ich muss sagen, dass dies, leider, vielfach die falsche Adresse war, weil in der sozialpädagogischen Grundbetreuung Sozialassistenten und Sozialpädagogen sind, die nicht die Voraussetzung haben, um die Kinder aus dem Kindergarten, aus den Grundschulen und aus den Mittelschulen richtig zu behandeln, denn diese haben mit Alkoholikern, mit Arbeitslosen zu tun. Das Spektrum ist viel zu groß. Es braucht unbedingt eine spezielle Betreuung der Kindergartenkinder, Grundschüler und Mittelschüler. Wenn wir das imstande sind, dann sind wir, glaube ich, auch imstande, sehr vieles für die Zukunft unserer Kinder als später Erwachsene zu tun. Danke!

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Kollegin Stirner! Ich danke für diesen Beschlussantrag und auch in einem zweiten Schritt, so wie auch die Rücksprache erfolgt ist, dass wir das Konzept auf die Frage sozialpädagogische, schulpsychologische Arbeit insgesamt ausgedehnt haben.

Ich danke auch für die sehr engagierte Debatte darüber, welcher Auftrag der Auftrag von Schule ist. Ich darf nur eines vorwegschicken. Schule ist immer ein Spiegelbild der Gesellschaft und auch gesellschaftlicher Schwie-

rigkeiten, gesellschaftlicher Entwicklungen, Herausforderungen. Kinder und Jugendliche sind das sowieso. Diese geben nur das wieder, was sich auch in der Gesellschaft an Schwierigkeiten, an Herausforderung findet. Der Auftrag von Schule - und da haben wir uns Gott sei Dank schon lang davon entfernt - ist aber lange nicht mehr der, rein "Wissen" zu vermitteln - wir haben kompetenzorientierte ausgerichtete Rahmenrichtlinien in den verschiedenen Schulstufen -, sondern eine Gemeinschaft zu sein, die als Bezugspersonen und wesentlich in Beziehungsarbeit diese verschiedenen Themen mit aufnimmt. Lehrpersonen sind Bezugspersonen, die unmittelbar gerade diese Herausforderung mit in ihrer Klasse weit über ihr eigenes Unterrichtsfach hinaus haben.

Da ist die wesentliche Frage, die wir zu stellen haben, jene: Was ist dann der Auftrag einer Lehrperson und wo endet er auch? Eine Lehrperson kann nicht all das aufnehmen, was auch an Schwierigkeiten herangetragen wird, was nicht mehr Auftrag der Lehrperson sein kann, wo aber Schule mit eine Verantwortung dafür hat. Deswegen ist der Beschlussantrag auch zu einem richtigen Zeitpunkt und auch als Unterstützung zu sehen.

Wir haben im vergangenen Jahr ein Rahmenkonzept zur Vorbeugung von Schulabbruch ausgearbeitet. Es hat verschiedene Landtagsanfragen dazu gegeben, wie viele Schulabbrecher wir in Südtirol insgesamt haben. Weil die Zahlen nie sauber sind, ganz wesentlich, und deshalb auch eine Erhebung schwierig ist, ist aber eines zum Ausdruck gekommen. Schulabbruch hatte ganz verschiedene Hintergründe. Das ist nicht nur ein Umorientieren eines Bildungsweges, sondern können Herausforderungen in der Lernentwicklung, in der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen sein usw.

Dieser Beschlussantrag setzt im Wesentlichen zur Vorbeugung all dieses komplexen Systems auf drei Ebenen an, nämlich Prävention, Intervention und Time-out Lernen. Das sehen vom Kindergarten bis zur Oberschule bis zur Berufsbildung die verschiedenen Schulstufen so und dort ist auch gesammelt worden.

Im Übrigen, gerade im Umfeld, das Kollegin Stirner angeführt hat, in Schule: Was sind diese Netzwerkpartner? - danach kommen wir zur wesentlichen Frage -, ist auch aufgezeigt worden in diesem Kontext Prävention, Intervention und Time-out: Mit wem arbeiten Schulen heute zusammen? Sie arbeiten mit Kinder- und Jugendeinrichtungen, mit Ausbildungs- und Berufsberatung, mit dem Jugendgericht, mit Sozialdiensten, mit psychologischen Diensten, mit dem Forum "Prävention" usw., also mit externen Diensten zusammen. Die Frage war jetzt aber folgende: Wie setzen wir denn frühzeitig an? Erstens durch Prävention, wir können sagen, der beste Unterricht ist Prävention, gesundheitsfördernder Unterricht, Unterricht, der gerade auf Beziehung, der auf Stärkung von Lebenskompetenzen setzt, so wie es auch innerhalb der Rahmenrichtlinien ausgedrückt wird. Das ist im Grunde genommen der erste Schritt.

Der zweite Schritt ist aber die Intervention. Das heißt, dass es Schwierigkeiten innerhalb der Schulgemeinschaft gibt, es fällt etwas auf. Wie gehen wir als Gemeinschaft, als Schule selber vor? Wir haben beispielsweise die Zentren für Information und Beratungen innerhalb der Oberschulen. Dort werden niederschwellig Beratungsdienste durch Beratungslehrpersonen usw. angeboten, aber dann kommen wir zur Frage, was innerhalb von Schule ist und wo die Schnittstelle zu außerschulischen Trägern auch passieren muss. Innerhalb von Schule muss die sozialpädagogische Arbeit gestärkt werden. Das ist mehrmals gesagt worden. Es ist diese Arbeit, die am meisten wächst, vor allem in den vergangenen Jahren. Gerade Schulen, die auf Sozialpädagogen zurückgreifen, sagen immer wieder: "Hätten wir es doch früher getan, um verschiedenen Herausforderungen nicht innerhalb des Unterrichtes, sondern innerhalb von Schule durch dafür ausgebildete Personen nachkommen zu können."

Dort gibt es dann die Frage, die von Kollegin Stirner aufgeworfen wird: Ist es sinnvoll, innerhalb von Schule schulpsychologische Dienste, also qualifizierte Dienste für schulpsychologische Arbeit zu haben oder ist hier die Schnittstelle nach außen die richtige? Das soll entsprechend noch einmal analysiert werden und dahingehend ist auch der Beschlussantrag zu verstehen. Wo soll das schulinterne Know-how genutzt werden? Wo ist es bereits zur Verfügung oder wo braucht es qualifizierte Personen innerhalb der Schule? Ist dies sinnvoll oder in der Schnittstelle zum außerschulischen Träger?

Ein Drittes ist, das wäre die dritte Ebene, und zwar dort, wo innerhalb von Schule eine Förderung nicht mehr möglich ist, wo wir einen nicht linearen, einen differenzierten Bildungsweg haben. Dort sind es auch schulexterne Träger. Im Gesetz war zum Beispiel der Vorschlag Sozialgenossenschaften oder andere für spezifische komplexe Situationen, die so kurz wie möglich und so lang wie nötig sozusagen eine Auszeit als solche mit übernehmen können, wo Förderung innerhalb von Schule nicht mehr möglich ist.

Eine Frage ist aufgeworfen worden, die ich schon unterstreichen kann und deshalb genau zu analysieren ist. Kollege Knoll hat es auch ausgeführt. Inwiefern führt ein Schritt irgendwo dann zum Etikettieren sozusagen? Ich darf hier die Hattie Studie zitieren, die eine der renommiertesten Bildungsstudien über den Wirkungserfolg von schulischen Leistungen insgesamt ist. Hattie führt unter anderem fünf Faktoren für den schulischen Erfolg auf, nämlich die Förderung der Selbsteinschätzung, die formative Evaluation, die Akzeleration, also mögliches Über-

springen und andere Lernrhythmen, rhythmisierter statt geballter Unterricht und als fünften Faktor das Nicht-Etikettieren von Lernenden. Die Frage ist also sehr wohl jene: Wie stellen wir einerseits niederschwellige Dienste her und wo ist von niederschweligen Diensten zu qualifizierten Diensten der Übergang wichtig? Wir sind auch dabei, entsprechende Leitfäden für Schulen selber auszuarbeiten, damit Schulen selber anhand eines Leitfadens auf spezifische Situationen vorgehen. Wo ist dieser Übergang notwendig?

Ich sehe den Beschlussantrag als Unterstützung in diese Richtung, nämlich die Analyse stattfinden zu lassen: Wo passiert das heute? In welcher Form? Wo ist der Übergang wesentlich? Vor allem auch die Aufforderung, sozialpädagogische Arbeit zu stärken. Das wird eines der größten Themen auch in diesem Jahr sein. Wir haben im Moment kein eigenes Plansoll, kein eigenes Kontingent für sozialpädagogische Arbeit. Es sind zum größten Teil noch Integrationslehrpersonen, die sozialpädagogische Arbeit wahrnehmen und diese muss auch noch gefestigt und unterstützt werden gerade in einigen Bereichen. Innerhalb der Berufsbildung gibt es schon jahrelange Erfahrung dazu. In diesem Sinne ist dieser Beschlussantrag nur zu unterstützen.

STIRNER (SVP): Danke, Herr Präsident! Danke, Herr Landesrat, für die Unterstützung und all meinen Kolleginnen und Kollegen, die mich bei diesem Beschlussantrag unterstützen.

Ich möchte mich für meinen Ausbruch von vorhin entschuldigen, Kollege Leitner, aber du musst wissen, wobei ich glaube, dass du es auch weißt, dass ich mich mit dieser Thematik seit über zehn Jahre beschäftige. Ich habe mich in diese Materie sehr hineingekniet. Deshalb ist es mir auch ein ganz großes Anliegen, dass auch meine Kolleginnen und Kollegen hier im Landtag die Botschaft auch heraushören, die ich in diesem Beschlussantrag drinnen habe, und vielleicht auch auf die Wortwahl achten.

Es geht mir keineswegs darum zu sagen, dass Schule schlecht ist oder dass all diese Problemfälle für die Schule kennzeichnend und prioritär sind, sondern darum, dass eine Zunahme all dieser Störungen festzustellen ist und dass es deshalb wichtig ist, auch präventiv zu agieren. Kollege Knoll, es geht auch nicht darum, dass es, wenn jemand einmal sitzenbleibt, enorm wichtig ist, sondern es geht um das einzelne Schulversagen, um den Schulabbruch und dann auch um die Gründe. Es mögen unterschiedliche Gründe sein, aber sehr oft sind diese Gründe auch darauf zurückzuführen, dass eine nicht erkannte Lernschwäche vorliegt.

Wenn ich dann davon spreche, dass längerfristige Kosten für die Sozial- und Rechtssystemen entstehen, auch psychische Erkrankungen, dann möchte ich darauf verweisen, dass ich zusammen mit Landesrat Theiner und dann noch alleine noch weiter die kinder- und jugendpsychologischen Einrichtungen besucht habe. In 95 Prozent der Fälle sind bei diesen Kindern, die in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch eingeliefert waren, Lernschwierigkeiten nachzuweisen gewesen und es hat eindeutig eine Nichtbehandlung mit all den Folgen stattgefunden. Es ist, glaube ich, ein Thema, bei dem ich mir wünsche, dass man es nicht ganz oberflächlich aburteilt, sondern in die Tiefe geht.

Es sind nicht nur soziale Probleme. Auch wenn es soziale Probleme wären, geht es nicht darum, der Schule den schwarzen Peter zuzuschieben, sondern der Schule eine Hilfestellung zu geben. Wenn ein Kind, nehmen wir einmal an, zu Hause Gewalt erfährt oder alkoholranke Eltern hat und dadurch in der Klasse verhaltensauffällig ist, dann ist die Präsenz eines solchen Schulpsychologen enorm wichtig, um vielleicht eine Anlaufstelle zu bieten, aber nicht nur für das Kind, sondern auch für die Lehrer, die sagen, dass man ihnen helfen sollte, weil etwas nicht stimmt, ob man nicht einmal hinschauen könne. Wir haben die unterschiedlichsten Problematiken. Es ist einfach leichter, wenn wir vor Ort einen Experten oder eine Expertin haben, der/die eine unterschwellige Anlaufstelle sein kann und ein wachsames Auge haben kann, wenn es diese Problemstellungen gibt.

Es geht wirklich nicht darum, die Schule schlechtzureden oder irgendwo die Lehrer für etwas verantwortlich zu machen, sondern einfach darum, präventiv zu handeln, ein waches Auge zu haben, sorgsam zu sein und damit das Risiko, dass diese Kinder und Jugendlichen irgendwann einmal wirklich Schwierigkeiten haben, so gering wie möglich zu halten. Es ist mir ein ganz, ganz tiefes Anliegen. Deswegen bitte ich um Unterstützung.

PRESIDENTE: Pongo in votazione la mozione n. 389/15 per parti separate, come richiesto dal consigliere Leitner.

Apro la votazione sulle premesse: approvate con 19 voti favorevoli, 2 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sulla parte dispositiva: approvata all'unanimità.

Punto 313 all'ordine del giorno: "**Voto n. 62/16 del 15/3/2016, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer, riguardante l'apicoltura amatoriale d'interesse pubblico – agevolazione dell'iniziativa privata con norme fiscali efficaci.**"

Punkt 313 der Tagesordnung: **"Begehrensantrag Nr. 62/16 vom 15.3.2016, eingebracht von den Abgeordneten Noggler und Wurzer, betreffend die Hobby-Imkerei im öffentlichen Interesse – Förderung der Privatinitiative durch wirksame Umsetzungsmaßnahmen im Steuerrecht."**

Apicoltura amatoriale nell'interesse della collettività – agevolazione dell'iniziativa privata con norme fiscali efficaci

34.732 colonie di api: questa è la popolazione complessiva registrata in Alto Adige nel 2015. Negli ultimi 20 anni però le colonie di api si sono fortemente ridotte. Solo nel 1995 ce n'erano ancora 46.082, dunque circa un quarto di più. La diminuzione è causata da diversi fattori, di cui uno è il fatto che sempre meno persone si dedicano all'apicoltura: negli ultimi 20 anni il loro numero è sceso da 3.625 a 3.120, cioè di ca. il 15%. Pertanto la diminuzione nel numero delle api dipende soprattutto dal minor numero di apicoltori.

Bisogna agire contro questa tendenza, perché l'apicoltura ha un ruolo importante nell'ecosistema: si stima che senza impollinazione ca. 20.000 specie vegetali selvatiche non potrebbero sopravvivere.

L'ape domestica è quindi un elemento essenziale dell'ecosistema. Com'è noto l'ape è il principale impollinatore, e perciò ha una funzione fondamentale anche per i cicli vegetali. È dimostrato scientificamente che l'ape accresce quantità e qualità della produzione agricola di frutta e verdura. Quest'immenso contributo è dovuto soprattutto ai tipi di api selezionati dall'apicoltura, che perciò ha anche una dimensione economica di cui lo Stato deve tener conto. Più api significa infatti miglior produzione e, dunque, crescita economica.

E bisogna sottolineare che ai fini della crescita economica, il contributo dato dall'impollinazione è molto più importante dell'utilità delle api come produttrici di miele.

Pertanto ogni apicoltore amatoriale "dona" alla società la parte maggiore della propria attività. Secondo stime scientifiche "senza api, di qui a un secolo conosceremmo solo più il nome di gran parte dei prelibati prodotti delle nostre coltivazioni", perché se finisse l'apicoltura semplicemente scomparirebbero.

Da questa constatazione consegue che la promozione dell'iniziativa privata nell'allevamento delle api domestiche dev'essere una priorità assoluta. Il maggior numero possibile di cittadini dovrebbe poter curare e ulteriormente sviluppare l'apicoltura. Si constata però che la normativa fiscale ostacola in parte questo fine, perché gli apicoltori amatoriali sono soggetti a una forte imposta sul reddito. Infatti gli utili dell'apicoltura amatoriale si devono sommare al reddito da lavoro, senza alcuna esenzione. Naturalmente questo scoraggia lavoratori e dipendenti a diventare apicoltori amatoriali, e così la normativa fiscale frena la diffusione dell'apicoltura nella popolazione. Il trattamento loro riservato dal fisco contraddice apertamente la legge sull'apicoltura, ai cui sensi lo Stato deve sostenere l'impollinazione con le api e generalmente l'allevamento apistico e il nomadismo delle api (lettere i) e l) del comma 1 dell'articolo 5 della legge statale n. 313/2004, "Disciplina dell'apicoltura").

Bisogna sottolineare che il lavoro degli apicoltori amatoriali è fondamentale per l'impollinazione. Le 34.732 colonie di api in Alto Adige appartengono a 3.120 apicoltori, per cui ognuno ha in media ca. 11 alveari. Dunque gli apicoltori professionali sono – numericamente, s'intende – un fenomeno marginale nell'apicoltura. Pertanto se vogliamo veramente realizzare l'obiettivo stabilito dalla legge sull'apicoltura di accrescere il numero delle colonie, dobbiamo puntare sulla diffusione dell'apicoltura amatoriale in ogni fascia della popolazione. E per questo, ai fini della legge succitata, serve un trattamento tributario efficace. In poche parole il diritto fiscale deve accelerare e non ostacolare la tendenza alla diffusione dell'apicoltura amatoriale.

Ma com'è noto, le cose non stanno così. La normativa fiscale non mette nella dovuta relazione i ricavi dell'apicoltura amatoriale con il contributo che questo hobby così particolare dà alla collettività. Infatti per gli apicoltori amatoriali si tiene conto di tutti i ricavi della vendita diretta ma – e questo è il punto – senza alcuna esenzione fiscale. Per cui oggi, secondo la fascia fiscale in cui si rientra in base a reddito e lavoro dell'apicoltura amatoriale, la vendita del miele è soggetta ad aliquote fino al 43%.

Riassumendo, per diffondere efficacemente l'apicoltura amatoriale nella popolazione c'è bisogno di un trattamento fiscale che non ostacoli quest'attività. Essa è chiaramente identificata dalla legge come di pubblico interesse, e questo principio dev'essere coerentemente realizzato nel diritto fiscale.

Serve pertanto un'esenzione fiscale per tutti quegli apicoltori amatoriali che oltre al reddito da lavoro dipendente hanno modesti ricavi anche dalla vendita diretta del miele. Una franchigia accettabile dovrebbe essere di circa 7.500 euro l'anno.

Le esenzioni fiscali per attività di pubblico interesse non sono, in sé, niente di nuovo. In questo caso l'esenzione avrebbe la stessa funzione di meccanismi uguali o simili in altri ambiti. È noto che un interesse pubblico giustifica in linea di principio l'istituzione di una ragionevole agevolazione riguardo all'imposta sul reddito: p.es. l'interesse pubblico alla diffusione delle attività sportive giustifica un'esenzione fiscale agli sportivi di 28.158 euro. Anche le ONLUS devono essere sostenute con misure fiscali, perché la loro iniziativa privata contribuisca a perseguire interessi diffusi e interessi pubblici.

Su quest'approccio si basa l'idea di istituire un'esenzione fiscale per gli apicoltori amatoriali.

Con tali motivazioni,

Il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita
il Parlamento

a prevedere, nella legge sull'imposta sul reddito delle persone fisiche, un'esenzione fiscale per apicoltori non professionisti pari a 7.500 euro.

Hobby-Imkerei im öffentlichen Interesse – Förderung der Privatinitiative durch wirksame Umsetzungsmaßnahmen im Steuerrecht

34.732 Bienenvölker: Das ist der Bestand, der in Südtirol im Jahr 2015 erhoben worden ist. Jedoch sind in den vergangenen zwanzig Jahren die Bienenvölker stark rückläufig. Allein im Jahr 1995 sind es noch 46.082 Völker gewesen, also rund ein Viertel mehr. Der Rückgang der Völker ist durch mehrere Faktoren bedingt. Jedenfalls aber auch durch den Rückgang der Personen, die sich der Imkerei widmen: Die Anzahl der Imker ging in den vergangenen 20 Jahren von 3.625 auf 3.120 zurück; also um rund 15 Prozent. Dass es also weniger Bienen gibt, hängt hauptsächlich mit der schwindenden Anzahl von Imkern zusammen.

Diesem Trend muss entgegengewirkt werden. Denn die Imkerei spielt eine erhebliche Rolle für das Ökosystem: Man schätzt, dass rund 20.000 Wildpflanzenarten ohne Bienenbestäubung nicht überleben können.

Die Honigbiene ist demnach essenzieller Bestandteil des Ökosystems. Nämlich ist die Biene bekanntlich der wichtigste tierische Bestäuber in der Umwelt. Sie leistet deshalb auch eine unermesslich wichtige Arbeit in der Bewirtschaftung von biologischen Kreisläufen pflanzlicher Natur. Die Wissenschaften belegen: Die Biene steigert sowohl in Quantität als auch in Qualität die Ergebnisse in der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse. Diese Höchstleistung wird hauptsächlich von den gezüchteten Bienenstämmen getragen. Damit erlangt deren Zucht, Haltung und Bewirtschaftung auch eine volkswirtschaftliche Dimension, welche vom Staatswesen zur Kenntnis genommen werden muss. Denn: Mehr Bienen bedeuten bessere Produktion und damit volkswirtschaftliches Wachstum.

In dieser Hinsicht ist zu unterstreichen, dass die Bestäubungsleistung der Biene für das volkswirtschaftliche Wachstum um ein vielfaches Höher ist als wie ihr Nutzen als Honigspender.

Jeder Hobbyimker „spendet“ also die hauptsächlichsten Vorteile seiner Tätigkeit dem allgemeinen Interesse. Diesbezüglich schätzt die Forschung, dass „wir ohne Bienen nach Ablauf eines Jahrhunderts die meisten der jetzt angebauten Gemüsearten und die köstlichen Garten- und Feldfrüchte nur noch dem Namen nach kennen würden“, weil diese ganz einfach verschwinden würden, falls die Imkerei aufgegeben wird.

Aus dieser Feststellung leitet sich ab, dass die Förderung der Privatinitiative bei der Haltung der Honigbienen erste Priorität haben muss. So viele Bürger wie nur möglich sollen die Bienenwirtschaft pflegen und weiterentwickeln können. In dieser Hinsicht stellt sich jedoch heraus, dass das Steuerrecht diesem Ziel teilweise im Wege steht: Denn Hobbyimker werden bei der Einkommenssteuer stark belastet. Tatsächlich müssen die Erträge aus der Hobbyimkerei mit dem Einkommen aus Arbeit zusammengerechnet werden – ohne Gewährung einer Steuerbefreiung. Dieser Umstand hemmt natürlich für die Arbeiter und Angestellten den Schritt zur Hobbyimkerei. Insofern erlangt das Steuer-

recht eine bremsende Wirkung für die Verbreitung der Bienenwirtschaft in der Bevölkerung. Die steuerrechtliche Behandlung steht daher im offenen Widerspruch zum Bienenwirtschaftsgesetz, wonach es Aufgabe des Staatswesens ist, die Bestäubung mittels Bienen zu fördern und insgesamt die Bienenhaltung und den Bienennomadismus zu unterstützen (siehe Buchstaben i) und l) im Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 313 von 2004, „Ordnung der Bienenwirtschaft“).

In dieser Hinsicht gilt es zu unterstreichen: Die Hobbyimker sind es, die das Fundament der Bestäubungsleistung darstellen. Die 34.732 Bienenvölker in Südtirol stehen im Besitz von 3.120 Imkern, womit sich pro Imker rund 11 Bienenstöcke ergeben. Die professionellen Imker sind also – natürlich anzahlsmäßig betrachtet – eine Randerscheinung der Imkerei. Daraus lässt sich Folgendes ableiten: Wenn die Anzahl der Bienenvölker – wie vom Gesetz gewollt – tatsächlich erhöht werden soll, dann muss darauf gesetzt werden, dass sich die Hobbyimkerei in allen Bevölkerungsschichten verbreitet. Dazu braucht es im Sinne des Bienenwirtschaftsgesetzes eine entsprechende wirksame Behandlung im Steuerrecht. Das Steuerrecht muss – kurz gesagt – die Entwicklung zum mehr Hobbyimkerei beschleunigen und nicht hemmen.

Dem ist aber bekanntlich nicht so: Im Steuerrecht werden die Erträge aus der Hobbyimkerei nicht in den notwendigen Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse gebracht, das dieses besondere Hobby in Wahrheit erfüllt. So wird für die Hobbyimker der volle Ertrag aus dem Direktverkauf herangezogen, aber – und hier liegt der Punkt – keine Steuerbefreiung vorgesehen. Somit ist derzeit, je nachdem welche Steuerklasse aus dem Einkommens aus Arbeit und des Ertrages aus der Hobbyimkerei erreicht wird, der Honigverkauf von Steuersätzen bis zu 43 Prozent betroffen.

Zusammengefasst: Um also die Verbreitung der Hobbyimkerei in der Bevölkerung wirksam durchzusetzen, braucht es eine steuerrechtliche Behandlung, welche dieses Hobby zulässt. Die Hobbyimkerei steht gesetzlich klar im öffentlichen Interessen, und dieser Gedanke ist im Steuerrecht konsequent durchzuziehen.

Es ist also eine Steuerbefreiung für alle Hobbyimker notwendig, die neben ihrem Angestelltenverhältnis auch kleine Erträge aus dem Direktverkauf von Honig ziehen. Angebracht erscheint ein Wert von etwa 7.500 Euro pro Jahr.

Die Einführung von Steuerbefreiungen für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse wäre an sich kein Novum. Die Steuerbefreiung für Hobbyimker würde dieselbe Funktion erfüllen wie gleich oder ähnliche Mechanismen für andere Bereiche auch. Bekannterweise berechtigt grundsätzlich die Erreichung eines öffentlichen Interesses die Schaffung einer vernünftigen Steuererleichterung bei der Einkommenssteuer. Beispielsweise berechtigt das öffentliche Interesse zur Verbreitung der sportlichen Aktivitäten einen Steuerfreibetrag für Sportler in Höhe von 28.158 Euro. Auch non-profit-Organisationen müssen durch flankierende steuerrechtliche Maßnahmen unterstützt werden, damit deren Privatinitiative dazu beiträgt, diffuse Interessen und öffentliche Interessen zu verfolgen.

In diese Idee reiht sich die Schaffung einer Steuerbefreiung für Hobbyimker ein.

Aus dieser Begründung heraus

begehrt
der Südtiroler Landtag
beim Parlament

dass im Gesetz über die Einkommenssteuer der natürlichen Personen eine Steuerbefreiung für nicht-professionelle Bienenhalter in Höhe von 7.500 Euro eingeführt werden möge.

La parola al consigliere Nogglar, prego.

NOGGLER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich weiß nicht, ob wir es schaffen, aber wir sollten auf jeden Fall mit der Behandlung beginnen. Es ist ein Begehrensantrag, der aus den Reihen vieler Imker, vieler Imkerverbände kommt. Wir haben hier im Raum auch den Bezirksobmann des Eisacktales, der das auch mitverfolgt.

"Bei diesem Begehrensantrag geht es um die Hobbyimkerei im öffentlichen Interesse - Förderung der Privatinitiative durch wirksame Umsetzungsmaßnahmen im Steuerrecht.

34.732 Bienenvölker: Das ist der Bestand, der in Südtirol im Jahr 2015 erhoben worden ist. Jedoch sind in den vergangenen zwanzig Jahren die Bienenvölker stark rückläufig. Allein im Jahr 1995 sind es noch 46.082 Völker gewesen, also rund ein Viertel mehr. Der Rückgang der Völker ist durch mehrere Faktoren bedingt. Jedenfalls aber auch durch den Rückgang der Personen, die sich der Imkerei widmen: Die Anzahl der Imker ging in den

vergangenen 20 Jahren von 3.625 auf 3.120 zurück; also um rund 15 Prozent. Dass es also weniger Bienen gibt, hängt hauptsächlich mit der schwindenden Anzahl von Imkern zusammen.

Diesem Trend muss entgegengewirkt werden. Denn die Imkerei spielt eine erhebliche Rolle für das Ökosystem: Man schätzt, dass rund 20.000 Wildpflanzenarten ohne Bienenbestäubung nicht überleben können.

Die Honigbiene ist demnach essenzieller Bestandteil des Ökosystems. Nämlich ist die Biene bekanntlich der wichtigste tierische Bestäuber in der Umwelt. Sie leistet deshalb auch eine unermesslich wichtige Arbeit in der Bewirtschaftung von biologischen Kreisläufen pflanzlicher Natur. Die Wissenschaften belegen: Die Biene steigert sowohl in Quantität als auch in Qualität die Ergebnisse in der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse. Diese Höchstleistung wird hauptsächlich von den gezüchteten Bienenstämmen getragen. Damit erlangt deren Zucht, Haltung und Bewirtschaftung auch eine volkswirtschaftliche Dimension, welche vom Staatswesen zur Kenntnis genommen werden muss. Denn: Mehr Bienen bedeuten bessere Produktion und damit volkswirtschaftliches Wachstum.

In dieser Hinsicht ist zu unterstreichen, dass die Bestäubungsleistung der Biene für das volkswirtschaftliche Wachstum um ein vielfaches Höher ist als wie ihr Nutzen als Honigspender.

Jeder Hobbyimker „spendet“ also die hauptsächlichlichen Vorteile seiner Tätigkeit dem allgemeinen Interesse. Diesbezüglich schätzt die Forschung, dass „wir ohne Bienen nach Ablauf eines Jahrhunderts die meisten der jetzt angebauten Gemüsearten und die köstlichen Garten- und Feldfrüchte nur noch dem Namen nach kennen würden“, weil diese ganz einfach verschwinden würden, falls die Imkerei aufgegeben wird.

Aus dieser Feststellung leitet sich ab, dass die Förderung der Privatinitiative bei der Haltung der Honigbienen erste Priorität haben muss. So viele Bürger wie nur möglich sollen die Bienenwirtschaft pflegen und weiterentwickeln können. In dieser Hinsicht stellt sich jedoch heraus, dass das Steuerrecht diesem Ziel teilweise im Wege steht: Denn Hobbyimker werden bei der Einkommenssteuer stark belastet. Tatsächlich müssen die Erträge aus der Hobbyimkerei mit dem Einkommen aus Arbeit zusammengerechnet werden – ohne Gewährung einer Steuerbefreiung. Dieser Umstand hemmt natürlich für die Arbeiter und Angestellten den Schritt zur Hobbyimkerei. Insofern erlangt das Steuerrecht eine bremsende Wirkung für die Verbreitung der Bienenwirtschaft in der Bevölkerung. Die steuerrechtliche Behandlung steht daher im offenen Widerspruch zum Bienenwirtschaftsgesetz, wonach es, laut Gesetz, Aufgabe des Staatswesens ist, die Bestäubung mittels Bienen zu fördern und insgesamt die Bienenhaltung und den Bienenomadismus (Wanderimkerei) zu unterstützen (siehe Buchstaben i) und l) im Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 313 von 2004, „Ordnung der Bienenwirtschaft“).

In dieser Hinsicht gilt es zu unterstreichen: Die Hobbyimker sind es, die das Fundament der Bestäubungsleistung darstellen. Die 34.732 Bienenvölker in Südtirol stehen im Besitz von 3.120 Imkern, womit sich pro Imker rund 11 Bienenstöcke ergeben. Die professionellen Imker sind also – natürlich anzahlsmäßig betrachtet – eine Randerscheinung der Imkerei. Daraus lässt sich Folgendes ableiten: Wenn die Anzahl der Bienenvölker – wie vom Gesetz gewollt – tatsächlich erhöht werden soll, dann muss darauf gesetzt werden, dass sich die Hobbyimkerei in allen Bevölkerungsschichten verbreitet. Dazu braucht es im Sinne des Bienenwirtschaftsgesetzes eine entsprechende wirksame Behandlung im Steuerrecht. Das Steuerrecht muss – kurz gesagt – die Entwicklung zu mehr Hobbyimkerei beschleunigen und nicht hemmen.

Dem ist aber bekanntlich nicht so: Im Steuerrecht werden die Erträge aus der Hobbyimkerei nicht in den notwendigen Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse gebracht, das dieses besondere Hobby in Wahrheit erfüllt. So wird für die Hobbyimker der volle Ertrag aus dem Direktverkauf herangezogen, aber – und hier liegt der Punkt – keine Steuerbefreiung vorgesehen. Somit ist derzeit, je nachdem welche Steuerklasse aus dem Einkommen aus Arbeit und des Ertrages aus der Hobbyimkerei erreicht wird, der Honigverkauf von Steuersätzen bis zu 43 Prozent betroffen.

Zusammengefasst: Um also die Verbreitung der Hobbyimkerei in der Bevölkerung wirksam durchzusetzen, braucht es eine steuerrechtliche Behandlung, welche dieses Hobby zulässt. Die Hobbyimkerei steht gesetzlich klar im öffentlichen Interessen, und dieser Gedanke ist im Steuerrecht konsequent durchzuziehen.

Es ist also eine Steuerbefreiung für alle Hobbyimker notwendig, die neben ihrem Angestelltenverhältnis auch kleine Erträge aus dem Direktverkauf von Honig ziehen. Angebracht erscheint ein Wert von etwa 7.500 Euro pro Jahr.

Die Einführung von Steuerbefreiungen für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse wäre an sich kein Novum. Die Steuerbefreiung für Hobbyimker würde dieselbe Funktion erfüllen wie gleich oder ähnliche Mechanismen für andere Bereiche auch. Bekannterweise berechtigt grundsätzlich die Erreichung eines öffentlichen Interesses die Schaffung einer vernünftigen Steuererleichterung bei der Einkommenssteuer. Beispielsweise berechtigt das öffentliche Interesse zur Verbreitung der sportlichen Aktivitäten einen Steuerfreibetrag für Sportler in Höhe von

28.158 Euro. Auch non-profit-Organisationen müssen durch flankierende steuerrechtliche Maßnahmen unterstützt werden, damit deren Privatinitiative dazu beiträgt, diffuse Interessen und öffentliche Interessen zu verfolgen.

In diese Idee reiht sich die Schaffung einer Steuerbefreiung für Hobbyimker ein.

Aus dieser Begründung heraus

*begehrt
der Südtiroler Landtag
beim Parlament*

dass im Gesetz über die Einkommenssteuer der natürlichen Personen eine Steuerbefreiung für nicht-professionelle Bienenhalter in Höhe von 7.500 Euro eingeführt werden möge."

PRESIDENTE: Ci sono altre richieste di intervento? Nessuna. La parola all'assessore Schuler.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Kolleginnen und Kollegen! Ich kann diesen Antrag voll und ganz unterstützen. Es ist in der Tat so, dass es fast ausschließlich Hobbyimker sind. Wir haben, im Gegensatz zu anderen, kaum Berufsimker. Es ist wichtig, dass dieser Antrag unterstützt wird, weil durchschnittlich nur sehr wenige Bienenvölker bewirtschaftet werden und somit diese vielen kleinen Imker auch in Zukunft ihre Tätigkeit nach wie vor ausüben können, denn sonst wäre die Südtiroler Imkerei in Gefahr. Der Druck auf diese Imker ist aufgrund des bürokratischen Aufwandes immer größer geworden. Auch die verschiedenen Arbeiten, die der Einzelne zu erfüllen hat. Früher hat es geheißen: "Baur richtr Paidn und Schof und dann lieg niedr und schlof." Diese Zeiten sind lange vorbei. Hier gilt es, diesen Druck von den Imkern zu nehmen, nicht nur den bürokratischen, sondern vor allem den steuerrechtlichen. Deshalb ist dieser Antrag voll und ganz zu unterstützen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sul voto n. 62/16: approvato all'unanimità.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 17.48 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ACHAMMER 62, 77

BIZZO 40

BLAAS 30, 32, 36

DEEG 16, 17

DELLO SBARBA 6, 24, 26, 29, 33, 36, 38, 39, 46, 53, 55, 57, 65

FOPPA 16, 17, 61, 74, 75

HOCHGRUBER KUENZER 40, 59, 66, 76

KNOLL 13, 29, 35, 41, 49, 60, 62, 75

LEITNER 41, 47, 58, 62, 65, 67, 76, 77

NOGGLER 6, 28, 34, 56, 82

PÖDER 13, 16, 23, 24, 28, 33, 41, 44, 52, 53, 56, 57, 61, 65, 74

SCHIEFER 39, 77

SCHULER 84

STEGER 6, 39, 47, 49, 60, 61, 66

STIRNER 73, 79

STOCKER M. 9, 11, 13, 16, 25, 27, 30, 35, 36, 41, 50, 52, 53, 56

THEINER 66, 67

TOMMASINI 6

URZÌ 11, 13

WURZER 64, 67

ZIMMERHOFER 64